Heft 14. Berlin, den 15. Juli 1930. 35. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D., Professor,
DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes,
DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Professor,
DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. E. HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
DR. ERNST HEYMANN, Geh. Justizrat, Professor,
D. DR. W. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, M. d. R.,
DR. H. LINDENAU, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,
DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident,
DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichsfinanzministerium i. e. R., Professor,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor,
DR. E. SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,
D. DR. R. SCHWANDER, Oberpräsident a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,
DR. H. TRIEPEL, Geh. Justizrat, Professor,
DR. G. WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. DR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

## Landes-Ministerpräsident und Reichs-Staatsgerichtshof.

### I.

Von Oberpräsident Dr. Falck, Magdeburg

Unter dieser Ueberschrift hat Prof. Dr. Giese S. 785 d. Bl. grundsätzliche Ausführungen über das Verhältnis von Verwaltung und Rechtsprechung gemacht, die in der Tagespresse und im Parlament starken Widerhall gefunden haben. In den rechtsbegrifflichen Vorfragen stehe ich auf einem abweichenden Boden, daher erscheint mir eine Auseinandersetzung mit den Gieseschen Darlegungen geboten.

Er geht in seinem Aufsatz ersichtlich von der zwar nicht ausdrücklich ausgesprochenen, aber stillschweigend als selbstverständlich vorausgesetzten Rechtsmeinung aus, die Entsch. des RStGH. schüfen gewissermaßen absolutes Recht, hätten also eine Art Gesetzeskraft und verpflichteten deshalb die Staatsverwaltung, diese Entsch. als unbedingt bindende Normen gelten zu lassen. Diese Auffassung ist m. E. rechtsirrig und unvereinbar mit den unser Rechtsgebäude beherrschenden Gedanken über das Verhältnis der rechtsprechenden zur vollziehenden Gewalt.

Man mag die unter anderen staatsrechtlichen Verhältnissen entstandene und aus jenen Tagen überlieferte Auffassung von der Trennung der drei Gewalten für die heutige Zeit anerkennen oder verneinen; jedenfalls ist die Verwaltung im alten wie im neuen Staate an die Entscheidungen der Gerichte nur nach Maßgabe der diese Frage regelnden besonderen gesetzlichen Vorschriften gebunden. Lediglich die nach Art. 13 Abs. 2 der RVerf. in Verb. mit dem RGes. v. 8. April 1920 zur Ausführung des Art. 13 Abs. 2 RVerf. (RGBl. S. 510) und § 6 Abs. 1 des RGes. über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, Fassung v. 27. April 1926 (RGBl. I S. 203), ergehenden Entsch. des RG. und des RFH. haben Gesetzeskraft. Aber auch in diesen Fällen kommt diese Wirkung nicht der Entscheidung als solcher zu, sondern tritt als Folge der im RGBl. vorgenommenen Veröffentlichung der Entscheidung ein, einer Maßnahme, die die Reichsregierung nach dem AusfGes. zu bewirken hat.[1]) Eine entsprechende Bestimmung für die Entsch. des RStGH. über Verfassungsstreitigkeiten nach Art. 19 RVerf. fehlt. Die Giese'schen Ausführungen unternehmen den Versuch einer Begründung für die gegenteilige Auffassung nicht.

Daraus ergibt sich, daß der Entsch. des RStGH. in der verfassungsrechtlichen Streitsache der Fraktion der Deutschnat. Volkspartei im preuß. Landtage gegen das Land Preußen v. 17./19. Dez. 1929[2]) nur die Bedeutung einer rechtsbegrifflichen Feststellung über den Umfang „der im Art. 130 Abs. 2 RVerf. den Beamten gewährleisteten Freiheit ihrer persönlichen Gesinnung" dahin zukommt, daß diese Freiheit das Recht umfasse, „sich bei einem zugelassenen Volksbegehren ohne Rücksicht auf dessen Inhalt einzutragen und beim Volksentscheid abzustimmen". Diese Entsch. enthält lediglich einen Ausspruch, welchen Inhalt Art. 130 Abs. 2 RVerf. in bezug auf die streitige Frage habe. Will man bei der materiellen Kraft dieses Ausspruches sehr weit gehen, so kann man nur sagen, daß diese Feststellung für Verfassungsstreitigkeiten zwischen den im Rubrum aufgeführten Streitparteien in Rechtskraft übergeht. Keineswegs kommt dieser Entsch. eine Rechtskraft für anderweitige Streitteile und für Streitsachen zu, die nicht Verfassungsstreitigkeiten im Sinne des Art. 19

[1]) Vgl. Entsch. des Bundesamtes f. d. Heimatwesen v. 16. Dez. 1929, Bd. 73, S. 88 und die dort zit. Ausführungen des Reichsministers d. I.
[2]) Vgl. Entsch. des RG. in ZivS. Bd. 127, Anhang S. 1.

RVerf. sind. Der RStGH. würde selbst, wenn die Frage demnächst einmal bei einem anderen Volksbegehren in einem anderen Lande zu einer verfassungsrechtlichen Streitsache führen würde, zu erneuter selbständiger Prüfung der Frage berechtigt und verpflichtet sein. Die alte Entsch. würde ihn nicht binden. Es würde zu einer Versteinerung der Rechtsprechung führen, wenn der RStGH. die alte Entsch. ohne Prüfung übernehmen müßte. Das wäre untragbar, weil jede gerichtliche Entsch. der Ausdruck der geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung ist, die in dem Urteil einen Niederschlag finden muß.

Danach hat die Entsch. des RStGH. für eine dienststrafgerichtliche Rechtssache des Landes Preußen gegen einen seiner Disziplinargewalt unterstellten Beamten nur die Bedeutung einer Rechtsauffassung, die allerdings von einer besonderen Autorität ausgesprochen ist. Demgemäß hätte die preuß. Staatsregierung genau so wie jeder Disziplinarvorgesetzte auch nach der Entsch. des RStGH. gegen einen Beamten wegen der bloßen Eintragung beim Volksbegehren und der Stimmabgabe beim Volksentscheid Disziplinarmaßnahmen ergreifen können. Disziplinarvorgesetzte und Disziplinargerichte würden an sich in der Lage und gegebenenfalls sogar verpflichtet gewesen sein, die ihnen vorgelegte Rechtsfrage anders zu beurteilen als der RStGH. Daß insonderheit die Dienststrafgerichte als unabhängige und nur dem Gesetz unterworfene Gerichte zur selbständigen Prüfung und Entscheidung berufen und demgemäß kraft ihrer richterlichen Unabhängigkeit (Art. 102 RVerf.) nicht an die Rechtsauffassung des RStGH. gebunden sind, ergibt sich von selbst. Denn keinerlei gesetzliche Bestimmung schränkt ihre selbständige Befugnis und richterliche Verpflichtung zur eigenen Urteilsbildung ein. Die preußische Staatsregierung hat übrigens wegen der bloßen Einzeichnung beim Volksbegehren die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen nicht verfügt[1]).

Völlig unhaltbar erscheint die Auffassung Gieses, der Ministerpräsident habe durch seine Kritik seine Pflicht als Beamter verletzt. Die Frage, ob der Ministerpräsident als leitender Staatsmann eines Landes überhaupt Beamter i. S. des Beamtenrechts ist, mag hier dahingestellt bleiben[2]). Vertritt der Ministerpräsident rechtlich eine andere Auffassung als der RStGH., so war er nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, dieser seiner abweichenden Auffassung entsprechenden Ausdruck zu geben, als er die von ihm veranlaßten und politisch zu verantwortenden Maßnahmen im Landtage vertrat. Gegebenenfalls hatte er auch darzulegen, welche gesetzgeberischen Maßnahmen er mit Rücksicht auf eine seiner Auffassung nach nicht zutreffende Entsch. des RStGH. in Anregung zu bringen beabsichtige, mögen diese in Anträgen auf Erlaß von Reichs- oder Landesgesetzen bestehen.

Die vielfach neuerdings vertretene Auffassung, die richterliche Unabhängigkeit schließe eine Kritik gerichtlicher Entscheidung durch Organe der Verwaltung grundsätzlich aus, hat in unserem Verfassungsrecht keine Grundlage. So sehr es aus allgemeinen, staatspolitischen Gründen geboten ist, daß die Verwaltung nicht ohne zwingenden Grund öffentlich gegen Gerichtsentscheidungen Stellung nimmt, so ist die Zulässigkeit solcher Kritik nicht zu bestreiten. Denn über der Autorität der Gerichte steht die manchmal gerade durch diese Gerichte selbst verletzte Autorität des Rechts, wie sich dies aus den in der letzten Zeit vielfach erfolgreich durchgeführten Wiederaufnahmeverfahren strafgerichtlich Verurteilter leider ergibt. In solchen Fällen kann es sogar zur Pflicht der Verwaltung werden, einen Verurteilten bei seiner Bekämpfung des gerichtlichen Schuldausspruches zu unterstützen.

Uebrigens: wer könnte es dem Ministerpräsidenten verdenken, wenn er mit Rücksicht auf seiner Auffassung nach irrige, dem Staatswohl abträgliche Entsch. des RStGH., dem Vorbilde Bayerns[1]) folgend, dem Landtage vorschlüge, in Preußen ein Gericht zur Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb des Landes zu errichten, wie dies übrigens schon die preuß. Verf. im Art. 58 Abs. 2 und 87 vorsieht? Ein solcher Gesetzesentwurf oder seine Ankündigung könnte und müßte mit einer sachlichen Kritik der bisherigen Rechtsprechung des RStGH. begründet werden.

Ich komme also, im Gegensatz zu Giese, zu folgendem Ergebnis[2]):

Die Entsch. des RStGH. bindet die Streitparteien nur im Verhältnis zueinander und nur im Rahmen des nicht ausdehnend auszulegenden Urteilsspruches. Eine darüber hinausreichende Rechtskraftwirkung besteht nicht.

Die Verwaltung ist zu einer kritischen Stellungnahme gegenüber den Entsch. des RStGH. berechtigt und u. U. im öffentlichen Interesse verpflichtet.

Die Voraussetzungen des Art. 58 der Verf. des Freistaats Preußen v. 30. Nov. 1920[3]) über die Anklage eines Ministers vor dem Staatsgerichtshofe sind nicht gegeben.

## II.

Von Professor Dr. Giese, Frankfurt a. M.

Die Gegenausführungen des Oberpräsidenten Dr. Falck, dessen juristisches Urteil ich als das eines der besten Kenner unseres öffentlichen Rechtes achte und schätze, sind gleichwohl nicht geeignet, meine Rechtsauffassung zu widerlegen, vielmehr geeignet, sie durch weitere Klärung der Rechtslage als richtig zu bestätigen.

Widersprechen muß ich namentlich der Annahme von Falck, daß wir in den rechtsbegrifflichen Vorfragen auf verschiedenem Boden stünden. Das Gegenteil ist richtig. Mit ihm gehe ich davon aus (und glaube dies auch in meinem Aufsatz, besonders durch die Feststellung des Gegensatzes zu Art. 13 RV. und § 6 FAG. deutlich erkennbar zum Ausdruck gebracht zu haben), daß die Entsch. des RStGH. nicht mit Gesetzeskraft inter omnes, sondern nur mit Rechtskraft inter partes wirken. Diese im Gegensatz zu den Entsch. des RG. auf Grund des Art. 13 RV. und des RFH. auf Grund § 6 FAG. beschränkte Wirksamkeit der verfassungsgerichtlichen Entsch. des RStGH. hindert aber nicht, daß sie, wie Falck selbst

[1]) Vgl. Nr. 3 des Runderlasses des preuß. Ministers d. Inn. v. 22. Mai 1930 (Pol. 25. VII. Fin. Min. I C. 2 4246 b).

[2]) Vgl. jetzt wegen des Reichskanzlers und der Reichsminister das RGes. über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister v. 27. März 1930.

[1]) Vgl. § 70 der Verfassungsurk. des Freistaates Bayern v. 4. Aug. 1919 (Ges. u. VBl. für den Freistaat Bayern S. 531).

[2]) Dabei lasse ich den Umstand unberührt, daß die von Giese S. 785 wiedergegebenen Worte des Ministerpräsidenten den Zusammenhang nicht ausreichend würdigen und daher in dem hier besprochenen Aufsatze eine andere Färbung haben als in der Landtagsrede. Vgl. S. 14153 der Stenogr. Ber. des preuß. Landtages III. Wahlper. 1. Tag. 1928/30.

[3]) Preuß. GS. S. 543.

anerkennt, „die Bedeutung einer Rechtsauffassung, die allerdings von einer besonderen Autorität ausgesprochen ist", besitzen. Diese Wirksamkeit besteht zwar nicht legislativ-prozessualisch, wohl aber administrativ darin, daß nunmehr — mangels Rechtswidrigkeit der Eintragung — eine disziplinarische Verurteilung auch vom rein dienststrafrechtlichen Standpunkt aus betrachtet als ausgeschlossen erachtet, füglich jede Anweisung der disziplinarischen Verfolgungsbehörde und jede höhere autoritative Anordnung solchen Inhalts in der Tat als Amtsmißbrauch bezeichnet werden muß. Diesen allein wesentlichen Kern des ganzen Streitkomplexes hat Falck offenbar gar nicht erfaßt und darum keiner — an sich gewiß diskutablen — Kritik unterzogen.

Daß der preuß. Ministerpräsident Beamtencharakter trägt, sollte eigentlich nicht angezweifelt werden dürfen, da sich kaum stichhaltige Gründe für die dies bestreitende Meinung, die übrigens auch kaum noch ernsthaft vertreten wird, anführen lassen.

Daß die Verwaltung Gerichtsentscheidungen kritisieren darf, kann gewiß nicht in Abrede gestellt werden. Daß es dabei aber Schranken des Inhalts und auch solche der Form gibt, darf erneut betont werden. Daß nun nach ihrem Inhalt und besonders nach ihrer Form die Ausführungen des Ministerpräsidenten außerordentlich bedenklich gewesen sind, kann nur wiederholt festgestellt werden. Trotzdem hatte ich, um jeden Zweifel auszuschließen, vorsichtshalber nur das Gegebensein des objektiven Tatbestandes behauptet und mich einer Stellungnahme zur Frage des subjektiven Tatbestandes überhaupt enthalten. Und erstünde wirklich im Landtag ein Ankläger, so würde ja immer noch der Richter fehlen. Art. 58 der preuß. Verf. ist bekanntlich mangels Vorhandenseins eines preuß. StGH. eine lex imperfecta. Um so mehr erscheint freilich der Gedanke erwägenswert, einen eigenen preuß. StGH. zu errichten, nicht aus Mißtrauen gegen die ausgezeichnete Tätigkeit des RStGH., sondern lediglich zur Schließung einer klaffenden Lücke des preußischen Staatsrechts.

## Der Fortgang der Strafrechtsreformarbeit[1]).

Vom Senatspräsidenten Dr. Schetter, M. d. R., Düsseldorf.

Im weiteren Verlauf der Beratungen konnte der Strafrechtsausschuß des Reichstags in 2. Lesung die Abschnitte 10—14 erledigen.

10. Abschnitt: Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe. Eine der bedenklichsten Lücken aus den Beratungen 1. Lesung war der Wegfall des § 180 (Beschimpfung einer Religionsgesellschaft). Eine Verständigung über den Religionsschutz hatte sich nicht erzielen lassen, weil jede im Ausschuß vertretene weltanschauliche Gruppe an ihrer Formulierung des Strafschutzes festgehalten und die Parteien der Linken mit gleicher Zähigkeit die Streichung des § 180 mit der Begründung gefordert hatten, daß das religiöse Empfinden des einzelnen, auf das § 180 abstelle, keinen Anspruch darauf habe, vor anderen weltanschaulichen Auffassungen strafrechtlich bevorzugt zu werden. Wegen der Ablehnung des § 180 in 1. Lesung hatte sich auch die Deutsch-österreichische Strafrechtskonferenz (DöK.) mit der Bestimmung nicht beschäftigen können, obwohl der österreich. Nationalratsausschuß eine dem deutschen Entw. entsprechende Fassung angenommen hatte.

Der Vors. des Strafrechtsausschusses (Geh. R., Prof. D. Dr. Kahl) unterbreitete in 2. Lesung, getrieben von seinem persönlichen Verantwortlichkeitsgefühl dafür, daß die Lücke unter keinen Umständen bestehen bleiben dürfe, einen Vermittlungsvorschlag zum Ausgleich der Interessen der politischen Parteien und der Strafrechtsbedürfnisse des Staates und der Religionsgesellschaften, um „Politik und Recht in diesem Punkte unter der höheren Einheit von Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit zu harmonisieren". Dieser Vorschlag, der mit einer geringfügigen Aenderung, aber nur mit knapper Mehrheit Annahme fand, ging davon aus, daß der Ausschuß in seiner größeren Mehrheit die Notwendigkeit des Strafschutzes der Religionsgesellschaften bejahe. Unter diesem Gesichtspunkte forderte er:

a) Beschränkung des Schutzes auf die im Reiche bestehenden Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, d. h. Ausschluß aller nur um einen religiösen Gedankenkreis zu rechtsfähigen Vereinen (Art. 137 Ziff. 4 RVerf.) gesammelten, aber Einbeziehung aller mit Körperschaftsrechten in irgendeinem Lande anerkannten Gesellschaften, so daß z. B. die nur in einzelnen Ländern anerkannten Baptisten und Herrnhuter den gleichen Schutz genießen, wie die beispielsweise in Mecklenburg bisher nicht als Körperschaft anerkannte katholische Kirche.

b) Verzicht auf die Spezifikation der Schutzobjekte (Gesellschaften, Glauben, Einrichtungen, Gebräuche), statt dessen alleinige Einstellung der Religionsgesellschaften als Schutzobjekt. Jede Religionsgesellschaft bilde mit ihrem gesamten dogmatischen, gottesdienstlichen und gewohnheitsmäßigen Apparat eine Einheit; eine Auflösung in einzelne Schutzobjekte sei daher entbehrlich und die Befürchtung unbegründet, daß künftig die Gotteslästerung straffrei bleibe. Sie sei und bleibe eine unmittelbare Beschimpfung einer Religionsgesellschaft, was schon die Rechtsprechung zum bisherigen § 166 anerkenne.

c) Weitere Beschränkung des Strafschutzes auf böswillige Beschimpfungen. Mit dieser Böswilligkeit solle keine neue Schuldformel geschaffen, vielmehr der Vorsatz des Täters nur akzentuiert und durch einen Sammelbegriff eine Unterscheidung von Aeußerungen klargestellt werden, die nicht aus niedrigen Motiven oder zu verächtlichen Zwecken gemacht würden.

d) Gestaltung der Straftat zu einem Zustimmungsdelikt, damit nicht durch die Ueberempfindlichkeit irgendeines Angehörigen einer Religionsgesellschaft unnötige Verfahren eingeleitet würden.

Dieser Vorschlag war in allen seinen Einzelheiten (außer zu a) stark umstritten, konnte sich aber gleichwohl durchsetzen. Die Einwendungen zu der Einschränkung der Beschimpfung auf böswilligen Vorsatz erfuhren starken Widerspruch und forderten mehrere Gegenvorschläge heraus. Den einen genügte die Böswilligkeit als Einschränkungsmerkmal nicht; sie verlangten dafür Wissentlichkeit. Den anderen ging die Einschränkung zu weit; sie bestanden unter Hinweis auf den Strafschutz der Staatsform und des Staatsoberhaupts gegen Beschimpfungen, auf Beibehaltung des Wortlauts der einfachen Beschimpfung. Schließlich siegte ein Vorschlag auf mittlerer Linie,

[1]) Vgl. DJZ. 1930 S. 728.

der an Stelle der Betonung der subjektiven Einstellung des Täters (Böswilligkeit) das Merkmal objektiver Schärfung des herabwürdigenden Charakters der Tat einsetzte, sodaß sie nur strafbar ist, wenn die Beschimpfung in gemeiner Weise erfolgt. Der § 180 hat daher folgenden Text erhalten:

„Wer öffentlich eine im Reiche bestehende Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts in gemeiner Weise beschimpft, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Tat wird nur mit Zustimmung der beteiligten Religionsgesellschaft verfolgt."

Die übrigen Bestimmungen des 10. Abschnitts — Störungen des äußeren Religionsfriedens — blieben unverändert; der Versuch, das Merkmal der Absichtlichkeit in den §§ 181 und 182 wieder zu beseitigen oder durch Wissentlichkeit zu ersetzen, blieb ohne Erfolg.

11. Abschnitt. Falsche Aussagen und Meineid. Die Meinungsverschiedenheiten über die Ausgestaltung des Strafschutzes zur behördlichen Wahrheitsermittlung waren in dem deutsch-österreich. Strafrechtsausschuß so groß, daß dieses Thema zwar auf der DöK. diskutiert wurde, aber keine Beschlüsse zustande kamen. Die Abstufungen: straflose Lüge, strafbare falsche Versicherung, Meineid, wie sie aus der 1. Lesung des deutschen Ausschusses hervorgegangen waren, fanden fast nirgends Anklang. Dagegen hielten die Oesterreicher an der Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage ebenso fest, wie sie sich der Wiedereinführung des fahrlässigen Falscheides, den auch der deutsche Ausschuß gestrichen hatte, widersetzten. Die deutsche Regierung steuerte auf das Ziel los: Beibehaltung des Eides, Verzicht auf ein Eidessurrogat, möglichste Einschränkung der Eidespflicht und dadurch wirksame Bekämpfung der sogenannten Meineidsseuche. Schon dabei war der Schwerpunkt aus dem materiellen Recht auf die Umgestaltung der prozeßrechtlichen Eidesvorschriften verschoben. Dem Zuge der Entwicklung folgend, die im Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsverfahren die Eidespflicht vom fakultativen Ermessen der Behörden abhängig macht, reichte das Reichsjustizministerium dem Ausschuß in 2. Lesung die Richtlinien für die Umgestaltung der Verfahrensgesetze zum Zwecke der Einschränkung der Eide ein. Bei ihrer Beratung zeigte sich der unlösliche Zusammenhang der materiellen und prozessuellen Vorschriften und die Bedenklichkeit einer Beschlußfassung über den materiellen Teil ohne gleichzeitige Gestaltung der prozeßrechtlichen Unterlagen, die möglicherweise einem anders zusammengesetzten Reichstage überlassen bleiben. Die Grundsätze der Regierung zur Neuordnung des Beeidigungsverfahrens im Straf- und Zivilprozeß — vom Reichsrat inzwischen durch Verabschiedung des Einführungsgesetzes zum neuen Strafgesetzbuch gebilligt — fanden im wesentlichen die Zustimmung des Ausschusses und bildeten die Grundlage für die Aenderung des Eidesstrafrechts.

Die Gesamtdiskussion des Problems löste aber in 2. Lesung erneut die Frage aus, ob man nicht unter Beibehaltung des Strafsystems den Eid ganz abschaffen solle. Dazu vertrat die Reichsregierung den Standpunkt, daß irgendeine Schwurformel beibehalten werde müsse, und daß für das materielle Strafrecht die Frage offen bleiben könne, wie die Eidesformel laute, daß aber für die Problemstellung: religiöse oder weltliche Formel das Strafgesetzbuch nicht der richtige Ort sei, sie zu entscheiden. Die Reichsreg. vertrat unter Berufung auf die zustimmende Mehrheit der Landesjustizverwaltungen die Ansicht, daß die Zeit für eine Abschaffung der religiösen Eidesformel noch nicht gekommen sei und daß man eine Weltanschauungsfrage zu ungelegener Zeit aufrolle. Durch die Beseitigung der religiösen Eidesformel werde etwas im Interesse der Wahrheitsermittlung Wichtiges aufgegeben, solange noch in großen Kreisen des Volkes, insbes. bei der ländlichen Bevölkerung die religiöse Formel eine erhöhte Gewähr dafür biete, daß der Aussagende die Wahrheit sage.

Die Mehrheit des Ausschusses entschied sich aber für die Abschaffung des Eides. Sie erblickte in der religiösen Eidesleistung, auch wenn sie noch überwiegend die Regel bilde, eine unzulässige Verquickung von Religion und Rechtspflege, einen unzulässigen Bekenntniszwang, und in der Art der Eidesabnahme insbes. bei Massenbeeidigungen für religiös stark beeinflußte Menschen eine Profanierung des religiösen Gefühls. Eine mißbräuchliche Hereinziehung religiöser Auffassungen in das Wahrheitsermittlungsverfahren sei unerträglicher, als der Bruch mit einer jahrhundertelangen, im Volke verwurzelten Tradition über den religiösen Gehalt und das Gewicht der Gottesanrufung. Auch habe sich der Eid keineswegs als geeignetes Mittel zur Wahrheitserforschung bewährt. Nachdem in der Weimarer Verfassung der erste Schritt zum Bruch getan sei, sei die Lage noch dadurch unhaltbarer geworden, daß nunmehr der weltliche Eid vielfach eine andere Wertbeurteilung erfahre als der religiöse. Reine Bahn und Klarheit könne nur geschaffen werden, wenn jeder Anhalt an die bisherige Formel, also auch das Wort „Ich schwöre" verschwinde. Demgegenüber wurde die Abschaffung des Eides als ein folgenschwerer Schritt auf dem Wege der Verbannung der Religion aus dem öffentlichen Leben und als ein bedenklicher Verzicht auf die im Volksbewußtsein ruhende Bedeutung des letzten und besten Mittels zur Wahrheitsfeststellung bekämpft. Es sei töricht, wenn der Staat die Einschaltung religiöser Motive und den verstärkten Appell an das Gewissen preisgebe, solange die Mehrzahl des Volkes noch eine Eidesleistung in religiöser Form vorziehe. In der Erwägung, daß die Entscheidung der Hauptfrage, in welcher Weise der Eid durch eine Beteuerungsformel ersetzt werden solle, noch offen bleibe, glaubte auch der Vorsitzende des Ausschusses dem Antrage zustimmen zu können. Die Gegnerschaft bestand aus den Mitgliedern des Zentrums, der Bayerischen Volkspartei, eines Teiles der Deutschnationalen und der Wirtschaftspartei.

Diese Beschlußfassung machte eine vollkommen andere Fassung der Eidesdelikte erforderlich. Sie erscheinen jetzt unter der Ueberschrift: „Verletzung der Pflicht zur Wahrheit". Gegenüber den Beschlüssen 1. Lesung sind die zu den einzelnen Bestimmungen angenommenen Abänderungsanträge nach ihrem materiellen Inhalt so bedeutend, daß der ganze Abschnitt, mit den Beschlüssen erster Lesung verglichen, kaum wiederzuerkennen ist.

Der bisherige § 183a, in 1. Lesung neu eingefügt, verschwindet wieder ganz.

Im § 184 (Meineid, jetzt falsche Beteuerung) ist die Wissentlichkeit — ein letzter Streitpunkt aus der Diskussion der Strafbarkeit des fahrlässigen

Falscheides — wieder beseitigt, und zwar im Wege des Kompromisses durch Einfügung des § 186b.

§ 185 (falsche Versicherung an Eides, jetzt an Beteuerungs Statt) in erster Lesung gestrichen, ist jetzt wieder hergestellt.

§§ 185a und 186 sind wesentlich umgestaltet, § 186a berichtigt.

§ 186b (unbedeutende Unrichtigkeiten) ist das neu aufgenommene Kernstück der Bestrebungen, die Verfolgung von Lappalien zu verhindern.

§ 187 (falsche uneidliche Aussage) bleibt wie bisher gestrichen.

§ 188 ist, wie schon in erster Lesung, im § 185a aufgegangen.

§§ 190—191 haben eine redaktionelle Neufassung erfahren. Der 11. Abschnitt stellt sich damit wie folgt dar:

11. Abschnitt
Verletzung der Pflicht zur Wahrheit

§ 183a
Falsche Versicherung

Gestrichen.

§ 184
Falsche Beteuerung

Wer vor einer Behörde eine falsche Angabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Form feierlich beteuert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Einer solchen Beteuerung steht die Berufung auf eine früher abgegebene Beteuerung gleich.

§ 185
Falsche Versicherung an Beteuerungs Statt

Wer einer Behörde gegenüber eine falsche Versicherung an Beteuerungs Statt abgibt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Einer solchen Versicherung steht die Berufung auf eine früher abgegebene Versicherung gleich.

§ 185a
Verleitung zur falschen Beteuerung und zur falschen Versicherung an Beteuerungs Statt

Wer einen anderen zu einer falschen Beteuerung zu verleiten sucht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer einen anderen zur vorsätzlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Beteuerungs Statt zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Verhindert der Täter aus freien Stücken die falsche Beteuerung oder Versicherung, so wird er straffrei. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 186
Herbeiführung einer falschen Beteuerung und einer falschen Versicherung an Beteuerungs Statt

Wer veranlaßt, daß ein anderer, ohne vorsätzlich zu handeln, vor einer Behörde eine falsche Angabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Form feierlich beteuert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer veranlaßt, daß ein anderer, ohne vorsätzlich zu handeln, einer Behörde gegenüber eine falsche Versicherung an Beteuerungs Statt abgibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 186a
Verletzung der Erkundigungspflicht

Wer in einem behördlichen Verfahren gegen eine ihm vom Gesetz oder kraft Gesetzes von der Behörde auferlegte Pflicht zur Nachforschung oder Prüfung verstößt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er infolge des Verstoßes eine falsche Angabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Form feierlich beteuert.

§ 186b
Unbedeutende Unrichtigkeiten

Ist in den Fällen der §§ 184, 185, 186, 186a die Unrichtigkeit für die Sache ohne jede Bedeutung, so kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von Strafe absehen.

§ 187
Falsche uneidliche Aussage

Gestrichen.

§ 188
Verleitung zum Meineid

(Hier gestrichen; vgl. § 185a).

§ 189
Voraussetzung der Bestrafung

Die in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen sind nur strafbar, wenn die falsche Beteuerung oder Versicherung in einem Verfahren abgegeben worden ist oder werden sollte, in dem die Abgabe von feierlichen Beteuerungen oder von Versicherungen an Beteuerungs Statt für Angaben der gleichen Art zulässig ist. Sie sind ferner nur strafbar, wenn die Behörde, vor welcher die Beteuerung oder Versicherung abgegeben worden ist oder werden sollte, zur Abnahme feierlicher Beteuerungen oder zur Entgegennahme von Versicherungen an Beteuerungs Statt zuständig war.

§ 190
Tätige Reue

Wer eine nach diesem Abschnitt strafbare Handlung begangen hat, wird straffrei, wenn er die unrichtige Angabe bei der Behörde, der gegenüber sie abgegeben worden ist oder die sie im Verfahren zu würdigen hat, oder bei einem Amtsgericht widerruft oder in den Fällen des § 186 richtigstellt, bevor eine Entscheidung oder Verfügung getroffen worden oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden und bevor gegen ihn eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist und er von der Anzeige oder Untersuchung weiß.

§ 191
Den Behörden gleichstehende Stellen

Im Sinne dieses Abschnitts stehen den Behörden solche Stellen gleich, denen durch besondere Vorschriften die Befugnis eingeräumt ist, Zeugen oder Sachverständigen feierliche Beteuerungen abzunehmen oder Versicherungen an Beteuerungs Statt entgegenzunehmen.

12. Abschnitt: Schädigung der Rechtspflege. Zu diesem Kapitel gab nur die Strafvorschrift des § 195 (Parteiverrat) zu weiteren Erörterungen Veranlassung. Im übrigen wurden nur unbedeutende Aenderungen vorgenommen.

a) Im § 192 (falsche Anschuldigung) wurde dem Amtsträger der militärische Disziplinarvorgesetzte hinzugefügt.

b) In den §§ 193 und 194 (Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln) wurde im Absatz 2 im Anschluß an die Möglichkeit des Absehens von Strafe in den Fällen unbedeutender Unrichtigkeit bei falschen Beteuerungen (§ 186b) als entscheidendes Merkmal für die Straflosigkeit der Taten hervorgehoben, daß sie einen Umstand betreffen müßten, der für die Sache ohne jede Bedeutung sei.

c) § 195. (Parteiverrat) mußte einer späteren Beschlußfassung vorbehalten werden.

13. Abschnitt: Vorbereitung strafbarer Handlungen, Begünstigung, Strafvereitelung. a) Aus diesem Abschnitt war nur § 199 (Unterlassung der Verbrechensanzeige) erneut umstritten, u. zw. handelte es sich um die Anzeigepflicht der Rechtsanwälte, Verteidiger und Aerzte in bezug auf die ihnen beruflich gemachten Mitteilungen. Die Lösung der Frage durch die Beschlüsse der DöK., wonach zwar ein Geistlicher von jeder Mitteilungspflicht seelsorgerisch erlangter Kenntnisse befreit ist, Rechtsanwälte, Verteidiger und Aerzte aber wie Angehörige des Mitteilenden nur unter der Voraussetzung, daß sie sich ernstlich bemühen, den Täter von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, und unter der weiteren Voraussetzung, daß es sich nicht um eine Tötung handelt, wurde als unbefriedigend

empfunden und eine Aenderung angestrebt, die sich den Beschlüssen des deutschen Ausschusses in 1. Lesung wieder annähere. Es wurde geltend gemacht, daß der Patient gegenüber dem Arzt und der Klient gegenüber dem Anwalt das Gefühl unbedingter Verschwiegenheit haben müsse, und daß es daher im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsverkehrs liege, zur Vermeidung von Konflikten selbst bei Tötungsverbrechen auf die Pflicht zum Bruch des Berufsgeheimnisses zu verzichten. Der § 199 rühre in der Dö.-Fassung bedenklich an dem Vertrauensverhältnis der Beteiligten, während das Interesse der Allgemeinheit an der Verhinderung beabsichtigter Verbrechen gerade in solchen Vertrauensverhältnissen durch ganz andere Mittel entschieden besser wahrgenommen werden könne. Das Ergebnis der Aussprache war dann auch die Gleichstellung der Aerzte und Anwälte mit den Geistlichen, so daß § 199 nunmehr lautet:

Abs. 1, 2 und 5 unverändert.

Abs. 3 und 4 wie folgt:

3. Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist. Dasselbe gilt für einen Rechtsanwalt, Verteidiger oder Arzt für das, was ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut worden ist.

4. Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernstlich bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, und es sich nicht um eine Tötung (§§ 245, 246) handelt.

b) § 201 (Strafvereitelung) wurde redaktionell dahin verändert, daß er in 2 Absätze zerlegt wird, von denen der erste die Vereitelung der Strafverfolgung, der zweite die der Strafvollstreckung betrifft, wobei die Wortfassung im übrigen unverändert bleibt.

c) § 202 (Art und Maß der Strafe) erhielt als Absatz 2 den Zusatz, daß von Strafe abgesehen werden könne, wenn die Straftat, auf die sich die Verleitung, Verabredung, Begünstigung beziehe, die Möglichkeit des Absehens von Strafe zulasse.

14. Abschnitt. Urkundenfälschung. Der Abschnitt wurde in 2. Lesung fast unverändert gebilligt. Nur die in der DöK. gestrichene Best. über die Ausstellung unrichtiger ärztlicher Zeugnisse (§ 213) wurde nach der Regierungsvorlage wieder hergestellt.

a) Zum Tatbestande der Urkundenfälschung selbst scheiterte abermals der Versuch, das Grunddelikt dadurch wieder zu einem zweiseitigen zu machen, daß das Gebrauchmachen von der falschen oder verfälschten Urkunde in den gesetzlichen Tatbestand aufgenommen werde.

b) Zur Frage der Strafbarkeit unrichtiger ärztlicher Zeugnisse (§ 213) setzte sich das Reichsgesundheitsamt im Interesse des Aerztestandes und der Erhaltung seines Ansehens in der Oeffentlichkeit tatkräftig für die Wiederherstellung des Strafschutzes ein, zumal die disziplinaren Strafmittel vollkommen unzulänglich seien. Die bei den Beratungen mit den Oesterreichern vorgebrachten Gründe, daß man den wirtschaftlich schlecht gestellten Aerzten die Möglichkeit, Gefälligkeiten zu erweisen, nicht nehmen solle, schienen dem deutschen Ausschuß im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs und mit Rücksicht auf die Gefahren bei Zulassung von Zeugnisfälschungen — man denke an Gesundheitszeugnisse bei Eingehung einer Ehe — doch so wenig stichhaltig, daß man über das geltende Recht hinaus die Wiederherstellung eines allgemeinen Strafschutzes nicht nur zugunsten von Behörden und Lebensversicherungsgesellschaften für nötig hielt.

15. Abschnitt. Falschmünzerei. Sachlich unverändert aufgenommen. Zu § 214a (Geld) redaktionelle Aenderung, daß die Reichsbankanteilscheine aus Ziffer 2 des Abs. 2 nach Ziff. 3 verschoben werden.

16. Abschnitt. Gemeingefährliche Handlungen und Störungen des öffentlichen Verkehrs. a) Hierzu nahm die Debatte über die Transportgefährdung durch Unterlassung pflichtgebotener Handlungen wieder einen breiten Raum ein und zeigte erneut die Schwierigkeit auf den Grenzgebieten von Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Unterlassungsdelikten.

Die §§ 230 und 231 (Störung der Sicherheit des Eisenbahn-usw-Verkehrs und der Verkehrssicherheit auf Wegen) hatten auf der DöK. nach langwierigen Verhandlungen im Wege des Kompromisses die Fassung erfahren, daß den aktiven Sabotagehandlungen — Beschädigen, Zerstören, Beseitigen von Anlagen, Bereiten von Hindernissen durch falsche Zeichen oder ähnliche Betriebseingriffe — Störungen durch eine an Gefährlichkeit einem solchen Eingriffe gleichkommende pflichtwidrige Unterlassung gleichgestellt wurden. Hiernach war auch für diese Unterlassungsdelikte die Grundstrafe Zuchthaus geworden. Andererseits war der in der deutschen 1. Lesung an Stelle des § 230 Abs. 2 des Entw. aufgenommene § 230a, der das Unterlassungsdelikt der in einem Transportunternehmen beruflich Tätigen umschrieb und mit Gefängnisstrafe bedrohte, in der gemeinsamen Konferenz in Wegfall gekommen. Die Konferenz war sich weiter darüber einig gewesen, daß alle übrigen pflichtwidrigen Unterlassungen nicht der strafrechtlichen, sondern der disziplinaren Ahndung unterliegen sollten, und daß § 230/31 auf einfache Streiks nicht anwendbar sei.

Diese Lösung wurde als unbefriedigend angesehen. Zwar ließen die Beratungen in 2. Lesung alsbald eine Mehrheit für die Auffassung erkennen, daß auch durch Unterlassung, z. B. Nichtstellen einer Weiche durch den dazu berufenen Beamten, eine dem positiven Sabotageakt gleichwertige und daher zuchthauswürdige Tat begangen werden könne, wenn der Vorsatz sich sowohl auf die Pflichtwidrigkeit und Störung als auch auf die Herbeiführung der Gemeingefahr beziehe. Wie aber, wenn zwar für die Pflichtwidrigkeit ein direkter Vorsatz, für die Störung und Gefahrherbeiführung nur ein Eventualvorsatz feststellbar sei? Hierzu wurde darauf hingewiesen, daß für die Mehrzahl der großen Eisenbahnunglücke der letzten Jahre die Ermittlungen ergeben hätten, daß die Eisenbahnbeamten durch eine Fülle oft widersprechender dienstlicher Vorschriften pflichtmäßig gebunden seien, daß aber ein Uebersehen einzelner Anordnungen in jedem Falle unmöglich als Eventualerkenntnis der daraus entstehenden Störung und Gefahr gewertet werden könne. Es sei daher notwendig, zwischen den nur fahrlässigen und den vorsätzlichen Taten zum Schutze der Eisenbahner einen klaren Strich zu ziehen und den Richter des Einzelfalles von der verantwortlichen Prüfung zu entlasten, was schon dolus eventualis und was nur Fahrlässigkeit sei.

Diesen Bedenken glaubte der Ausschuß dadurch Rechnung tragen zu können, daß er für die Beurteilung der vorsätzlichen Begehung sowohl in

bezug auf die Störung als auch in bezug auf die Gefährdung den Eventualvorsatz ausschaltete und das Unterlassungsdelikt aus Abs. 1 der §§ 230 und 231 herausnahm und es im Abs. 2 beider Paragraphen wie folgt formulierte:

„Ebenso (d. h. mit Zuchthaus) wird bestraft, wer die Sicherheit des Betriebes durch eine an Gefährlichkeit einem solchen Eingriff gleichkommende pflichtwidrige Unterlassung wissentlich stört und dadurch wissentlich eine Gefahr für Leib und Leben usw. herbeiführt."

Bei dieser Lösung konnte § 231 a, den die erste Lesung hinzugefügt hatte, entsprechend den Beschlüssen der DöK. gestrichen bleiben.

b) § 235 (Todesfolge), der eine Strafschärfung für den Fall der Qualifikation der gemeingefährlichen Taten durch einen Todeserfolg vorsah, konnte gestrichen werden, da das Strafmaß der besonders schweren Fälle (§ 234) ausreichend erschien.

c) Zu § 238 (Verhinderung eines lebenswichtigen Betriebes) wurde bemängelt, daß die Fassung ein aktives Eingreifen in den Betrieb nicht ausreichend als strafbar erkennen lasse. Die Bestimmung erhielt daher am Schlusse den Zusatz:

„beseitigt oder in der Absicht der Störung des Betriebes böswillig außer Tätigkeit setzt".

Absatz 3 wurde gestricheu.

d) § 239 (Verhinderung des Betriebes einer Telegraphenanlage) wurde redaktionell dahin vereinfacht, daß es statt der Aufzählung der verschiedenen Nachrichtenmittel einfach heißt: „Fernmeldeanlagen".

Absatz 3 wurde auch hier beseitigt.

e) § 243 (Lebensgefährdung). Die DöK. hatte diesen, dem zchweizerischen Rechte entlehnten, dem deutschen Recht bisher fremden und in erster Lesung gestrichenen Tatbestand entsprechend dem Entwurf wieder aufgenommen. Es wurden aber gegen die Neuerung der strafbaren Gefährdung menschlichen Lebens ohne erkennbaren Vorsatz zu einer bestimmten Tat und ohne Beginn einer Ausführungshandlung soviel beachtliche Bedenken vorgebracht — Blankettgesetz, Generalklausel ohne fest umrissenen Tatbestand, grober Unfugersatz, Unmöglichkeit des Rücktritts —, daß selbst die vorsichtige Formulierung der wissentlichen und gewissenlosen Herbeiführung einer unmittelbaren Gefahr den Ausschuß nicht bewegen konnte, den Tatbestand als strafbaren aufrechtzuerhalten.

## Die Dauer der Urheberschutzfrist.

Von Senator Dr. Nöldeke, Vorstand der Hamburgischen Landesjustizverwaltung, Hamburg.

Von Zeit zu Zeit entbrennt bei uns der Kampf um die Dauer der Schutzfrist für Werke der Literatur, der Musik und bildenden Kunst. So geschah es 1901 bei Beratung des neuen Gesetzes über den Schutz des Urheberrechts, so geschah es 1911 und 1913, da anläßlich der dreißigsten Wiederkehr des Todestages Richard Wagners seine Werke frei wurden. Auch jetzt droht die Frage einer Verlängerung der dreißigjährigen Schutzfrist wieder aktuell zu werden, und wenn die Oeffentlichkeit nicht rechtzeitig auf die hierin für die allgemeine Volksbildung liegende Gefahr aufmerksam wird, kann eine Ueberrumpelung erfolgen, wie sie sich schon bei Beratung des Reichsjustizetats im Haushaltsausschuß und in der 165. und 166. Plenarsitzung des Reichstages v. 16. und 17. Mai 1930 angekündigt hat. Gerade die Deutsche Juristen-Zeitung hat das Verdienst, von jeher eine Verlängerung der bewährten dreißigjährigen Schutzfrist entschieden bekämpft zu haben. Es sei besonders hingewiesen auf die trefflichen Ausführungen von Laband[1]) und Ernst Heymann[2]). Vor allem aber hat der letztere in einem Vortrage v. 2. Dez. 1926 in der Preuß. Akademie der Wissenschaften[3]) über die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts die ganze Frage so ausgiebig von allen Seiten behandelt, daß man den Streit wirklich endgültig erledigt glaubte. Besonders, da gleichzeitig eine von vier Männern höchsten Ranges und allgemeinen Vertrauens, dem damaligen Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons, dem anläßlich seines 70. Geburtstages kürzlich so sehr gefeierten Präsidenten der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft Staatsminister a. D. Dr. Schmidt-Ott, dem hervorragenden Philologen Prof. Dr. von Wilamowitz-Moellendorff und dem bekannten Pädagogen Prof. Dr. Kerschensteiner geführte Bewegung, die sich scharf gegen jede Verlängerung der Schutzfrist aussprach, in kurzer Zeit Tausende von Unterschriften aus allen Kreisen und Parteien für eine dahingehende Erklärung aufbrachte. Den unmittelbaren Anlaß zu der damaligen Bewegung gab der Umstand, daß auf der zunächst für 1927 geplanten, dann im Mai 1928 in Rom abgehaltenen Tagung der Union zum Schutz des Urheberrechts, der nächsten seit der Berliner Tagung von 1908, die Frage der Dauer der Schutzfrist von neuem behandelt werden sollte. Das ist auch geschehen. Trotzdem aber der Standpunkt der überwiegenden öffentlichen Meinung in Deutschland, wie er auch in wiederholten Beschlüssen des Reichstags zum Ausdruck gekommen ist, feststeht, hat die Reichsregierung sich in Rom doch für eine modifizierte Verlängerung der Schutzfrist ausgesprochen[4]). Damit ist sie glücklicherweise nicht durchgedrungen, da eine Verständigung aller Länder auch nur über diese modifizierte Verlängerung am entschiedenen Widerstande Norwegens und zweier weiterer Länder gescheitert ist.

Aber die Interessentenkreise, die die Verlängerung der Schutzfrist auf ihre Fahne geschrieben haben, fühlen sich auch jetzt noch nicht endgültig geschlagen. Deshalb ist es zu bedauern, daß der Reichstag noch nicht wieder vor eine klare Entsch. gestellt worden ist, über deren Ausfall man kaum zweifelhaft sein kann. Das wird aber wohl in absehbarer Zeit erfolgen. Denn schon im Januar 1928 hat sich die österreichische Regierung an das Deutsche Reich mit der Anregung gewandt[5]), mit Rücksicht auf die engen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich auf kulturellem und dem Gebiete des Verkehrs ein einheitliches Urheberrechtsgesetz für beide Staaten zu schaffen. Diese Anregung ist sympathisch aufgenommen, doch ist seitens unserer Regierung erklärt worden, daß man sich erst nach geraumer Zeit entscheiden könne, ob ein neues Urheberrechtsgesetz geschaffen und eine Aenderung der Dauer der Schutzfrist vorgenommen werden solle. Bezeichnend ist, daß der Justizausschuß des österr. Nationalrats in seinem Bericht von Ende 1929 ausführt, daß die engen Bezie-

[1]) 1910 S. 223. Die Verlängerung der Schutzfrist für literarische und musikalische Werke.

[2]) 1926 S. 716, Verlängerung der Urheberschutzfrist auf 50 Jahre? Ferner s. Liebmann, 1927 S. 947, 30 oder 50 Jahre Schutzfrist? Hachenburg, 1927 S. 1014, Nöldeke, 1927 S. 1132, Der Kampf um die Dauer der Urheberschutzfrist.

[3]) Mitget. in den Sitzungsberichten der Akademie 1927 XI S. 49.

[4]) S. Pinzger in DJZ. 1928 S. 860.

[5]) S. Sektionschef Prof. Dr. Adler in JW. 1930 S. 1655 f.

hungen, die insbes. im Bereiche des gesamten Geisteslebens zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche bestünden, ein einseitiges Vorgehen Oesterreichs in der für die kulturelle Entwicklung des ganzen deutschen Volkes so wichtigen Frage der urheberrechtlichen Schutzfrist ausschlössen. Immerhin hat Oesterreich durch ein Bundesgesetz v. 19. Dez. 1929[1]) die Schutzfrist für Werke der Literatur und Kunst, soweit sie nach dem Ges. betr. das Urheberrecht am 31. Dez. 1929 oder 31. Dez. 1930 endet, bis 31. Dez. 1931 verlängert. Dies ist im Interesse der Werke von Johann Strauß und Karl Millöcker geschehen, die in den Jahren 1930 und 1931 frei geworden wären, da man mit der Möglichkeit rechnet, daß bei den Verhandlungen mit Deutschland eine Verlängerung der Schutzfrist eintritt. Damit hat Oesterreich etwas getan, was Deutschland auf entsprechende Anregung bez. größerer Meister, z. B. bez. Wagner und Brahms, grundsätzlich abgelehnt hat.

Die Hoffnungen der Kämpfer für die Verlängerung der Schutzfrist hat Reichsjustizminister Dr. Dr. Bredt dadurch gestärkt, daß er im Haushaltsausschuß des Reichstags wie in der Sitzung v. 16. Mai 1930[2]) erklärt hat: bei der Entscheidung der großen Frage, ob der Schutz des Urheberrechts 30 oder 50 Jahre dauern solle, werde man vermutlich zu dem sehr guten und praktisch bewährten „Mittelweg“ wie in England kommen, daß die Schutzfrist an sich 30 Jahre dauere, daß aber dann noch 20 Jahre lang eine gewisse beschränkte Schutzfrist währe in dem Sinne, daß zwar jeder das betr. Werk nachdrucken dürfe, aber nur gegen Zahlung einer Lizenz an den Urheber. Auf den Reichstag scheint diese Erklärung den Eindruck gemacht zu haben, als ob in dieser seit Jahrzehnten hart umstrittenen Frage nunmehr das Ei des Columbus gefunden sei, daß man zu einem Kompromiß gelangt sei, das allen Interessen, insbes. auch denen der allgemeinen Volksbildung, die doch allein ausschlaggebend sein dürfen, voll entspreche. Die Abg. Hergt[3]), Dr. Bell[4]) und Dingeldey[5]) haben sich gleich mit großer Befriedigung darüber ausgesprochen, daß nunmehr endlich eine allen Interessen gerecht werdende Lösung gefunden sei.

Hierbei waltet indessen ein großer Irrtum ob. Der Vorschlag betr. die Zwangslizenz nach Ablauf der strikten Schutzfrist ist weder neu, noch hat sich eine solche Einrichtung in irgendeinem Lande bewährt. Das hat schon Heymann in seinem zit. Vortrage (S. 166 ff.) klar nachgewiesen und führt eine Denkschrift des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig[6]) näher aus. Hieraus ergibt sich, daß das englische System sich in England gar nicht bewährt hat, denn es wird wegen der vielen Unzuträglichkeiten und Unklarheiten, die mit ihm verbunden sind, so gut wie gar nicht angewandt. Von sachverständiger Seite wird erklärt, daß die 10prozentige Zwangslizenz die Kalkulation des Verlegers so sehr belaste, daß es ihm überhaupt nicht möglich sei, den Versuch zu wagen, alte Autoren neu zu drucken. Da der Neudruck alter Autoren (von wenigen Ausnahmen abgesehen) mehr für die billigen Bücherreihen in Frage komme als für kostspieligere Ausgaben, hemme das Gesetz die Verbreitung solcher Ausgaben in England ganz außerordentlich. Ein hervorragender englischer Musikalienverleger schreibt, er habe keinen Fall festgestellt, in dem englische Musikalienverleger von der Erlaubnis Gebrauch gemacht hätten, ein Werk eines Autors 25 Jahre nach dem Tode des Autors mit einer Gebühr von 10 % nachzudrucken. In Italien hat man früher ein entsprechendes Gesetz mit einer Zwangslizenz von nur 5 % gehabt. Da aber auch hier von dieser Einrichtung so gut wie kein Gebrauch gemacht worden ist, ist man dort zur allgemeinen Schutzfrist von 50 Jahren übergegangen.

Tatsächlich wirkt also die Einführung einer Zwangslizenz für die Dauer von 20 Jahren nach Ablauf der Frist von 30 Jahren wie eine 50jährige Schutzfrist. Auch wenn sie nicht, wie es in Italien der Fall, den Uebergang zu dieser bildet, hemmt sie doch die im allgemeinen Volksinteresse wünschenswerte Verbreitung wichtigen literarischen und musikalischen Gutes. Man begreift es auch, daß eine solche Regelung versagen muß. Die für ihre Durchführung erforderliche Kontrolle ist so groß, daß der Buchhandel sie von vornherein ablehnt. Sie würde auch im einzelnen zu vielen Schwierigkeiten und Streitfällen führen. Wie soll die Abgabe z. B. berechnet werden in dem häufig vorkommenden Fall, daß ein Werk in einer Zeitung oder einer Zeitschrift nachgedruckt wird? Weiter fragt es sich, ob unter Erlöschen des ursprünglichen Verlagsvertrages mit den Erben des Autors ein ganz neuer Vertrag abgeschlossen werden soll. Dann dürften in der Regel die Erben weit mehr ihr eigenes Interesse als dasjenige der Allgemeinheit im Auge haben. Wie soll denn das letztere gewahrt werden, auf das es doch vor allem anzukommen hat? Besondere Schwierigkeiten würden sich auch im Musikalienverlag ergeben bei der verschiedenen Dauer der Frist für Komponisten, Textdichter und Bearbeiter.

Die Idee ist in ihren Folgen unübersehbar, falls bei uns, was behauptet wird, die Folgen andere sein würden als in Italien und England. Jedenfalls liegt gar nichts dafür vor, daß sie bei uns günstigere sein würden. Dafür spricht sicherlich nicht die Tatsache, daß in einer Eingabe des Schutzverbandes Deutscher Schriftsteller und des Aktionsausschusses für Einführung der 50jährigen Schutzfrist v. 26. Juli 1927 an das sächsische Wirtschaftsministerium gesagt wird: es bestehe bei den meisten Autorenverbänden und sämtlichen Verlegern Einmütigkeit darüber, daß die anfänglich so bestechend gerecht erscheinende Einführung einer Zwangslizenz von 30 bis 50 Jahren p. m. fast undurchführbar sei und den Zweck der Bestimmung mit Sicherheit verfehle, insbesondere mit Rücksicht auf die Rechtsbeziehungen zum Ausland. Nach den Bestimmungen des Unionvertrages werden nämlich in denjenigen Staaten, die eine längere Schutzfrist haben, die Werke der Staaten mit kürzerer Schutzfrist auch nur während der letzteren Frist geschützt. Da würde nun trotz der Einführung einer Zwangslizenz für die Jahre von 30 bis 50 Deutschland doch nur als ein Land mit 30jähriger Schutzfrist gelten. Es würde also der Wunsch, in allen Vertragsländern für deutsche Werke einen verlängerten Schutz zu erlangen, nicht erfüllt werden.

Ueberhaupt spielt in der ganzen Frage die Rücksicht auf das Ausland und die Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Dauer des Schutzes eine

[1]) Oest. BGBl. v. 30. Dez. 1929 Nr. 434.
[2]) S. Sten. Ber. der 165. Sitzung S. 5125; s. auch Schetter in DJZ. 1930 S. 809.
[3]) A. a. O. S. 5110. [4]) A. a. O. S. 5131.
[5]) S. Sten. Ber. der 166. Sitzung S. 5143.
[6]) S. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel Nr. 121 vom 27. Mai 1930.

große Rolle. Die allgemeine Vereinheitlichung ist aber auch auf der Basis der Zwangslizenz nicht zu erreichen, da verschiedene Länder, darunter Norwegen, sich gegen jede Verlängerung der Frist grundsätzlich ablehnend verhalten. Dann wird von den Anhängern der Verlängerung viel mit der Drohung der Abwanderung gearbeitet, daß deutsche Autoren ihre Werke nicht mehr in Deutschland, sondern in Ländern mit längerer Schutzfrist erscheinen lassen würden. Dieses Gespenst der Abwanderung ist schon seit 30 Jahren an die Wand gemalt worden, es ist aber bisher nicht zur Wirklichkeit geworden und dürfte es auch nicht werden, solange die Länder deutscher Sprache, Oesterreich und die Schweiz, den Schutz von 30 Jahren beibehalten. Das ist aber mit Sicherheit zu erwarten, wenn Deutschland in der Ablehnung der Verlängerung fest bleibt. In der Schweiz denkt niemand ernstlich an eine Verlängerung. Und bez. Oesterreichs, wo zweifellos gewisse Tendenzen für eine Verlängerung vorhanden sind, ist die obenerwähnte, Ende vorigen Jahres ergangene Erklärung des Justizausschusses des Nationalrats bedeutsam, daß in dieser wichtigen Frage Einigkeit zwischen der deutschen und österreichischen Regelung unbedingt bestehen müsse, was auch vom deutschen Standpunkt als zutreffend anerkannt werden muß.

Im übrigen steht sich in der ganzen Frage das Privatinteresse einzelner und das öffentliche Interesse der Verbreitung allgemeiner Bildung gegenüber. Da muß aber das erstere entschieden zurücktreten, besonders, da es nach getroffenen Feststellungen[1]) nur ganz wenig Autorenfamilien gibt, die gegen Ende der dreißigjährigen Schutzfrist überhaupt noch Honorare aus den Werken des Autors erhielten. 1925 haben Erben von Autoren, die 25 bis 27 Jahre tot, deren Werke also noch geschützt waren, mehr als 1000 M. nur in 6, mehr als 3000 M. nur in 3 Fällen jährlich erhalten. Danach ist es durchaus zutreffend, wenn in der obenerwähnten Eingabe von RG.-Präsident Dr. Simons usw. gesagt wird: „Die Ausdehnung unserer bewährten Schutzfrist wäre nicht einmal von wesentlichem Vorteil für die große Masse der Geistesarbeiter, dagegen für die Schulen, für die bildungshungrigen Schichten der werktätigen Stände, ja für das Volksganze unheilvoll und folgenschwer." Denn nach der Erklärung aller Pädagogen öffnet sich ein Schriftsteller der Schule erst, wenn er frei wird. Die endlich erfolgte Aufnahme Storms und Kellers unter die Volksklassiker ist ein die ganze Schulbildung bewegender Akt gewesen; ähnliches vollzieht sich demnächst mit Fontane. Diese Entwicklung wird aber, wie genügende Erfahrungen lehren, nicht nur durch eine strikte Verlängerung der bewährten Schutzfrist um 20 Jahre, sondern schon durch die Einführung der Zwangslizenz gefährdet, die sich bisher nirgends und nie bewährt hat.

## Wirtschaft und Recht.

Vom Senatspräsidenten des Kammergerichts
Dr. Deerberg, M. d. L., Berlin.

Unser Recht wird nicht von dem Pulsschlag der Nation getragen. Fremd und kenntnislos steht der einzelne dem Drahtverhau von Gesetzen gegenüber, den eine allzu produktive Gesetzesmaschinerie um das Leben des Volkes gelegt hat. Und doch sollte das Recht aus dem Volke heraus geboren sein. Der Verfasser des Schweizer Zivilgesetzbuches Eugen Huber ging, bevor er den Entwurf verfaßte, zunächst unter das Schweizer Volk. Er horchte auf seine Sitten und Eigenarten, Stimmungen und Wünsche, und dann schrieb er den Entwurf, ein Volksrecht.

Was tun wir? Vor den leeren Bänken der Parlamente gehen die bedeutsamsten Fragen der Justiz über die Tribüne. Nur wenige Interessenten, Juristen, zieren den Saal. Man ist sich bereits in der Kommission einig geworden, die übrigen sind desinteressiert. Ein Aufhorchen vielleicht bei Debatten über die Todesstrafe, denn es geht um den Kopf, aber dann wird es wieder still und leer. Jahrzehnte läuft der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches. Neue Ideen über Art, Sinn und Zweck der Strafe und des Strafvollzuges tauchen auf, ein Kulturwerk ersten Ranges. Welcher Laie nimmt daran Anteil? Ein paar verstümmelte, nichtssagende Berichte der Presse aus den Ausschußsitzungen, im übrigen keinerlei geistige Aktivität, keinerlei Mitarbeit an dem Schicksal des Entwurfes. Außer ganz wenigen großen Blättern nehmen nur die Spezialisten und Fachzeitschriften zu den großen Problemen Stellung.

Lebendig wird es, wenn ein Sensationsfall zur gerichtlichen Verhandlung steht. Dann rührt sich die Publizistik, die Masse fiebert und verschlingt die Berichte. Man kritisiert, spricht von der Kluft zwischen Recht, Richter und Volk, von der Vertrauenskrisis, von erschüttertem Rechtsgefühl.

Nirgendwo ist das Interesse an der Gestaltung des Rechts so gering wie bei uns, nirgendwo aber die Kritik an den Rechtsfunktionären so groß wie in Deutschland.

Wie ist das zu ändern?

Die Rechtsordnung ist nicht ihrer selbst willen da, sondern im Interesse der Gemeinschaft. Daraus erwächst die Pflicht, die Gestaltung dieser Rechtsordnung nicht ausschließlich einigen Juristen zu überlassen, vielmehr in allen Volksschichten stärkeren und lebendigeren Anteil an dem Werden des Rechts zu wecken. Da der einzelne zu solcher Mitwirkung nicht imstande ist, ist es Sache der Berufsverbände und Organisationen, das Rechtsleben durch positive Mitarbeit zu befruchten, und zwar auch da, wo es sich nicht um eigene materielle Standesinteressen handelt, sondern um Belange des ganzen Volkes. Nur so kann die Vertrauensbasis gefunden werden.

Es wäre daher zu begrüßen, wenn die Vereinigung zu neuem Leben erweckt werden würde, die sich zur Aufgabe gestellt hatte, Wirtschaft und Recht in eine engere Verbindung zu bringen, um der Volkswirtschaft in all' ihren Zweigen den gebührenden Einfluß auf die Rechtsordnung zu sichern, nämlich der Verein „Recht und Wirtschaft". Der Verein hat schon vor dem Kriege diese Aufgabe in wirksamer Weise angefaßt. Weit über 3000 Mitglieder waren der Vereinigung beigetreten, eine ausgezeichnete Zeitschrift unterstützte die Ideen, als das elementare Ereignis des Weltkrieges der vielversprechenden Arbeit ein jähes Ziel setzte.

Inzwischen ist ein gewaltiger Umschwung auf allen Gebieten eingetreten. Sturzwellen sind über uns hinweggegangen, die das Fundament der Wirtschaft erschüttert und auch das Rechtsleben im stärksten Maße verändert haben. Die alten Formen der Wirtschaft sind kaum noch vorhanden. An Stelle des Einzelunternehmens sind die Konzerne

[1]) S. Kirstein, Beweismaterial zur Frage der Schutzfrist, S. 4.

und Truste getreten. Kartelle und Syndikate beherrschen den Markt, auf dem Gebiete des Arbeitsrechts stehen wir vor völlig neuen Rechtsgebilden, das soziale Versicherungsrecht ist wesentlich erweitert, die Struktur des gewerblichen Mittelstandes, des Hausbesitzes weist tiefgreifende Veränderungen auf, das internationale Privatrecht hat eine neue, größere Bedeutung gewonnen.

Eine Flut von Gesetzen hat geradezu eine Rechtsverwirrung und Rechtsnot hervorgerufen, und inmitten dieser, alle Normen des Wirtschaftslebens umstürzenden Zeit stehen wir vor einer Wirtschafts- und Finanzkrise allergrößten Ausmaßes. Kein Zweifel, daß nur einschneidende Reformen auf allen Gebieten die drohende Katastrophe wenden können. Reichs- und Verwaltungsreform, Reform der Gerichtsorganisation stehen dabei in vorderster Linie. Welches Gebiet wir aber auch in Angriff nehmen, überall sind die Interessen der Wirtschaft auf das engste mit den geplanten Maßnahmen verknüpft. So stehen Wirtschaft und Recht im weitesten Sinne in nächster Zukunft im Brennpunkte des öffentlichen Lebens.

Deshalb muß es unsere Aufgabe sein, die auftauchenden Probleme nicht einseitig, sondern gemeinsam mit den berufenen Kreisen der Wirtschaft zu lösen. Sie hat ein Recht auf Gehör, ihre Existenz bedingt diejenige des Staates, jede Reform muß ihr Rechnung tragen, wenn die Sanierung gelingen soll. Dabei haben wir uns vor Augen zu halten, daß jedes gesetzgeberische Werk nur dann eine befriedigende Wirkung auszulösen vermag, wenn es nicht einem spezifischen Interessenkreise, sondern der Volksgesamtheit dient. Daher kann eine Vereinigung, welche Wirtschaft und Recht miteinander in Einklang zu bringen versucht, ihre Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sie Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Kreis ihrer Mitglieder zieht, um den Ausgleich der Interessen zu suchen. Nur unter dieser Voraussetzung hat sie eine Existenzberechtigung, nur so dient sie gleichzeitig einem hohen, sozialen Zweck, dem Arbeits- und Wirtschaftsfrieden. Die gemeinsame Not bindet uns aneinander. Es gibt keine Scheidegrenze. Wenn die Vereinigung ihre frühere Wirksamkeit wieder aufnehmen würde, um dem neu andringenden Bedürfnis gerecht zu werden, so würde sie nicht nur dem Recht und der Wirtschaft nützen, sondern sich auch ein ethisches Verdienst erwerben.

## Das Warschauer Luftprivatrechtsübereinkommen.

Von Professor Dr. Wüstendörfer, Hamburg.

Die zwischenstaatliche Vereinheitlichung des Luftverkehrsrechts, deren Wünschbarkeit der Zeppelinflug um den Erdball in helle Beleuchtung rückte, hat i. J. 1929 zwei starke Schritte vorwärts getan: Das Pariser Luftverkehrsabk., 1919 von den ehem. all. und assoz. Staaten mit einer Spitze gegen die Mittelmächte abgeschlossen, wurde i. J. 1929 unter Hinzuziehung von Vertretern anderer Staaten und in Berücksichtigung deutscher Anregungen so geändert[1]), daß dadurch zwar noch nicht der Weg für Deutschlands Beitritt ganz freigemacht, aber doch die Schaffung eines weltgleichen öffentlichen Luftrechts angebahnt scheint. Zum andern kam im Okt. 1929 auf der 2. Intern. Luftprivatrechtskonferenz in Warschau ein Uebereinkommen zustande, das, unterzeichnet zunächst von 13 Ländern, u. a. von Deutschland, aus der Fülle der zu regelnden Privatrechtsfragen des zwischenstaatlichen Luftverkehrs zwei brennende herausgreift: die Rechtsbedeutung der Luftbeförderungsscheine, bes. des Luftfrachtbriefs, sowie die Haftung des Luftfahrtunternehmers aus dem Luftbeförderungsvertrag[1]). Die Grundgedanken dieser Regelung seien einer Betrachtung unterzogen.

[1]) Vgl. Wegerdt in DJZ. 1929, 971, 1101.

I. Die geplante Beurkundung der Luftbeförderung lehnt sich eng an das intern. Eisenbahnrecht an: Ausstellung, Inhalt und Bedeutung des Luftfrachtbriefs („lettre de transport aérien") ähneln stark dem Eisenbahnfrachtbrief des Berner Vertrags v. 1924. Das Verfügungsrecht über die fliegende Ladung steht danach zunächst dem Absender zu (Art. 12); der Empfänger kann Auslieferung erst nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsort fordern (Art. 12 Abs. 4, Art. 13 Abs. 1), Schadensersatz wegen Verlustes dagegen auch, wenn dieser vom Luftfrachtführer zugegeben wird, oder wenn das Gut 7 Tage nach dem Zeitpunkt ordnungsmäßiger Ankunft noch nicht eingetroffen ist (Art. 13 Abs. 3). Von den auf Verlangen auszustellenden 3 Exemplaren des Luftfrachtbriefs ist je eins für den Frachtführer und den Ladungsempfänger bestimmt, das 3. wird vom Frachtführer unterzeichnet und dem Absender ausgehändigt (Art. 6 Abs. 1 und 2). Will dieser sein Verfügungsrecht ausüben, so muß er dieses Frachtbriefdritt dem Frachtführer wieder vorlegen (Art. 12 Abs. 3).

Das Frachtbriefdritt spielt somit, ähnlich dem Frachtbriefdoppel des Eisenbahnverkehrs, eine negative Rolle: Hat der Absender es dem Empfänger als dem Käufer vorausbezahlter Ware übersandt, so können bis zur Ankunft des Gutes weder Absender noch Empfänger an das Gut heran; es ist gegen beider Zugriff geschützt. Diese Anlehnung an das Eisenbahnrecht bietet praktische Vorteile. Gibt es doch schon jetzt einen großzügigen internat. Durchfrachtverkehr zwischen der Reichsbahn und der Deutschen Lufthansa AktGes., den sog. „Flei-Verkehr". Solche Durchfrachtgüter laufen auf einen durchgehenden Frachtbrief; sie für Luftreise und Eisenbahnfahrt einem inhaltsgleichen Frachturkundenrecht zu unterstellen, ist zur Vermeidung von Rechtsverwirrung wünschenswert. Doch zeigen sich heute auch Ansätze zu einem Durchfrachtverkehr Seeschiff—Flugzeug, z. B. durch Abgabe der Post an ein Flugzeug in Cherbourg oder auf hoher See; die Möglichkeit ist gegeben, daß dieser überseeische Durchfrachtverkehr sich künftig voll entfalten wird. Für die Beförderung von Durchfrachtladung auf der Seestrecke ist aber das altbewährte Konnossement als Verkehrsurkunde nicht zu entbehren. Will man solche Fälle des Durchfrachtverkehrs nicht arger Rechtsverwirrung preisgeben, so müßte man auch für die Luftstrecke das Konnossement als Verkehrsurkunde zulassen, und zwar tunlichst in Gestalt eines Durchfrachtkonnossements, das die gesamte Beförderungsstrecke einheitlich umfaßt. Hier läßt die Warschauer Konvention im Stich; sie übernimmt aus dem Eisenbahnrecht eine Abneigung gegen das Konnossement (Art. 31). Man wird zu erwägen haben, ob es sich empfiehlt, das Frachtbriefdritt, diesen Torso von Konnossement, auszugestalten zu einem vollwertigen Luftkonnossement, indem man seine negative Bedeutung zu der posi-

[1]) Zum Inhalt der Warschauer Konvention vgl. Wegerdt in DJZ. 1929, 1460; Riese in JW. 1929, 3440.

tiven Rolle steigert, Träger des Auslieferungsanspruchs und Vermittler des dinglichen Rechtserwerbs an der fliegenden Ware zu sein. Man hat geltend gemacht[1]), bei der Kürze der Luftreisen und Unmöglichkeit einer Voraussendung des Papiers sei für Luftkonnossemente kein ausreichender Anlaß gegeben. Indessen — schon heute scheinen Postflugzeug und Frachtflugzeug sich technisch sondern zu wollen, und für den überseeischen Durchfrachtverkehr Flugzeug—Seeschiff verschiebt sich vollends das Bild: Wenn z. B. die Berliner Agentur der Hapag in Durchfracht nach New York Eilgüter annimmt, die auf dem Luftwege nach Cherbourg laufen, um dort auf den Seedampfer überzugehen, so wird die Möglichkeit einer Voraussendung des zugehörigen Konnossements auch über den Atlantik mit Zeppelinschiff oder Großflugzeug voraussichtlich bald gegeben sein. Luftfrachtbrief und Luftkonnossement müßten daher, wie im Binnenschiffahrtsrecht Frachtbrief und Ladeschein, wahlweise als geeignete Verkehrspapiere dem Absender zur Verfügung stehen, und der technisch einfachste Weg wäre die befürwortete Wirkungssteigerung des Frachtbriefdritts.

II. 1. Gemahnt der Luftfrachtbrief des Warschauer Entw. an den Eisenbahnfrachtbrief, so weist die geplante Haftung aus dem Beförderungsvertrage überraschende Anklänge an das französische Luftrecht (Gesetz von 1924) wie an neuzeitliche Seerechtsgedanken auf. Das deutsche Luftverkehrsgesetz § 19 unterwirft bisher den Halter des Luftfahrzeugs gegenüber seinen Vertragsgegnern ebenso wie im Verhältnis zu dritten Personen einer scheinbar überstrengen Erfolgshaftung. Scheinbar: Denn in Wahrheit nimmt das Gesetz z. T. wieder mit der linken Hand, was es mit der rechten zu geben schien. Verzichtet es doch für den Beförderungsvertrag auf zwingende Haftungsvorschriften und überläßt alles der Vertragsfreiheit! Freizeichnungsklauseln spielen daher in den Beförderungsbedingungen der „Iata", der zur „International Air Traffic Association" zusammengeschlossenen europäischen Luftverkehrsgesellschaften, eine große Rolle, verhängnisvoll u. U. für Reisende und Ladungsbeteiligte (RG. 117, 102). Wenn die Warschauer Konvention demgegenüber sich zum Grundsatz bloßer Verschuldenshaftung aus dem Beförderungsvertrage bekennt, diese Haftung aber zu einer zwingenden gestaltet (Art. 23), so verkündet sie somit in Wahrheit eine wünschenswerte Haftungsverschärfung durch Beseitigung unbilliger Entlastungsklauseln. Andererseits rechtfertigte man die Abschwächung der Gefährdungshaftung zu einer bloßen Verschuldenshaftung, aber unter Exkulpationspflicht des Luftfahrtunternehmers (Art. 20), mit der Erwägung[2]), daß der Reisende oder Güterverlader die Luftbeförderung in Kenntnis der vorhandenen technischen Mängel und großen Gefahren des Flugwesens freiwillig wählt, das Zufallsrisiko daher selber tragen muß, aber nicht vor die unmögliche Aufgabe gestellt werden darf, seinerseits ein ursächliches Verschulden der Leute des Luftfahrtunternehmers darzutun.

2. Im einzelnen ist die Verschuldenshaftung so geplant: Der Luftfahrtunternehmer soll im Fall von Güterschäden (anders bei Verletzung von Reisenden) für Verschulden in der fliegerisch-navigatorischen Flugzeugführung überhaupt nicht haften (Art. 20 Abs. 2), außer bei nachgewiesenem bösen Vorsatz und nach Landesrecht auch bei gleichgestellter Fahrlässigkeit (Art. 25), für alles andere Verschulden dagegen, bes. für nachlässige Ladungsbehandlung, zwingend, so daß Freizeichnungsklauseln nichtig sind (Art. 23). Bez. des Umfangs der Ersatzleistung wird, wie schon in manchen Luftverkehrsordnungen (§ 23 LVGes.), der Grundsatz der Haftungsbeschränkung auf Höchstsummen verkündet. Es kennzeichnet die Machtstellung von Frankreich, daß man den entwerteten französischen Franken, nicht den Schweizer Goldfranken, als Rechnungseinheit wählte. In deutsche Währung umgerechnet ergeben sich als Höchstbeträge für Personenschäden rund 20 000 RM. je Fluggast, für Güterschäden (Ladung und aufgegebenes Gepäck) rund 40 RM. je Kilo Ladungsgewicht (Art. 22). Eine starre Gesamthöchstsumme dagegen, wie sie das deutsche LVGes. zu § 23 auf 75 000 RM. bei Personenschäden und auf 5000 RM. bei Sachschäden festsetzt, ist dem Entw. unbekannt. Jede Haftungsbeschränkung entfällt, wenn der Schaden nachweisbar auf Arglist, nach Landesrecht auch auf eine der Arglist gleichstehende, d. h. wohl grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist (Art. 25). Sind an einer Güterbeförderung (für Personenbeförderung gilt wiederum anderes) mehrere Luftfahrtunternehmer nacheinander in Durchfracht beteiligt, so können sich der Absender an den ersten Frachtführer, der Empfänger an den letzten, beide auch an den Frachtführer halten, auf dessen Strecke der Schaden sich ereignete. Diese Frachtführer haften als Gesamtschuldner (Art. 30 Abs. 3, Art. 1 Abs. 3).

3. In der eigenartigen Ausgestaltung der Verschuldenshaftung für den Fall von Sachschäden steckt der gleiche Kompromißgedanke, wie er dem Seerecht durch die aus dem anglo-amerikanischen Recht stammenden „Haager Regeln" geläufig ist[1]): Keine Haftung des Reeders für „nautisches" Verschulden seiner Leute, Zwangshaftung dagegen für „kommerzielles" Verschulden. Aus dem nordamerik. Harter Act von 1893 fand dieser Gedanke auf dem Wege über die britischen Dominien Einlaß ins englische Seerecht (1924) und (als Brüsseler Vertrag von 1923) auch in die Gesetzgebung von Holland, Belgien, Rußland usw. In Deutschland scheiterte er bisher am Widerstand der Reeder. So wird das internat. Luftrecht ihm eher die Pforten öffnen als das deutsche Seerecht. Es ist ein beifallswerter Reformgedanke, zu dem sich hier der Warschauer Entw. bekennt: Nautisches Verschulden bedroht Reeder wie Luftfahrtunternehmer im Fall ihrer Haftbarmachung mit großem Schadensrisiko, und ist doch ein Verschulden oft nur geringfügiger Art, nichts als ein Urteilsirrtum, ein unrichtiges Steuermanöver im Augenblick höchster Gefahr, ein Versagen des Flugzeugführers für eine einzige Sekunde. „Kommerzielles" Verschulden dagegen kann durch geeignete Ueberwachungsmaßregeln leichter verhindert werden, und die Freizeichnung von der Haftung für nachlässige Ladungsbehandlung empfinden die Ladungsbeteiligten als besonders unbillig.

Einen Fortschritt bedeutet ferner der Verzicht auf jede starre Gesamthöchstsumme der Haftung. Anders als in den Anfängen des Flugwesens, wird

[1]) Vgl. Beaumont in ZLR. I. Beil. 239.
[2]) Vgl. de Vos in Droit aérien 1929, S. 115.

[1]) Vgl. Wüstendörfer, The Hague Rules 1922. Kritische Betrachtungen zum Brüsseler Gesetzentw. über Vereinheitlichung gewisser Regeln in Bezug auf Konnossemente (1923, Heft 3 der „Ueberseestudien zum Handels-, Schiffahrts- und Versicherungsrecht", hrsg. von Wüstendörfer und Bruck).

künftig auch eine größere Anzahl Reisender, eine größere Menge von Ladungskolli in demselben Riesenflugzeug Platz finden. Es wäre unbillig, wenn in Schadensfällen diese größere Zahl sich in dieselbe Gesamtsumme teilen müßte wie eine kleine Zahl.

4. Dagegen erweisen sich einige andere Haftungsnormen der Warschauer Konvention als nicht bedenkenfrei. Mit bemerkenswertem Bürokratismus fordert der Entw., daß im Luftfrachtbrief zahlreiche aufgezählte Punkte zu verlautbaren sind, davon 16 Punkte (Art. 8a bis i und q) mit besonderer Androhung: Eine Unvollständigkeit des Frachtbriefs in bezug auf diese 16 Punkte soll zwar nicht die Ungültigkeit des Beförderungsvertrags zur Folge haben (Art. 5 Abs. 2), aber bewirken, daß der Luftfahrtunternehmer aller und jeder Haftungsbefreiung und Haftungsbeschränkung aus dem Entw. verlustig geht (Art. 9). Das bedeutet: Er haftet dann für Zufallsschäden und in summenmäßig unbeschränkter Höhe. Ein großes Risiko für ihn! Man hat wohl nicht berücksichtigt, daß Luftsendungen ausnahmslos Eilsendungen sind, und eine Eilabfertigung nicht immer vereinbar ist mit der lückenlosen Eintragung jener 16 Punkte. Es gehört kein Seherblick dazu, um vorauszusagen, daß lückenhafte Frachtbriefangaben häufig vorkommen werden.

Weiter richtet sich in den Kreisen der Luftfahrtunternehmer die Kritik gegen die Belastung des Luftfrachtführers mit der zwingenden Haftung für verschuldeten Verspätungsschaden unter Exkulpationspflicht des Luftfrachtführers (Art. 19, 20, 23). Ist ein Verspätungsschaden vom Empfänger innerhalb von 14 Tagen seit Auslieferung der Ladung schriftlich angedient (Art. 26 Abs. 2 und 3), so kann der Empfänger noch 2 Jahre lang Klage auf Schadensersatz erheben (Art. 29). Zwei Jahre lang soll also der Luftfahrtunternehmer zu seinem Entlastungsbeweis das nötige Material bereit halten — eine weitgehende Zumutung! Es ist auffällig, daß dem jüngsten und technisch noch unfertigen Beförderungsmittel des Weltverkehrs eine Verspätungshaftung von einer Strenge auferlegt wird, wie sie weder die ältere Seeschiffahrt in ihren Haftungsnormen[1]) noch der technisch hochentwickelte internat. Eisenbahnverkehr mit seinen ausreichend elastischen Lieferfristbestimmungen (IUeG. von 1924 Art. 11, 27 § 1 und 3, Art. 33) kennt.

Endlich erhebt sich die Frage, ob es sich empfiehlt, dem Grundsatz summenmäßiger Haftungsbeschränkung des Luftfahrtunternehmers ergänzend ein Vorzugspfandrecht des geschädigten Ladungsempfängers am Luftfahrzeug, ähnlich dem seerechtlichen Schiffsgläubigerrecht (§ 754 HGB.), an die Seite zu stellen, oder das Luftfahrzeug, ähnlich dem rollenden Eisenbahnmaterial, in gewissem Umfang beschlagnahmefrei zu machen. Dem Gläubiger haften zwar auch die übrigen Vermögensgegenstände des Luftfahrtunternehmers[2]). Hat dieser aber im Ausland seinen Sitz und im Inland kein weiteres greifbares Vermögen, so steht einer Arrestlegung seitens des inländischen Gläubigers höchstens das Luftfahrzeug zur Verfügung, und auch dieser Arrest stößt ohne die Rückendeckung eines Schiffsgläubigerrechts auf Schwierigkeiten (§ 771 ZPO., § 510 Abs. 2 HGB.), wenn sich herausstellt, daß das Luftfahrzeug in fremdem Eigentum steht und vom Luftfahrtunternehmer nur gechartert war.

Diese Bedenken dürfen nicht dahin verstanden werden, daß deshalb die Durchführung des Warschauer Abk. zu widerraten sei. Sie wollen Anregungen geben für dessen Verbesserung, die der Entw. selbst nach mindestens zweijähriger Geltung zuläßt (Art. 41). Dank seiner Klarheit, Knappheit und im allgemeinen sorgfältigen Interessenabwägung ist das Abk. durchaus würdig, Grundlage eines zwischenstaatlichen Luftverkehrsrechts zu werden und mit dem weltweiten Geist seiner Rechtsgedanken weltweite Räume zu umspannen.

[1]) Vgl. Wüstendörfer, Seefrachtvertrag 583; Schaps², Seerecht I, Anm. 74 zu § 606 HGB.

[2]) Während die Sicherheit aus § 29 LVGes. nach Abs. 2 daselbst nur ausnahmsweise zur Befriedigung dient und ein Pfandrecht an ihr aus § 233 BGB. nicht besteht, da die Sicherheit für eine Vielheit unbestimmter künftiger Gläubiger hinterlegt wird.

## Pensionskürzung.

Von Ministerialrat Seel, Berlin.

Unter den Maßnahmen, die zur Sanierung der Reichsfinanzen geplant sind, spielt auch eine erweiterte Kürzung von Pensionen und Wartegeldern eine Rolle. Der Gedanke der Pensionskürzung ist an sich nicht neu. Die Erwägung, daß der Staat nicht mit doppelten Händen geben dürfe, veranlaßte den Gesetzgeber schon frühzeitig, Vorschriften über die Pensionskürzung zu geben. (Unter „Pension" sollen der Kürze halber auch Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge mitinbegriffen sein.) So ließen sowohl das Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 wie die Militärversorgungsgesetze von 1906/07 Wartegeld, Pension und Militärrente neben einem Einkommen ruhen, das ein Wartestandsbeamter „infolge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste", ein Pensionär oder Rentenempfänger „als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst" bezog. Dagegen sah das RVersGes. v. 12. Mai 1920 eine Kürzung der Rente der Kriegsbeschädigten u. der Kriegshinterbliebenen allgemein vor, wenn der Versorgungsberechtigte irgendein Einkommen in gewisser Höhe hatte. Entscheidend war das „reichseinkommensteuerpflichtige Jahreseinkommen". Woraus dieses Einkommen floß, war gleichgültig. Es wurde also nicht nur jeder Arbeitsverdienst, sondern auch das Einkommen aus Vermögen angerechnet. Ein „Pensionskürzungsgesetz", das den gleichen Grundsatz auf die Pensionäre ausdehnen wollte, kam zunächst nicht zustande. Erst Art. 10 PAV. v. 27. Okt. 1923 führte die Pensionskürzung — wie im RVersGes. — bei jedem Eink. von einer gewissen Höhe an durch. Als dann das Ges. v. 4. Aug. 1925 den Personalabbau einstellte, fiel auch diese Vorschrift. Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene werden seitdem, d. i. seit Sept. 1925, in ihren Bezügen nicht mehr gekürzt, wenn sie neben ihrer Pension usw. nur Privateinkommen beziehen. Beibehalten wurde die Kürzung infolge einer Verwendung im öffentlichen Dienst, doch war seit der Abänderung der §§ 30 und 57 des RBG. durch die 9. Erg. des BesGes. vom 18. Juni 1923 nicht mehr die Art der Tätigkeit maßgebend, sondern „ohne Rücksicht auf Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt". Damit war alles auf das Einkommen aus öffentlichen Mitteln abgestellt. Dementsprechend wurden auch die Ruhensvorschriften des § 62 RVersGes. ab-

geändert. An Versuchen, ein Pensionskürzungsgesetz zu schaffen, das namentlich auch eine Höchstgrenze für die Pension bringen sollte, fehlte es auch in der Folgezeit nicht, doch blieb ihnen der Erfolg bisher versagt. Und das mit gutem Grunde. Denn das RFinMin. hatte in der Begründung zum Entw. eines solchen Gesetzes selbst anerkannt, daß „das Ruhegehalt begrifflich nur ein zeitlich hinausgeschobener Teil des aktiven Gehalts" sei und eine Kürzung des Ruhegehalts einen „Eingriff in wohlerworbene Rechte der Beteiligten" bedeuten würde. Dieser Anschauung trat der Reichsrat in jeder Beziehung bei und lehnte den Entw. entschieden ab.

Zur Zeit finden sich die Grundlagen für die Pensionskürzung außer in den §§ 30, 57 RBG. und § 62 RVersGes. in §§ 24—26, 57 OPG. 1906, §§ 36—38 des MVG. 1906, §§ 31—33 MHG. 1907, §§ 8, 9 OEG., §§ 11, 13 KEG. und §§ 23—25, 66 bis 68 WVG., die entsprechend abgeändert galten.

Die Frage, auf die es nunmehr ankam, was unter Einkommen aus öffentlichen Mitteln zu verstehen sei, hat in Praxis und Rechtsprechung bald zu Zweifeln Anlaß gegeben. Selbst in den höchsten Instanzen wurde sie verschieden beantwortet, je nachdem sie auf dem Gebiete des Versorgungsrechts, also für die Angehörigen der alten und neuen Wehrmacht, oder auf dem Gebiete des Beamtenrechts zu entscheiden war. Auf dem Gebiete des Versorgungsrechts ging das RVersGer. in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß die Frage, ob Mittel, aus denen eine Vergütung gezahlt werde, als öffentliche Mittel i. S. der 9. Erg. des BesGes. anzusehen seien, nicht nach juristischen oder finanztechnischen, sondern nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu beantworten sei. Es komme nicht darauf an, woher die Mittel stammten, mit denen die Vergütung effektiv gezahlt werde, sondern ob die Zahlung wirtschaftlich zu Lasten der öffentlichen Hand gehe[1].) Entsprechend dieser grundsätzlichen Einstellung erklärte das RVersGer. die Ruhensvorschriften auch dann für anwendbar, wenn die Vergütung von einer Aktiengesellschaft, einer G. m. b. H. oder einer sonstigen juristischen Person des Privatrechts gewährt wurde, an der die öffentliche Hand ausschließlich oder doch ausschlaggebend beteiligt war. An dieser Rechtsprechung hat das RVersGer. trotz aller Bedenken[2]) festgehalten und in einer Entsch. v. 26. Nov. 1928[3]) nochmals ausgesprochen:

a) Oeffentlich sind Mittel, die die Allgemeinheit auf Grund gesetzlichen Zwanges aufbringt;

b) die Vergütung für die Tätigkeit bei einem gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen, d. h. einem in handelsrechtlicher Form errichteten Unternehmen, dessen Anteile die öffentliche Hand besitzt, fließt mittelbar aus solchen öffentlichen Mitteln;

c) besitzt die öffentliche Hand mehr als die Hälfte der Aktien eines solchen Unternehmens, so fließt die Vergütung teilweise mittelbar aus öffentlichen Mitteln.

Verschiedene Entsch. des RVersGer., die seitdem ergangen sind, stehen auf gleichem Standpunkt[4]).

In seinem Bestreben, alles auf das vom Angestellten bezogene Entgelt abzustellen, geht das RVersGer. sogar so weit, daß es selbst Beamte, deren Bezüge nicht aus öffentlichen Mitteln fließen, von der Anwendung der Ruhensvorschriften ausnimmt[5]).

[1]) Entsch. d. RVersGer. für Angestellte der Girozentrale Sachsen v. 9. April 1927 M. 9304/26, im RVBl. 1927 S. 66 Nr. 81 Ziff. 7a.
[2]) Vgl. meine Ausführungen im Deutschen Beamten, Wochenbeilage der Berl. Börsenzeitung, 1926 Nr. 22, 52, 1927 Nr. 22, 24 und 1928 Nr. 22.
[3]) Entsch. des RVersGer. Bd. 8 S. 103.
[4]) Entsch. Bd. 8 S. 143, S. 299 Nr. 58.
[5]) Entsch. Bd. 8 S. 148, S. 159 Nr. 41, S. 169 Nr. 44.

Durch diese Entwicklung der Rechtsprechung hat das RVersGer. jede Brücke zu den ursprünglich für die Pensionskürzung maßgebenden Vorschriften abgebrochen. Insbesondere scheint von dem Erfordernis einer „Tätigkeit im öffentlichen Interesse", worauf noch die Entsch. in Bd. 7 S. 82 Wert legt, keine Rede mehr zu sein.

Im ausgesprochenen Gegensatze dazu steht das RG. in seiner Beamtenrechtsprechung. Wohl nimmt es wie das RVersGer. „öffentliche Mittel" an, wenn sie von der Allgemeinheit auf Grund öffentlichen Zwanges aufgebracht werden, so bei der Rentenbank, weil die den Angestellten geleisteten Zahlungen mittelbar ein Ergebnis der Zwangsgrundschulden seien, die sich als obrigkeitlich erzwungene Leistungen der dazu herangezogenen Staatsangehörigen darstellen (RGZ. Bd. 119 S. 209). Dagegen verneint das RG. eine Vergütung aus öffentlichen Mitteln, wenn es sich um die Tätigkeit bei einem Unternehmen handelt, das eine selbständige juristische Person des Privatrechts darstellt. In dieser Beziehung hat das Urt. v. 16. Nov. 1928 (RVZ. Bd. 122 S. 295) ausgeführt, daß eine Vergütung, die der preuß. Landkreistag von ihm verwendeten Personen gewährt, nicht aus öffentlichen Mitteln fließe. Der Landkreistag sei ein ins Vereinsregister eingetragener Verein des bürgerlichen Rechts, der Beitritt der Landkreise zu diesem Vereine erfolge freiwillig, und die Gelder, aus denen die Vergütung gewährt werde, flössen zwar selbst aus öffentlichen Mitteln, aber durch ihre Hingabe an den bürgerlich-rechtlichen Verein, den Landkreistag, und durch den Uebergang in das Vereinsvermögen verwandelten sie sich in privatrechtliche Mitgliedsbeiträge und verlören damit ihren öffentlich-rechtlichen Charakter.

Mit diesem Urt. hat sich das RVersGer. in einem (nicht veröffentlichten) Urt. v. 3. Juli 1929, M. 26 634/2/28, auseinandergesetzt.

Gleichwohl hat das RG. in einem neuen Urt. v. 21. Febr. 1930, III. 200/1929, wieder entschieden, daß ein Regierungsrat i. e. R., der bei der Reichskreditgesellschaft A.-G. angestellt ist, nicht zu kürzen sei. Wenn sich auch diese wirtschaftlich im Alleinbesitze des Reiches befinde, so seien für die Beurteilung doch die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Dienstherrn und Dienstverpflichteten maßgebend. In solchen stehe der Kläger aber nur zu der privatrechtlichen A.-G., und seine Entlohnung fließe daher nicht aus öffentlichen Mitteln.

Damit hat das RG., wenn es auch die Rechtspr. des RVersGer. nicht erwähnt, sachlich dessen Standpunkt abgelehnt. Trotzdem ist nicht damit zu rechnen, daß das RVersGer. seine bisherige Haltung aufgibt.

Dann haben wir aber auf dem Gebiete der Pensionskürzung zweierlei Recht, und es ist möglich, daß in ein und demselben Unternehmen, z. B. bei der Berliner Verkehrs-A.-G., ein Pensionär der früheren Wehrmacht und ein Beamter i. e. R. nebeneinander wiederverwendet werden. Der erste wird gekürzt, der letzte nicht!

Daß dieser Zustand unerträglich ist, liegt auf der Hand. Er weckt nicht nur Unzufriedenheit in den beteiligten Kreisen, sondern ist auch dem Ansehen unserer höchsten Gerichte abträglich. Zur Zeit besteht ja leider keine Instanz, die in solchen Fällen eine alle Teile bindende Entsch. treffen könnte. So bleibt nur der Gesetzgeber. Auch der Umstand, daß die verschiedenen Kürzungsvorschriften die kürzungsfreien

Beträge verschieden, z. T. völlig ungenügend bemessen, bedarf dringend der Aenderung. In diesen Fragen ein einheitliches und befriedigendes Recht zu schaffen, wäre eine dankbare Aufgabe für den Gesetzgeber, dankbarer als die Schaffung eines radikalen Pensionskürzungsgesetzes, das nach den Erfahrungen aus der Zeit der PAV. die davon Betroffenen aufs neue verbittern, den Behörden endlose Arbeit verursachen und den Reichsfinanzen nur wenig einbringen würde.

## Juristische Rundschau.

In seiner bedeutsamen Etatsrede v. 25. Juni berührte der Reichsaußenminister auch den Völkerbund. Nach zehnjährigem Bestehen sieht er ihn noch im Anfang seiner Entwicklung. Der Grundsatz der Gleichberechtigung sei noch nicht in notwendigem Maße zur Geltung gelangt. Wohl wurde eine Menge von Einzelarbeit alljährlich verrichtet. Das kann aber die Berechtigung der Kritik an seinen Leistungen auf dem Gebiete der militärischen und der wirtschaftlichen Abrüstung, des Minderheitsschutzes nicht beseitigen. Deutschland ist verpflichtet, die im Völkerbund vertretenen Regierungen immer wieder auf die fundamentalen Verpflichtungen, die sie bei seiner Gründung übernommen haben, hinzuweisen. Diese Worte des deutschen Ministers sind zugleich eine Rechtfertigung der eigenen Tätigkeit wie eine Anklage gegen den Völkerbund. Man mag sie auch höflicher als „Kritik" bezeichnen. Man mag ihm auch eine weitere „Entwicklung" gegenüber den Anfängen zusprechen. Aber daß er nach zehn Jahren noch immer in diesen steckt, ist alles andere als ein Lob. Und wenn die deutsche Regierung die übrigen Staaten immer wieder an ihre „fundamentalen" Verpflichtungen erinnern muß, so bedeutet dies mindestens eine schuldhafte Verzögerung derselben. Schlimm ist nur, daß an diesen Verzug völkerrechtlich keine Rechtsfolgen geknüpft werden können. Es ist aber bei dieser Sachlage kein Wunder, daß man auch bei uns dem Memorandum Briands über Paneuropa, wie er es versteht, volle Aufmerksmkeit widmet. Für den Völkerbund und seine Zukunft ist dies Konkurrenzunternehmen nicht gerade günstig.

Das Gesetz über die Amnestie ist im Reichstage mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen angenommen. Sie erfaßt die politischen Verbrecher, die nicht schon durch die Amnestie des Jahres 1928 befreit wurden. Nun sind auch alle die begnadigt, welche sich eines Verbrechens gegen das Leben schuldig machten. Nur die Mörder der Mitglieder der Regierung sind nicht amnestiert. Die Fememordprozesse sind endgültig erledigt. Um die Täter dieser Art hat es sich jetzt besonders gehandelt. Stufenweise trat in ihrer Behandlung eine Milderung ein. Nun sind sie endgültig losgesprochen. Auch in der öffentlichen Meinung hatte sich ein allmählicher Umschwung vollzogen. Zuerst überwog der Abscheu gegen die zutage getretene Brutalität und der Widerwille gegen die eigenmächtige Aburteilung angeblicher Verräter und deren Hinrichtung. Diese Auffassung trat allmählich zurück. Das Motiv des irregeleiteten Vaterlandsgefühls gewann Anhänger. Im größten Teile des Volkes akzeptiert man heute die Lösung mit Ruhe. Die Frage, ob ein solches Gesetz verfassungsändernd sei, kam nicht zum Austrage. Sie wäre zu verneinen gewesen. Durch die Stimmen der Kommunisten wurde die Zweidrittelmehrheit erreicht. Es fehlte nicht an spöttischen Bemerkungen über diese Bundesgenossen. Es mag richtig sein, daß sie als Gegenleistung eine mildere Auslegung der Strafbestimmungen über Hochverrat erhalten. Das wäre nichts Schlimmes. Auch Kahl befürwortete auf diesem Gebiete eine Ueberleitung zu der milderen Auffassung des kommenden Strafrechts. Und warum soll man sich nicht freuen, wenn eine sonst grundsätzlich verneinende Partei einmal ja sagt? Man kann nur wünschen, daß das Präjudiz fortwirke.

Schon im Waffenstillstandsvertrag v. 11. Nov. 1918 wurde vereinbart, daß in den bisher besetzten Gebieten niemand wegen der Teilnahme an Kriegsmaßnahmen vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes verfolgt werden dürfe. Der Versailler Vertrag hat diese Bestimmung übernommen. Bei der Räumung des Rheinlandes haben Belgien und Frankreich die Amnestierung derjenigen deutschen Staatsangehörigen gefordert und auch erhalten, die im Rheinlande und Ruhrgebiete die Besatzungsmächte unterstützt haben. Der flämische Verein „Recht für Alle" hat sich jetzt an den deutschen Reichskanzler gewendet. Er weist auf die den Vereinbarungen im Friedensvertrage widersprechende Behandlung der Flamen in Belgien hin. Er spricht von einer Unterdrückung, „wie sie in der Geschichte wohl kaum vorgekommen ist". Die zugesagte Amnestie ist bis heute noch nicht erlassen. Der Hilferuf der Flamen ist von dem Gedanken getragen, daß alle Unterzeichner des Friedensvertrages auf die genaue Ausführung des internationalen Gesetzes achten müssen. Er ruft dem Reichskanzler zu: „Sie können uns helfen". Damit meint er nicht diesen allein. Der Notschrei geht an alle Kontrahenten. Er wird in Deutschland seinen Eindruck nicht verfehlen. Aber gerade von hier aus wird wenig Hilfe zu erwarten sein. Um die Erfüllung des Versailler Vertrages erzwingen zu können, muß man in einer Machtstellung sein, wie sie s. Zt. das Deutsche Reich unter Bismarck besaß. Heute der belgischen Regierung einen Vorhalt über ihr Verhalten im eigenen Lande zu machen, wäre ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Nur wenn die öffentliche Meinung in der ganzen Kulturwelt aufgerüttelt wird, wenn sie auch in England und Frankreich auf die Regierung und die Parlamente wirkt, dann könnte den Flamen geholfen werden. Liest man derartige Notrufe eines Teiles eines einzelnen Landes, so wird man gegen die Bildung der vereinigten Staaten von Europa wieder sehr skeptisch gestimmt. Oder sollte sie gerade deshalb notwendig werden, um eine Macht zu schaffen, die über den herrschenden Parteien in den einzelnen Staaten steht?

Der Reichsverband der Deutschen Presse hat in einer großen Kundgebung sich der Journalistin Hilde Isolde Reiter, der Schriftleiterin der in Jugoslawien erscheinenden Wochenschrift „Neue Zeit" angenommen. Aus „Gründen der Menschlichkeit und aus dem Gefühl der Solidarität der Presse aller Kulturländer legt er gegen die schwere Mißhandlung einer Angehörigen des Presseberufs schärfste Verwahrung ein". Liest man die Berichte über die Behandlung der Dame, so ist man zunächst geneigt, an ein Gebilde der Phantasie zu glauben. Sie scheinen aber leider nur zu wahr zu sein. Frl. Reiter wurde mit eisernen Ringen an Händen und Füßen gefesselt. Auf die nackten Fußsohlen er-

folgten Schläge bis zur völligen Erschöpfung der Gefolterten. Drei Tage lang soll die Prozedur gedauert haben. Der Zweck war, ein Geständnis zu erpressen. Man braucht nicht Angehöriger der Presse zu sein, um sich dem Proteste des Reichsverbandes voll und ganz anzuschließen. Auch wenn das geschilderte Verfahren sich gegen den Angehörigen eines anderen Berufes richtete, müßte sich hier die Solidarität der Kulturwelt offenbaren. Der Reichsverband der Deutschen Presse beteuert, daß ihm eine Einmischung in die inneren Verhältnisse des jugoslawischen Staates fern liege. Er erwartet vielmehr von der Regierung und den Gerichten Jugoslawiens die strengste Untersuchung der Vorgänge und die exemplarische Bestrafung der Schuldigen. Das ist nicht viel mehr als eine Höflichkeitsformel. Denn die zuletzt ausgesprochene Erwartung enthält ja doch eine Einmischung in innere Angelegenheiten des jugoslawischen Staates. Allerdings wird nicht eine völkerrechtlich begründete Forderung erhoben. Ueberhaupt wird ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht. Aber stärker noch als die auf dem Papier stehende Verpflichtung wirkt ein Appell an das gemeinsame Kulturgefühl der gesitteten Welt. Den zu verbreiten, ist die schöne Aufgabe der Presse. Diese Einmischung in unerträgliche Vorgänge eines fremden Staates muß sich dieser auf Grund des ungeschriebenen Sittengebotes gefallen lassen. Was ich oben von dem Hilferuf der Flamen gesagt habe, gilt auch hier. Auf die Dauer kann weder ein einzelner Staatsmann der öffentlichen Meinung seines Landes, noch ein Staat der öffentlichen Meinung der Kulturwelt widerstehen.

Der Bund deutscher Gerichtsvollzieher Landesverband Preußen hat am 13. Juni seine 27. ordentliche Tagung in Dortmund abgehalten. Daß er eine Aenderung der Amtsbezeichnung erstrebt, ist schon seit langem bekannt. Man wünscht den Namen „Gerichtskommissar". Es sind so viele, weniger schöne Benennungen in den letzten Jahren erfolgt. Weshalb sollte man nicht auch den Gerichtsvollziehern diese Wandlung gewähren? In den Kreisen der Schuldner wird freilich der Gerichtskommissar ebensowenig beliebt sein, wie es bisher der Gerichtsvollzieher gewesen ist. Von weit größerem Interesse als die Frage des Titels waren aber die Aeußerungen der Vortragenden zu den brennenden Problemen der Rechtspflege. Der Gerichtsvollzieher sieht sie aus nächster Nähe. Er erlebt die Nöte der Gläubiger und der Schuldner mit diesen. Wenn man hört, daß für großere Mengen von Waren sich kein Abnehmer findet, so wirft dies ein grelles Licht auf unsere Wirtschaftlage. Und wenn die Gerichtsvollzieher klagen, daß die Arbeit, die früher (1913) von 1940 Gerichtsvollziehern geleistet wurde, jetzt von 1613 erledigt werden muß, und daß trotz des Wegfalls der abgetretenen Gebiete, die Fälle um 65% gestiegen sind, so wundert man sich, daß bei diesem Zustand noch eine leidliche Ordnung herrscht. Dabei wird aber doch eine Verlängerung der Ausbildungszeit von einem auf $1^1/_2$ Jahre gefordert. Man kann sich nur freuen, wenn auch in diesen Organen der Rechtspflege eine rege Beobachtung der allgemeinen Lage der Zustände der Justiz einsetzt. Sie geht über das spezielle Standesinteresse hinaus. Wer sich für die Fortbildung und Umgestaltung der Rechtspflege interessiert, muß das Vollstreckungswesen und die Erfahrungen der Vollstreckungsorgane beachten.

Im Reichsministerium des Innern fand unter dem Vorsitze des Ministers Wirth eine Besprechung über die Mißstände im Unterrichtswesen und die Abhilfe hiergegen statt. Gemeint ist damit nicht der Schulplan. Vielmehr gab der übermäßige Zudrang zu den höheren Lehranstalten den Anstoß. Dies wieder entspricht dem überspannten und auf die Spitze getriebenen Verlangen des Besuches einer Mittelschule und vielfach auch des Abitur. Darum waren zur Teilnahme an der Beratung neben den Vertretern der Schulverwaltung auch die der Kommunalverbände und der Wirtschaftsorganisationen geladen. Darum hatte sich auch der beim Reichsministerium des Innern bestehende Ausschuß für das Unterrichtswesen mit der Prüfung der erforderlichen Maßnahmen befaßt. Darum war es auch der Reichsminister des Innern, der die Verhandlungen einleitete. Darum verlangte er darin das Mitwirken auch der Kreise der Wirtschaft. Die vorgelegten und von Frau Dr. Gertrud Bäumer erläuterten und daher auch wohl von ihr verfaßten Richtlinien sehen ein doppeltes Eingreifen des Staates vor. Zum einen soll eine Verschärfung der Auslese in den höheren Schulen stattfinden. Zum anderen will man durch einen Ausbau der Volks- und Fachschulen und vor allem durch die Gleichstellung mit der Obersekundareife der höheren Schule das Vorurteil zugunsten der letzteren beseitigen. Dazu wird eine Vereinbarung mit den Unterrichtsverwaltungen dienen. Die Aufnahme dieses Planes war eine durchaus günstige. Das geschäftsführende Präsidialmitglied des deutschen Industrie- und Handelstages, der frühere Reichswirtschaftsminister Hamm, bemerkte sehr zutreffend, daß eine gute abgeschlossene Volksschul- wie Fachschulbildung wertvoller sei als eine auf einer höheren Schule abgebrochene. Ob freilich seine Erwartung, daß sich diese Erkenntnis immer mehr in den Kreisen der Wirtschaft verbreite, zutrifft, dürfte nicht ganz sicher sein. Hier war vielleicht der Wunsch der Vater des Gedankens. Man wird bei der Erörterung dieser Schulfragen unwillkürlich auf das Gebiet der Auslese in den gelehrten Berufen und wieder der der Juristen geführt. Gelingt es wirklich, die höheren Schulen von den Mitläufern zu entlasten, hört der Anstoß auf, das im Gymnasium nun doch einmal untergebrachte Kind auf dem einmal betretenen Weg weiter traben zu lassen, so wird sich diese freiwillige Auslese besser auswirken, als der numerus clausus der Studenten, der Referendare oder der Rechtsanwälte.

Der frühere Ministerpräsident Poincaré hat nicht nur seine Tätigkeit als Rechtsanwalt wieder aufgenommen. Das wäre an sich nichts Besonderes. Minister ist heute kein Beruf, sondern ein Amt. Es ist als vorübergehend gedacht. Die Rückkehr des Ministers in seinen eigentlichen Beruf erscheint als Selbstverständlichkeit. Das können wir auch in Deutschland beobachten. Auch daß die früheren Staats- wie Kommunalbeamten nach ihrer mehr oder minder kurzen Ministerzeit in die Rechtsanwaltschaft eintreten. Das gewährt ihnen eine größere Freiheit des Handelns. Für den Stand der Rechtsanwälte kann eine Verstärkung der politischen Interessen in ihren Reihen nur erwünscht sein. Poincaré wird aber nicht nur wieder avocat à la cour. Er ließ sich auch in den Vorstand des Pariser Barreaus wählen. Im kommenden Jahre soll er den Vorsitz erhalten. Diese Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Während derselben hätte sich Poincaré von einer politischen Tätigkeit fernzuhalten. Nicht daß er sein Mandat

als Abgeordneter niederlegen müßte. Aber sein Hervortreten als parteipolitischer Führer gilt als unverträglich mit der Stellung des Bâtonnier. Ob die Folgerungen, die man an diese Entschließung des einst einflußreichsten Politikers knüpft, zutreffen, wird erst die Folgezeit ergeben. Die Konsequenzen, die das stark entwickelte Standesgefühl der französichen Advokaten bei der Uebernahme ihres höchsten Ehrenamts verlangt, wird auch Poincaré zunächst ziehen müssen. Auch bei uns würde das gleiche ungeschriebene Recht der Anwaltschaft gelten. Der Vorsitzende der Vereinigung der Kammervorstände und der Präsident des deutschen Anwaltsvereins können niemals Exponenten einer bestimmten Parteirichtung im Parlamente sein. Ja, auch für die Vorsitzenden der einzelnen Kammervorstände hätte dies zu gelten. Nicht die politische Gesinnung, wohl aber die politische stark hervortretende Wirksamkeit müßten das Vertrauen in die Unparteilichkeit der leitenden Männer in der Standesorganisation erschüttern.

Der Vorstand der Berliner Börse veröffentlicht die Grundzüge der von ihm vorgeschlagenen Börsenreform. Sie erhält eine Reihe von nicht unerheblichen Neuerungen. Der Terminhandel an sich wird nicht beanstandet noch beschränkt. Nur sollen von jetzt ab nur Mitglieder der Liquidationskasse daran teilnehmen dürfen. Damit soll ein Unsicherheitsmoment beseitigt werden. Man will kapitalschwache Elemente ausschließen. Ob damit nicht nur eine Verschiebung der Personen vorgenommen wird, bleibt abzuwarten. Immerhin ist es durchaus möglich, daß die ausschließliche Zulassung von Mitgliedern der Liquidationskasse zum Terminhandel und der dadurch eingeführte Zwang, nur durch diese Termingeschäfte zu machen, zur Fernhaltung von ungeeigneten Elementen führen kann. Bei den Kursmaklern wird über die allzu große Zahl geklagt. Man denkt hier an einen Abbau. Interessant ist, daß auch hier eine Altersgrenze eingeführt werden soll. Dadurch wird allmählich der Ueberschuß beseitigt werden. Zwei Gesichtspunkte kommen hier zusammen, die man bisher nur im Gebiet der Rechtspflege fand: der Abbau bei Erreichung eines Lebensalters und eine Beschränkung der Zahl nach dem Bedürfnisse. Die gleichen Bedenken wie beim numerus clausus der Rechtsanwälte können auch hier geltend gemacht werden. Man kann auch hier nicht dafür einstehen, daß die zurückbleibenden Kursmakler die tüchtigsten und vertrauenswürdigsten sein werden. Man sieht aber auch, daß überall durch das Ueberangebot an Kräften der Gedanke der Zulassungsbeschränkung Boden gewinnt.

Auf eine kleine Anfrage im preußischen Landtag hat der Justizminister die Kosten in den Strafsachen gegen Barmat und Gen. und gegen Kutisker mitgeteilt. Im ersteren Falle betrugen die baren Ausgaben insgesamt 182 644,06 M. Davon entfallen 119 203,95 M. auf Zeugen- und Sachverständigengebühren. Im letzteren Falle beläuft sich der Aufwand auf 67 270,45 M. Davon entfallen auf die Vergütung für Zeugen und Sachverständige 53 634,85 RM. Aus welchen Gründen die Anfrage an den preuß. Justizminister gerichtet wurde, ist nicht zu ersehen. Man weiß nicht, ob es sich hier nur um den Wunsch nach Orientierung handelt oder ob irgendwelche Vorschläge daran geknüpft werden sollen. Sicher kann man nicht verlangen, daß derartige Strafuntersuchungen und Strafverfolgungen mit Rücksicht auf die Kosten unterbleiben. Sie sind unbedingt notwendig. Vorbeugende Maßnahmen gegen Betrüger gibt es leider nicht. Auf einem anderen Gebiete liegt aber die Frage, ob nicht auch bei Strafverfahren wie die gegen Barmat und Kutisker mit einem geringeren Kostenaufwand durchzukommen wäre. Das wird wieder mit der Frage der unbegrenzten Beweisangebote zusammenhängen. Es wäre interessant, von diesem Gesichtspunkte aus die beiden Strafprozesse nachzuprüfen. Rückblickend läßt sich vielleicht ersehen, welche Kosten vermeidbar wären. Daran kann man dann wieder die weitere Frage knüpfen, ob in künftigen Fällen eine Beschränkung möglich ist.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Vermischtes.

**Zur Denkschrift des preuß. Volksbildungsministeriums über die Reform des juristischen Studiums in Preußen.** [1])

I. Einstimmiger Beschluß der sämtlichen 11 nichtpreußischen Rechtsfakultäten des Deutschen Reichs zur Denkschrift des preuß. Volksbildungsministeriums.

Die Fakultäten lehnen einmütig den Versuch ab, den Lehrbetrieb durch behördliche Anordnungen zu reglementieren, und erblicken in diesem Versuch einen unerträglichen Eingriff in das traditionelle und im Wesen der deutschen Hochschule begründete Recht der Fakultäten, Aufbau, Umfang und Methode des Unterrichts selbst zu bestimmen. Sie bekämpfen aber auch jeden Versuch, dem Lehrkörper einer Fakultät ohne deren ausdrückliche Zustimmung Lehrkräfte einzufügen oder anzugliedern.

Die Fakultäten sind sich darüber einig, daß die gegen den juristischen Unterricht erhobenen Vorwürfe der preuß. Denkschrift ihre Berechtigung nicht in der Methode des gegenwärtigen Lehrbetriebs finden. Soweit sich Mängel gezeigt haben, ist ihre Hauptursache vielmehr in der unzulänglichen Auslese derer zu suchen, die sich dem juristischen Studium widmen, und in der dadurch bedingten Massenhaftigkeit des juristischen Nachwuchses. Hier vor allem haben die Unterrichtsverwaltungen einzusetzen. Die Fakultäten, die von sich aus ständig bestrebt sind, den Unterricht fortzuentwickeln, sehen nach wie vor in der systematischen Vorlesung und in der sie von Anfang an begleitenden praktischen Uebung das wirksamste Mittel der juristischen Ausbildung.

Mit besonderer Freude begrüßen die Fakultäten den Wunsch der preuß. Denkschrift, den juristischen Unterricht zu vertiefen. Sie können aber in den Vorschlägen der Denkschrift kein hierfür geeignetes Mittel erblicken, da durch sie die Stoffüberhäufung nicht beseitigt, sondern erhöht werden würde. Geeignet zur Vertiefung ist nur eine zweckentsprechende Ausgestaltung der Abschlußprüfung. Dabei stellen die Fakultäten zur Erwägung, ob nicht durch Beschränkung der Prüfung auf grundlegende Pflichtfächer und vom Kandidaten zu bestimmende Wahlfächer die zur Vertiefung notwendige Entlastung herbeigeführt werden könnte.

II. Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat in seiner Sitzung am 18. Mai nach einem

[1]) Vgl. Die Reform des juristischen Studiums in Preußen S. 679, Gerland, Die Denkschrift usw. S. 717, die Erklärung des Vorstandes der Vereinigung Deutscher Zivilprozeßrechtslehrer S. 746, Baumbach, Die Denkschrift S. 793, Kisch S. 795, Eggen van Terlan S. 798, Heymann S. 801, desgl. „Brief aus Bayern“ S. 817, Protest der Strafrechtl. Gesellschaft S. 881, Flacke S. 919, Richard Schmidt S. 862, alles in der DJZ. Dazu noch bes. Radbruch, Studienreform i. Voss. Ztg. Nr. 259 und Replik Gerlands in Börsen-Ztg. Nr. 265.

Referat von RA., Prof. Dr. Walther Fischer, Hamburg, beschlossen, sich gegen die außerordentlich starke Einschränkung der jetzt für das Gebiet des Prozesses usw. vorgesehenen Lehrtätigkeit zu wenden, die die Vereinigung Deutscher Zivilprozeßrechtslehrer als „Verstümmelung des akademischen Unterrichts im Prozeßrecht" bezeichnet hat. Der DAV. hat deshalb am 23. Mai eine Vorstellung an den preuß. Kultusminister gerichtet, in der die Bedenken dargelegt werden. Besonders wird dabei betont, daß die Vorlesungen über Gerichtsverfassung und Prozeß die einzige Gelegenheit für den heranwachsenden juristischen Nachwuchs bieten, sich mit den Grundlagen des eigenen zukünftigen Berufs vertraut zu machen und Einblick in den tieferen Sinn und die Ethik dieser juristischen Berufe zu erhalten. Bei Verwirklichung der Absichten der Denkschrift würde die wesentliche Vertiefung und die innere Vorbereitung auf den Lebensberuf beeinträchtigt werden, was nicht nur den einzelnen heranwachsenden jungen Juristen treffen, sondern der Rechtspflege schwere Nachteile bringen müßte.

**Zur Vollstreckung der Todesstrafe an dem Landwirt Zell.** Aus dem Württembergischen Justizministerium hat die DJZ. auf eine Anfrage folgende Darlegung zu der in Ravensburg erfolgten Vollstreckung des Todesurteils an dem Landwirt Ludwig Zell von Zweifelsberg erhalten.

Ludwig Zell, ein geistig nicht nur völlig normaler, sondern als intelligent bezeichneter Mann von nicht ganz 25 Jahren, hat Ende Jan. 1929 seinen 65jährigen, gebrechlichen Vater, mit dem zusammen er seit Jahren allein den Haushalt geführt und in bestem Einvernehmen gelebt hatte, mit einem Infanteriegewehr Modell 71 hinterrücks erschossen, als der Vater die Treppe zum Oberstock des Hauses heraufstieg. Die Leiche hat er hinter dem Hause verscharrt, die am Tatort verstreuten Reste des zerschmetterten Kopfes auf die Miste geworfen; als nach einigen Wochen das Fehlen des Ermordeten auffiel, hat er ihn als vermißt gemeldet.

Der Verurteilte hatte auf das Anwesen, zu dessen Uebergabe sich der etwas eigenwillige Vater noch nicht hatte entschließen können, heiraten wollen, aber gefürchtet, zu dem alten Vater werde eine junge Frau nicht ins Haus ziehen wollen. Deshalb hat er den Vater auf die angegebene Weise beseitigt. Er trat auch unmittelbar nach der Tat auf ein Heiratsinserat hin mit einer Landwirtstochter zwecks späterer Heirat in brieflichen Verkehr.

Die Revision des Verurteilten gegen das ihn wegen Mordes des Todes schuldig sprechende Urteil des Schwurgerichts Ravensburg ist vom Reichsgericht verworfen worden.

Das Schwurgericht (Richter und Geschworene) hat anläßlich der Beratung des Urteils sich dahin ausgesprochen, daß es keine Veranlassung habe, den Angekl. der Begnadigung zu empfehlen. Die Staatsanwaltschaft hat zu dem von dem Verurteilten eingereichten Gnadengesuch sich dahin geäußert, daß weder in der Person des Verurteilten noch in der Tat als solcher Umstände liegen, die für eine Begnadigung sprechen.

Damit übereinstimmend hat das Justizministerium weder in der Person des Verurteilten noch in der Tat etwas zu finden vermocht, was den von dem Verurteilten erbetenen Gnadenerweis rechtfertigen könnte und sich daher nicht imstande gesehen, bei dem Staatspräsidenten, dem allein das Begnadigungsrecht zustand, die Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe zu beantragen. Die z. Zt. in der Oeffentlichkeit bestehende, auf Abschaffung der Todesstrafe gerichtete Bewegung und die von der Reichsregierung vor 2 Jahren an die Länder gegebene Anregung, bis zur gesetzgeberischen Entsch. über die Frage der Todesstrafe gegenüber von Todesurteilen das Begnadigungsrecht anzuwenden, bildete bei den mit der Behandlung des Gnadengesuchs befaßten verantwortlichen Stellen den Gegenstand eingehender Prüfung und Würdigung. Grundsätzlich muß jedoch der Standpunkt vertreten werden, daß die Todesstrafe noch immer die gesetzliche Strafe für Mord ist, und daß, ehe der Gesetzgeber über ihre Beibehaltung oder Abschaffung entschieden haben wird, niemand das Recht hat, von dem Inhaber des Begnadigungsrechts zu verlangen, daß er von der Vollstreckung der gesetzlichen Strafe absehe, obwohl in der Person und Tat des Verurteilten keine Begnadigungsgründe vorhanden sind. Im vorliegenden Fall haben die Erwägungen angesichts der Schwere der Tat und ihrer näheren Umstände nicht dazu geführt, die gesetzliche Strafe zu mildern.

Daß das Ersuchen des Strafrechtsausschusses des Reichstages, dem eine gesetzliche Einwirkungsbefugnis auf die Ausübung des Gnadenrechts durch die verantwortlichen Stellen der Länder nicht zusteht, die nach reiflicher Prüfung getroffene schwere Entscheidung nicht ändern konnte, bedarf hienach keiner näheren Begründung; ganz abgesehen davon, daß ein Aussetzen der Vollstreckung in der vom Strafrechtsausschuß angeregten Form auf alle Fälle eine Unmöglichkeit gewesen wäre.

Entgegen vereinzelten Tendenznachrichten sei auch noch festgestellt, daß die Urteilsvollstreckung ohne jeden Zwischenfall verlief und der Verurteilte ruhig und gefaßt war.

**Tagesordnung des 36. Deutschen Juristentages in Lübeck am 10.—13. September 1930.**

Verhandlungsgegenstände.

I. Bürgerlich-rechtliche Abteilung. 1. Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung des Treuhänder-Verhältnisses? Gutachter: 1. RA. Dr. Alfred Friedmann, Berlin. 2. PrivDoz. Dr. Haemmerle, Innsbruck. Referenten: 1. OLGR. Prof. Dr. Goldschmidt, Köln. 2. Staatssekretär z. D. Dr. Heinrici, Berlin.

2. Inwieweit bedürfen die familienrechtlichen Vorschriften des BGB. mit Rücksicht auf den die Gleichberechtigung der Geschlechter aussprechenden Art. 119 Abs. 1 Satz 2 RVerf. einer Aenderung? Gutachter: 1. OLGPräs. i. R. Dr. Dronke, Frankfurt a. M. 2. Frau Rechtsanwältin Dr. Rebstein-Metzger, Mannheim. Referenten: 1. SenPräs., Prof. Dr. Schultz, München. 2. Frau Dr. Marianne Weber, Heidelberg.

II. Strafrechtliche Abteilung. 1. Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung der Frage, ob und event. in welchem Umfange das RG. nach Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs an seine auf Grund des bisherigen StrGB. erlassenen Erkenntnisse gebunden und also bei etwaiger Abweichung zur Einholung einer Plenarentsch. verpflichtet ist? Gutachter: SenPräs. Dr. Lobe, Leipzig. Referenten: 1. Reichsanwalt Dr. Neumann, Leipzig. 2. Prof. Dr. Graf zu Dohna, Bonn.

2. Inwieweit bedarf es einer Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Wiederaufnahmeverfahren und die Entschädigung für unschuldig Verurteilte? Gutachter: 1. Prof. Dr. Rosenfeld, Münster. 2. RA. Dr. Graf von Pestalozza, München. Referenten: 1. LGDir. Dr. Hellwig, Potsdam. 2. Generalprokurator, Prof. Dr. Höpler, Wien.

III. Oeffentlich-rechtliche Abteilung. 1. Empfiehlt es sich, die dem Art. 153 RVerf. zugrundeliegende Unterscheidung zwischen dem Begriff der ohne Entschädigung zulässigen Eigentumsbeschränkung und der zur Entschädigung des Betroffenen verpflichtenden Enteignung durch ein Reichsgesetz zu klären und für die Rechtsanwendung maßgebend festzustellen? Gutachter: Prof. Dr. Jellinek, Heidelberg. Referenten: 1. Prof. Dr. Holstein, Kiel. 2. Ministerialrat, Prof. Dr. Wittmayer, Wien.

2. Empfiehlt es sich, das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 in seinen grundsätzlichen Bestimmungen abzuändern? Gutachter: RA. Dr. Gustav Schwartz, Berlin. Referenten: 1. Reichsminister a. D., RA. Koch-Weser, Berlin. 2. Staatsrat von Jan, München.

IV. Wirtschaftlich-rechtliche Abteilung. 1. Bedarf das Betriebsgeheimnis eines verstärkten Schutzes? Gutachter: 1. Prof. Dr. Eberhard Schmidt,

Hamburg. 2. RegRat, Prof. Dr. Wrabetz, Wien. Referenten: 1. Geh. JR. Dr. Mittelstaedt, Leipzig. 2. Sektionschef a. D., Prof. Dr. Emanuel Adler, Wien.

2. Empfiehlt sich eine stärkere Mitwirkung von sachkundigen Laien bei der Entscheidung wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten? Gutachter: 1. RA. Dr. Heinrich Friedländer, Berlin. 2. SenPräs. Dr. Köppel, Berlin. Referenten: 1. RA. Otto Bernstein, Berlin. 2. SenPräs. a. D. Dr. Philippi, Hamburg.

V. Abt. für Zivilprozeß und Gerichtsverfassung. 1. Empfehlen sich gesetzliche Maßregeln zur Verminderung der Eidesleistungen im Zivilprozeß und im Strafverfahren? Ist insbes. im Zivilprozeß die Zulässigkeit des Zeugenbeweises einzuschränken und an Stelle des Parteieides die — uneidliche oder eidliche — Vernehmung der Parteien einzuführen? Gutachter: 1. LGDir. Dr. Päschel, Berlin. 2. Prof. Dr. Sperl, Wien. Referenten: 1. RA. Dr. Kann, Berlin. 2. Prof. Dr. Rosenberg, Gießen. 3. Oberstaatsanw. Dr. Sturm, Berlin.

2. Empfiehlt es sich, bei der grundlegenden Aenderung der Gerichtsverfassung besondere Einrichtungen für die Erledigung von Zivil- und Strafsachen geringerer Bedeutung zu schaffen? Gutachter: 1. LGPräs. Dr. Ernst, Allenstein. 2. RA. Prof. Dr. Walther Fischer, Hamburg. Referenten: 1. LGPräs. Hermsen, Koblenz. 2. Geh. JR. Dr. Heilberg, Breslau.

Das Programm für die Sitzungen ist wie folgt: Die 1. Plenarversammlung beginnt am 10. Sept., 3 Uhr, im Stadttheater. Die Arbeitssitzungen der Abteilungen werden am 11. und 12. Sept. stattfinden, die 2. Plenarversammlung am Vormittag des 13. Sept. Die Juristenwelt darf hoffen, daß Wilhelm Kahl auch dem diesjährigen Juristentag als Vorsitzender Stimmung und Glanz verleihen werde.

Was die geselligen Veranstaltungen betrifft, so hat die Ständige Deputation beschlossen, die Tagung mit Rücksicht auf die ernste wirtschaftliche Lage hauptsächlich als Arbeitstagung abzuhalten und gesellige Veranstaltungen möglichst einzuschränken. Voraussichtlich werden nur eine Aufführung von Kleist's Zerbrochenem Krug im Stadttheater am 11. Sept. abends (Einheitspreis 4 M.) und ein in einfachem Rahmen gehaltener Empfang durch den Hohen Senat im Rathaus am 12. September stattfinden. Ferner soll den Teilnehmern Gelegenheit zu einem gemeinschaftlichen Ausflug nach Travemünde am 13. Sept. nach offiziellem Schluß des Juristentages gegeben werden.

Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Juristentages mit Stimmrecht sind nur dessen Mitglieder berechtigt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Schatzmeister der Ständigen Deputation, Prof. Dr. Flechtheim, Berlin NW 7, Unter den Linden 78, und durch Einzahlung des für das laufende Jahr auf 15 M. festgesetzten Jahresbeitrags, der auf Postscheckkonto Deutscher Juristentag, Postscheckamt Berlin Nr. 686 57, überwiesen werden kann. Außerdem sind für die Teilnahme am Juristentag beim Ortsausschuß in Lübeck, Haus der Nordischen Gesellschaft, Breitestraße 50, Teilnehmerkarten zu 10 M. zu lösen, die auch für Familienangehörige der Teilnehmer gelten; sie dienen zugleich als Ausweis für den Empfangsabend.

Quartiere werden ebenfalls durch Vermittlung des Ortsausschusses in Lübeck bestellt. Es besteht die Möglichkeit, in dem benachbarten Seebad Travemünde zu wohnen; für ausreichende Verbindung zwischen Travemünde und Lübeck ist Sorge getragen. Da Wohnungen nicht überreichlich zur Verfügung stehen, wird empfohlen, die Anmeldung möglichst frühzeitig, spätestens bis 15. August, abzusenden. Die Anmeldung ist bindend. Teilnehmerkarten, Quartierschein und Theaterkarten werden gegen Nachnahme des Betrages durch den Ortsausschuß zugesandt.

Die noch ausstehenden Lieferungen der Gutachten gehen den Mitgliedern demnächst unentgeltlich zu. Die gedruckten Verhandlungsberichte folgen nach Abhaltung des Juristentages, ebenfalls unentgeltlich.

**Association littéraire et artistique internationale.** Kaum ein halbes Jahr nach dem Kongreß in Kairo[1]) hielt die Association littéraire et artistique internationale v. 4. bis 10. Juni 1930 ihren 38. Kongreß in Budapest ab. Den Anlaß, nach so kurzer Zeit wieder zusammenzukommen, gab der Wunsch nach einer gemeinsamen Aussprache mit der Internat. Vereinigung f. gewerblichen Rechtsschutz. (Vgl. den nachfolgenden Bericht.)

Die Gestaltung des Schutzes für die in der Industrie angewandte Kunst sollte gemeinsam erörtert werden. In dieser Frage, bei der die engen Beziehungen zwischen dem gewerblichen und künstlerischen Rechtsschutz deutlich zutage treten, geht seit Jahren das Bestreben, bes. von französischer und deutscher Seite, dahin, den Erzeugnissen der in der Industrie angewandten Kunst, unter denen vor allem die Textilerzeugnisse eine hervorragende Rolle spielen, überall den urheberrechtlichen Kunstschutz zuteil werden zu lassen, sie also international dem Geltungsgebiet der Berner Uebereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst einzuordnen. Nachdem auf der diplomatischen Rom-Konferenz 1928 zur Revision des gen. Abk. ein französischer Antrag insbes. am Widerspruch Italiens gescheitert war, fanden weitere Beratungen in der Internat. Handelskammer statt, die im Ausschuß im Febr. d. J. unter meinem Vorsitz in Paris zu einem Beschluß i. S. der deutschen und französischen Wünsche führten.

Bei der gemeinsamen Sitzung der beiden internat. Vereinigungen am 10. Juni in Budapest stand ebenfalls dieser Beschluß zur Debatte und wurde mit allen Stimmen gegen die der Italiener, die nur den Musterschutz auf Grund vorheriger Hinterlegung gewähren wollen, angenommen.

Von den übrigen Programmpunkten, die vornehmlich Fragen betreffen, die durch die Forschritte der Technik für das Gebiet des Urheberrechts entstanden sind, waren die Frage des Urheberrechts am Film und die rechtlichen Folgen des Tonfilms Gegenstand einer ausführlichen Aussprache. Mit wechselnder Mehrheit wurden zu diesem Punkte mehrere Leitsätze und Wünsche angenommen, die in ihrem vorsichtig tastenden Charakter deutlich zeigten, daß die rechtliche Behandlung dieser Fragen noch auf unsicherem Boden steht und die deutsche Landesgruppe Grund hatte, wenn sie den Standpunkt vertrat, daß eine tatsächliche Klärung nötig sei, ehe man international zur Aufstellung bestimmter Rechtssätze kommen könne.

Weiter sind aus dem Arbeitsprogramm folgende Beschlüsse zu erwähnen:

1. Mechanische Musikinstrumente: Hier kam der von französischer Seite vorgebrachte Gedanke, daß der Urheber vermöge seines droit moral jede Schallplattenaufnahme zur Kontrolle erhalten müsse, in einem vorsichtig gefaßten und nicht ohne Widerspruch angenommenen Wunsch zum Ausdruck.

2. In der Frage des Rundfunks hat der Kongreß die baldige Ratifizierung der Haager Vereinbarungen gefordert und sich mit der Anwendung des Art. 11 bis der Berner Uebereinkunft befaßt.

3. Die Frage des Schutzes der wiedergebenden Künstler wurde, trotzdem sich der franz. Vertreter dieser Interessenkreise gegen ihre Erörterung im Kreise der Association littéraire et artistique internat. aussprach, erneut einer Kommission zugewiesen.

4. Ein weiterer Beschluß betrifft die Gewährleistung des droit moral in den nationalen Gesetzgebungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Rom-Konferenz 1928.

5. In der Frage des Zolls für Erzeugnisse der Literatur und Kunst hat der Kongreß ein internat. Abk. zur völligen Beseitigung von Zöllen für solche Erzeugnisse gefordert.

6. Schließlich wurde erneut dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß die in den Landesgesetzgebungen geforderte Hinterlegung von Werken das Urheberrecht und dessen Geltendmachung nicht beeinträchtigen dürfe.

Von Interesse war der traditionell vom Direktor des Berner Büros Ostertag erstattete Bericht über die Ereignisse auf dem Gebiet des Urheberrechts, in welchem

[1]) Vgl. den Bericht S. 215 d. Bl.

eine ausführliche Besprechung der vier deutschen Gesetzesentwürfe von Elster, Goldbaum, Hoffmann und Marwitz, die Gegenstand von Beratungen im Urheberrechtsausschuß des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerbl. Eigentums bilden, den breitesten Raum einnahmen. Diese Erörterung ist Beweis für das lebhafte Interesse, das im Ausland den deutschen Arbeiten zur Revision des Urheberrechts entgegengebracht wird.

Erwähnt sei noch, daß anläßlich des Kongresses der Präsident des Jugoslawischen Patentamtes Suman melden konnte, daß sein Land soeben der Berner Union in der Fassung der Rom-Beschlüsse von 1928 beigetreten sei und damit als erstes die Beschlüsse der Rom-Konferenz ratifiziert habe. Diese Tatsache wurde von der Association littéraire, die sich stets für die Ratifikation der Revisionsbeschlüsse eingesetzt, mit Freude zur Kenntnis genommen.

Ferner hat der amerikanische Vertreter Swarts, der für die Paramount an den Beratungen teilnahm, erneut den oft versprochenen und dringend erwünschten Beitritt der Ver. Staaten zur Berner Konvention in Aussicht gestellt.

Wenn auch der Kongreß, an dem Vertreter aus zahlreichen Ländern teilnahmen, weniger Lösungen brachte als die Schwierigkeiten aufzeigte, die sich aus der Entwicklung der Technik für das Urheberrecht ergeben, so hat sich doch die internationale Aussprache der Probleme als von größtem Wert für ihre Klärung erwiesen.

Patentanwalt M. Mintz, Vors. der Deutschen Landesgruppe der Association littéraire et artistique internationale, Berlin.

---

**Internationaler Kongreß für Gewerblichen Rechtsschutz.** Zum 3. Male seit dem Kriege tagte der Kongreß der Intern. Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz in Budapest v. 9.—14. Juni 1930. Aufgabe des Kongresses war die Prüfung der Hauptfragen einer Vervollkommnung des geltenden internat. Rechtes, wie es im Pariser Unionsvertrag und den Nebenabk. niedergelegt ist. Alle diese Verträge verdanken ihre heutige Fassung den Beschlüssen der Haager Konferenz vom Nov. 1925, die zwar von Deutschland durch Ges. v. 31. März 28 ratifiziert und bei uns seit 1. Juni 28 in Kraft sind, während die Ratifikation sich bei vielen Staaten, z. B. Frankreich, bisher auf das Hauptabk. beschränkte, sodaß nur dieses in allen Unionsstaaten seit 1. Jan. 1930 in Kraft ist. Das Streben der Intern. Ver. geht deshalb dahin, den Kreis der Unionsstaaten zu erweitern, die den Nebenabkommen, d. h. dem Madrider Markenabkommen und dem Haager Abk. betr. Geschmacksmuster beitreten. Daneben wirft die für 1933 vorgesehene neue Staatenkonferenz in London zur weiteren Verbesserung aller gen. intern. Verträge ihre Schatten voraus. Auf der „Verlustliste“ der Haager Konferenz stehen zahlreiche Verbesserungswünsche, die dort nicht durchgesetzt werden konnten. Könnte man diese Wünsche im Kreise der Sachverständigen zur Anerkennung bringen, so wären die Aussichten für eine Durchsetzung auf der Londoner Konferenz wesentlich gebessert. Man muß leider zugeben, daß die Versuche einer Annäherung der Ansichten nur bescheidene Erfolge hatten, die aber doch zu begrüßen sind.

Da unmittelbar vorher der Intern. Kongreß für Literatur- u. Kunstschutz getagt hatte, begann man mit einer gemeinsamen Sitzung zur Erörterung der Fragen des Schutzes der angewandten Kunst und des Schutzes der Geschmacksmuster. (Vgl. den vorstehenden Bericht von Mintz.)

Man wandte sich dann dem Patentrecht zu. Zwei Fragen kamen erneut zur Erörterung, über die die große Menge der Verbandsstaaten und der Sachkenner einig ist, deren Regelung im fortschrittlichen Sinne bisher aber bei allen Beratungen an dem Widerstand einzelner Staaten scheiterte.

Zunächst die Frage des „Vorbehalts der Rechte Dritter“ im Prioritätsintervall! Bekanntlich sind Auslandspatente bei wertvollen Erfindungen nötig, aber kostspielig. Oft weiß man nicht, ob die Erfindung den Aufwand der Kosten lohnt, ob man in Ländern mit Vorprüfung überhaupt ein Patent erhält. Letzteres abwarten zu können, ohne der Möglichkeit späterer Anmeldung in anderen Verbandsstaaten verlustig zu gehen, ist Zweck des Prioritätsrechts innerhalb der Prioritätsfrist von 1 Jahr (Art. 4 UV.). Der erwähnte Vorbehalt wird vielfach dahin ausgelegt, auch in Deutschland, daß in der Zeit zwischen erster und zweiter Anmeldung Vorbenutzungsrechte im Zweitanmeldestaat erworben werden können. Das verringert den Wert des Prioritätsrechts. Deshalb wird eine Aenderung des Art. 4 UV. erstrebt, die den Erwerb von Vorbenutzungsrechten unmöglich macht. Dem widersetzen sich Italien und Ungarn auch jetzt noch; doch hofft man, diesen Widerstand zu überwinden und will die Frage auf dem nächsten Kongreß — London 1932 (also 1 Jahr vor der Konferenz — erneut erörtern.

Eine 2. Hauptfrage betrifft die Beseitigung des Ausübungszwanges (Art. 5 UV.). Aus volkswirtschaftlichen Gründen ist überall der Grundsatz anerkannt, daß der Inhaber eines Patentes seiner Rechte für verlustig erklärt werden kann, wenn er das Patent im Inlande nicht ausübt, insbes. nur in der Heimat produziert und die Ware in den Verbandsstaat einführt, dessen Patent ihn gegen den Wettbewerb der dortigen Industrie schützt. Das kann Mißbrauch dieses Patentes sein. In solchen Fällen war früher die völlige Vernichtung dieses Patentes üblich; man hat aber erkannt, daß Zwangslizenzen genügen, um die Benachteiligung der heimischen Industrie zu verhindern. Nur am Widerstand Englands scheiterte bisher die vollständige Ersetzung der Patentzurücknahme wegen Nichtausübung durch die Zwangslizenz. Die Haager Fassung des Art. 5 stellt kein befriedigendes Kompromiß dar, indem es die Vernichtung erst 3 Jahre nach Erteilung des Patentes und nur bei Mangel ausreichender (!) Entschuldigungsgründe zuläßt. Die Mehrheit des Kongresses sprach sich für vollständige Beseitigung des Ausübungszwanges, alleinige Zulässigkeit von Zwangslizenzen aus. Man hofft, daß diese wiederholte Stellungnahme auf die Haltung Englands von Einfluß sein wird.

Zwei alte Streitfragen des internationalen Warenzeichenrechtes wurden erneut diskutiert; doch zeigt sich dabei von neuem der Gegensatz der deutschen und französischen Auffassung. Deutschland kämpft für die Unabhängigkeit der Auslandsmarke vom Bestand der Marke im Heimatsstaat. Frankreich will daran festhalten, daß die in verschiedenen Staaten eingetragene Marke eine Einheit darstelle, so daß die Entstehung der Auslandsmarke vom Bestande der heimatlichen Eintragung abhängig sei. Das läßt sich theoretisch aus dem persönlichkeitsrechtlichen Charakter der Marke ableiten, der heute aber immer weniger Verteidiger findet. Praktisch ist diese Auffassung einer klaren Erkenntnis der Bedürfnisse der großen Menge der Zeicheninhaber nur hinderlich und zwingt zu heimatlichen Eintragungen mit hohen Kosten, auch wo die Verwertung der Marke im Heimatsstaat nicht in Frage kommt. Auf Anregung der Internat. Handelskammer will Frankreich nur soweit entgegenkommen, daß es die Unabhängigkeit der verschiedenen Markeneintragungen im In- und Ausland erst anerkennt, nachdem die Marke im Heimatsstaat erworben und daraufhin der akzessorische Auslandsschutz erlangt ist. Mit dem französischen Prinzip ist das unvereinbar, zeigt aber dessen Unhaltbarkeit, beseitigt andererseits nicht den überflüssigen Aufwand an Kosten und Arbeiten für die Anmeldung im Heimatsstaat. Der neue französische Vorschlag bringt uns nicht weiter; was er geben will, ist in der deutschen Rechtsprechung längst anerkannt; der dem Reichstag vorliegende Entw. sieht daher Sonderabkommen auf Gegenseitigkeit mit einzelnen Staaten vor, wie ein solches mit Oesterreich bereits abgeschlossen ist.

Mit umgekehrter Front kämpft Frankreich für die Anerkennung der Ablösbarkeit der Marke vom Geschäftsbetrieb, die mit dem deutschen Grundsatz der Zusammengehörigkeit beider (§ 7 WZG.) in unvereinbarem Widerspruch steht. Für eine Notwendigkeit solcher Aenderung spricht kein Bedürfnis nach Ansicht der Mehrheit der deutschen Warenzeicheninteressenten. Auch theoretisch widerspricht die französische Auffassung dem Grundgedanken des deutschen Zeichenrechts, das die Bedeutung des Warenzeichens als Herkunftsbezeichnung nicht verwässern lassen will. Die Erörterung zeigte die bekannte französische Methode, nur das als Fortschritt anzuerkennen, was der

Angleichung an das nationale französische Recht entspricht, jede Aenderung dieses Rechtszustandes aber völlig verständnislos für fremde Gedankengänge abzulehnen. Nach deutscher Auffassung kann man soweit entgegenkommen, daß man als Ausnahme die Trennung des Zeichens vom Geschäftsbetrieb zuläßt, falls Täuschung des Publikums ausgeschlossen ist; diese Gefahr nur ausnahmsweise als möglich anzuerkennen, die Trennung des Zeichens vom Geschäftsbetrieb als Regel für zulässig zu erklären, geht nicht an.

Die Debatte endete, wie in Rom, mit einer Vertagung der Stellungnahme des Kongresses; man wird sich also 1932 in London erneut darüber unterhalten. Dort sollen auch die Fragen des unlauteren Wettbewerbs näher geprüft, insbes. soll erörtert werden, ob man in Art. 10bis UV. neben die im Haag eingefügten Tatbestände noch weitere Sondertatbestände als typische Verstöße gegen die Grundsätze lauteren Wettbewerbs einfügen soll.

Ist so das positive Ergebnis des Kongresses gering, so scheint sich doch in manchen wichtigen Fragen eine allmähliche Annäherung zu vollziehen, so daß die geleistete Arbeit nicht vergeblich gewesen sein dürfte. Diese Annäherung wurde gefördert durch die vorbildliche Gastfreundschaft der ungarischen Landesgruppe und der ungarischen Behörden, die alles taten, um die Verhandlungen zu fördern.

Reichsgerichtsrat Dr. Pinzger, Leipzig.

---

**Personalien.** Beim Reichsgerichte sind folgende Aenderungen eingetreten: RGR. Herb ist in den Ruhestand getreten, RGR. Dr. Keßler infolge seiner Wahl zum Präsidenten der pfälzisch-protestantischen Landeskirche aus dem Reichsdienst ausgeschieden. — Zu Reichsgerichtsräten wurden ernannt: OLGR. Dr. Brandis, Frankfurt a. M., und die Hilfsrichter beim RG., OLGRäte Kahtz aus Naumburg und Blumberger aus Köln. — Als neue Hilfsrichter beim RG. wurden bestellt: OLGR. Fröelich, bisher deutscher Richter bei den Gemischten Schiedsgerichten in Paris, LGDir. Eilles, München, LGDir. Gerlach, München, und OLGR. Dr. Krüger, Stettin. Die Rechts- und Staatswissenschaftl. Fakultät der Univ. Münster ernannte die Reichsgerichtsräte Zeiler und Hartung ehrenhalber zu Dr. jur. — Als Hilfsrichter bei der Reichsanwaltschaft sind eingetreten: AGR. Lämmle, Stuttgart, AGR. Dr. Hermann Schmitt, München, und Staatsanwaltschaftsrat Weyersberg, Köln. — MinDirigent i. Reichsfinanzministerium Dr. Wachsmann wurde zum MinDirektor i. Reichsministerium f. Ernährung und Landwirtschaft ernannt. — Am 1. Juli ist OLGPräsident Dr. Levin, Braunschweig, in den Ruhestand getreten. Die Hoffnung, die wir S. 420 d. Bl. anläßlich seines 65. Geburtstages und bei Hervorhebung seiner großen Verdienste um die Rechtspflege ausgedrückt haben, daß ein solcher Mann noch lange als Chefpräsident wirken möge, ist, kraft des Altersgrenzengesetzes, leider nicht zur Wirklichkeit geworden. Unter Verweisung auf unsere Würdigung kann nur noch einmal dem tiefen Bedauern Ausdruck gegeben werden, daß gerade ein Mann wie Levin nicht mehr praktisch für die Rechtspflege schaffen kann, für die er so Vorbildliches geleistet hat. Bei seinem Scheiden aus dem Amte wurde ihm von Richtern, Anwälten und den Justizbeamten für seine mühevolle und ersprießliche Arbeit feierlich gedankt, und Levin selbst hat zugesichert, daß er durch wissenschaftliche Arbeiten auch weiterhin Rechtspflege und Wissenschaft zu fördern gedenke. An seiner Stelle wurde LGPräs. Dr. Röpcke, Braunschweig, ernannt. Er ist GerAss. von 1906, wurde 1911 LR., 1921 vortr. Rat im Staatsministerium in Braunschweig, 1922 OLGR. und am 1. Jan. 1929 LGPräs. Er war außerdem Beisitzer im Versorgungsgericht, Mitglied der jurist. Prüfungskommission und Vors. der Dienststrafkammer für nichtrichterliche Beamte. — Der bekannte Nationalökonom und Sozialpolitiker Geh. Rat Dr. phil., Dr. jur. h. c. und Dr. rer. pol. h. c. Tönnies, Kiel, der die Wissenschaft durch zahlreiche wertvolle Veröffentlichungen bereichert hat, wird am 26. Juni 75 Jahre alt. Er konnte bereits am 21. Juni 1927 sein goldenes Doktorjubiläum feiern. — Ord. Prof. Dr. med. Müller-Hess, Bonn, der bekannte Kriminalpsychologe und Prof. f. gerichtsärztliche Medizin, wurde an die Univ. Berlin berufen. — Oberfinanzrat Dr. Julius Petschek, Prag, beging am 30. Juni sein 50jähriges Doktorjubiläum in seltener Frische des Geistes und des Körpers. Die deutsche Universität in Prag hat ihm zu diesem Tage das Doktordiplom erneuert. — Der MinRätin Weber vom preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt wurde von der Univ. Münster der Dr. rer. pol. h. c. verliehen. — Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstages und der Industrie- und Handelskammer zu Berlin Franz v. Mendelssohn wird am 29. Juli 65 Jahre alt. Er hat sich ebensowohl um die Industrie und die Wirtschaft, weit über Deutschlands Grenzen hinaus, wie als Mitglied des ehem. preuß. Herrenhauses und des Reichswirtschaftsrates sehr verdient gemacht. Unter seinem Präsidium hat die Berliner Industrie- und Handelskammer vielfach aus seiner Initiative hervorgegangene wichtige Vorschläge zur Beschleunigung, Verbilligung und Vereinfachung der Rechtspflege gemacht. Von Hause aus Jurist, da er 1888 das Referendarexamen bestanden hatte, darf ihm um so mehr auch an dieser Stelle für sein Wirken Dank gesagt und der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß der Jubilar noch lange Jahre in der ihm eigenen Selbstlosigkeit für Wirtschaft und Recht wirken möge! — Geh. JR., Prof. Dr. Heilfron, Berlin, begeht am 30. Juli seinen 70. Geburtstag. Als langjähriger Richter hat er sich reiche praktische, als Dozent an der Berliner Handelshochschule die wissenschaftlichen Kenntnisse erworben, die ihn zur Herausgabe seiner in hohen Auflagen verbreiteten Lehrbücher und Grundrisse besonders befähigten; sie gehörten lange Zeit und gehören noch heute zum eisernen Bestandteil der Bibliothek des jungen Juristen. Als juristischer Leiter der Deutschen Allg. Zeitung und durch seine Reden im Rundfunk hat er sich auch um die Jurisprudenz des täglichen Lebens sehr verdient gemacht und es immer verstanden, in ernster und humoristischer Weise die breitere Oeffentlichkeit zu belehren und im guten Sinne Rechtskenntnisse zu verbreiten. Heilfron, ein universell gebildeter Jurist und glänzender Schriftsteller, steht in ungebrochener Schaffensfreudigkeit unter uns. Mögen ihm seine wertvollen Gaben noch lange erhalten bleiben und er im Dienste der Rechtsaufklärung noch lange wirken können! — Der frühere Staatsrat im bayer. Staatsministerium der Justiz und stellvertr. Bevollmächtigte zum Reichsrat Dr. Ritter von Nüßlein ist nach langer Erkrankung im Alter von 64 Jahren in München verschieden. Er war seit 1916 stellvertr. Bevollmächtigter beim Bundesrat. Durch seinen Tod erleiden die bayerische Justizverwaltung wie die bayerische Staatsregierung einen schweren Verlust. — Geh. JR. Dietrich, Prenzlau, ist verstorben. Er gehörte dem preuß. AbgHaus und Reichstag von 1898 ab an, war später Vizepräsident der Nationalvers. 1919/20 und des Reichstages und hat sich auch um die Gesetzgebung große Verdienste erworben. — In dem in Köln verstorbenen JR. Dr. Gammersbach, HonProf. für Bank-, Börsenrecht und BGB. an der Univ. Köln, verliert auch der rheinische Anwaltstand eines seiner angesehensten Mitglieder. Er war lange Jahre Vorstandsmitglied der Anwaltskammer, Vors. des Vereins der Rechtsanwälte b. OLG., Mitglied des Ausschusses für die erste juristische Prüfung in Köln und erfreute sich auch über seinen engeren Wirkungskreis hinaus höchsten Ansehens und herzlichster Sympathie.

---

## Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann, preußisches Ministerium des Innern, Berlin.

Die Grundlage einer systematischen kriminalistischen Fahndungstätigkeit ist ein gut geordnetes **Meldewesen.** Gegen diese Behauptung läßt sich nicht etwa einwenden, daß England ein Meldewesen in unserem Sinne nicht kennt. Die englische Polizei ist in der glücklichen Lage, sich auf andere Weise helfen zu können, insbes. durch genaue Kontrolle der Passagierlisten sämtlicher ein- und auslaufender Schiffe. In Deutschland steht die Verschiedenartigkeit des Meldewesens in den einzelnen Ländern einem gleichmäßigen Aufbau der kriminalpolizeilichen Fahndung entgegen; ja mehr noch, die einzelnen Länder selbst leiden unter einer völligen Zersplitterung

der Bestimmungen, da es an einheitlichen Richtlinien fehlt, vielfach sogar die Rechtsgrundlagen für die bestehenden Vorschriften zweifelhaft sind. Preußen hat diesem Mißstande jetzt abgeholfen. Der Anfang wurde durch Erlaß des Min. d. I. über die Neueinrichtung und Führung staatlicher Melderegister v. 11. Juli 1929 (MBliV. S. 589) gemacht, der kürzlich den für die Kriminalpolizei wichtigen Zusatz (RdErl. v. 10. April 1930 — MBliV. S. 322) erhalten hat, daß in Zukunft Suchvermerke in allen staatlichen Meldeämtern in Form einer Registerkarte niederzulegen sind. Der RdErl. v. 4. April 1930 (MBliV. S. 353) stellt durch Bekanntgabe einer Muster-PolizeiV. über das Meldewesen das polizeiliche Meldewesen für ganz Preußen auf eine einheitliche Grundlage. Danach sind die Polizeiverwaltungen gehalten, bis 1. Juli 1930 für ihre Bezirke eine Regelung des Meldewesens eintreten zu lassen, die der Muster-PolizeiV. bis auf einzelne durch die örtlichen Verhältnisse bedingte Abweichungen zu entsprechen hat. Auf diese Grundlage wird sich das in Preußen schon seit 12. Mai 1927 geregelte systematische kriminalpolizeiliche Nachrichtenwesen mit besserem Erfolge als bisher stützen können. Daß auch dieses Nachrichtenwesen fortgesetzt der Verbesserung bedarf, ist selbstverständlich. Nichts wäre auf dem Gebiet der Kriminalistik verkehrter, als bei einer einmal geschaffenen Regelung beharren zu wollen, um dem bürokratischen Apparat, der sich gerade eingespielt hat, neue Beunruhigung zu ersparen. Die schematischen Vorschriften können Leben nur erhalten, und das sie erfüllende Leben kann vor Erstarrung nur bewahrt bleiben, wenn die Auswirkung der bestehenden Bestimmungen immer wieder an den Erfahrungen der Praxis kontrolliert wird. So hat sich ergeben, daß die Zahl der in den Gefangenenanstalten untertauchenden kriminalpolizeilich gesuchten Personen immer noch unverhältnismäßig groß ist, obwohl der preuß. JustMin. bereits durch AV. v. 16. Juli 1929 (JMBl. S. 267) eine Kontrolle aller zur Aufnahme in die Gefängnisse gelangenden Personen an Hand des Steckbriefregisters angeordnet hat. (RdErl. preuß. M. d. I. v. 29. April 1930 — MBliV. S. 419.) Es muß hier aber auch die Lücke geschlossen werden, die dadurch entsteht, daß im Deutschen Steckbriefregister erklärlicherweise nicht alle zur kriminalpolizeilichen Fahndung ausgeschriebenen Personen verzeichnet sein können, insbes. die nicht, deren Verfolgung ein Tätigwerden der über das ganze Reichsgebiet verbreiteten Kontrolle mit ihrem notgedrungen vielfachen Leerlauf — der Gesuchte kann schließlich nur an einem Kontrollpunkt ergriffen werden — nicht verlohnt. Diese Personen werden in den nur im Bezirk der Landeskriminalpolizeistelle und den angrenzenden Bezirken zur Veröffentlichung gelangenden sogen. örtlichen Fahndungsblättern ausgeschrieben. Diese werden künftig sämtlichen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen zugestellt, um dort ebenso ausgewertet zu werden, wie das deutsche Steckbriefregister (RdErl. pr. M.d.I. v. 11. Juni 1930 — MBliV. S. 548).

Durch die Verengerung des Fahndungsnetzes, wozu u. a. die vorstehend besprochene Regelung beitragen soll, wird die Lösung eines Problems versucht, die auf einem anderen Wege zu erreichen trotz jahrelanger Bemühungen stets gescheitert ist: das Problem der **Zentral-Gefangenenkartei.** Man versteht darunter eine Auskunftstelle über alle in einem Lande zurzeit in Gefängnissen verwahrten Personen, ein Gefangenen-Clearinghouse, wie diese Einrichtung in der Literatur bezeichnet worden ist. Man fordert sie einmal, um die kriminalpolizeiliche Fahndung zu erleichtern und überflüssige Ausschreibungen zu vermeiden, und weil es bei Bekanntwerden einer in der Regel von Spezialisten begangenen Straftat wichtig sein kann, sofort zu übersehen, welche nach Art der Ausführung usw. als Täter in Betracht zu ziehenden Personen z. Zt. der Begehung in Haft waren und deshalb aus dem Kreise der Verdächtigen ausscheiden. Dieser Fall tritt aber praktisch so selten ein, daß er die Einrichtung des außerordentlich kostspieligen Apparates einer Zentral-Gefangenenkartei nicht rechtfertigen kann, zumal diese nur dann zuverlässig würde arbeiten können, wenn es sich um eine Zentrale für das ganze Reich handelte. Die Schwierigkeiten, die sich der praktischen Durchführung dieses zugestandenermaßen bestechenden Gedankens entgegenstellen, sind zu groß, als daß er sich in der Zeit der finanziellen Not verwirklichen ließe. Immerhin geben die Vorschriften über die in Preußen von den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie von den Gefängnissen nach der AV. des JustMin. v. 12. Dez. 1927 (JMBl. S. 395) zu machenden Mitteilungen im Strafermittlungsverfahren gegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Verbrecher und Zigeuner eine Handhabe, bez. dieser das Ziel wenigstens in gewisser Weise zu erreichen, weil der Ortspolizeibehörde, die darum ersucht hat, der Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft mitgeteilt wird. Diese Mitteilung wird dann zu den Personalakten der Person genommen. Abgesehen hiervon kann die Feststellung, ob eine bestimmte Person sich in einem Gefängnis befindet oder zu einem bestimmten Zeitpunkt befunden hat, schnell und zuverlässig durch eine im Deutschen Kriminalpolizeiblatt zu veröffentlichende Rundfrage getroffen werden. (RdErl. pr. M. d. I. v. 11. Juni 1930 — MBliV. S. 548).

Die Zunahme von Straftaten, bei denen nach amerikanischem Muster Kraftwagen benutzt werden, hat es notwendig gemacht, daß Ersuchen um **Fahndung nach Kraftfahrzeugen** und nach Führern von solchen im Deutschen Kriminalpolizeiblatt veröffentlicht werden, wenn dem Fahndungsersuchen ein Verbrechen oder Vergehen i. S. des StrGB. zugrunde liegt. Das gilt auch bei mißbräuchlicher Benutzung von Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge (RdErl. pr. M. d. I. 18. März 1930 — MBl. i. V. S. 279).

Bei dem Anwachsen der Zahl der Fahndungsersuchen muß nach einem Wege gesucht werden, die Uebersichtlichkeit der Register nicht durch die Menge der Ausschreiben zu gefährden. Deshalb haben die deutschen Länderregierungen ihr Einverständnis zu einer interessanten **Einschränkung der Ausschreiben** im deutschen Steckbriefregister erteilt, die durch den Runderlaß des pr. M. d. I. v. 25. März 1930 (MBl. i. V. S. 286) bekannt gegeben ist. Es bleiben nunmehr Steckbriefe und Haftbefehle, die zwecks Vollstreckung von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 2 Wochen Gefängnis, Festungshaft, Arrest oder Haft erlassen sind, von der Aufnahme in das deutsche Steckbriefregister ausgeschlossen, mit der Maßgabe, daß die Aufnahme ausnahmsweise stattfindet, wenn die ersuchende Behörde sie aus besonderen Gründen als erwünscht bezeichnet. Diese Einschränkung, die sich mit der kriminalpolitischen Tendenz zur Behandlung geringfügiger Strafen berührt, empfiehlt sich schon aus Gründen der Sparsamkeit, da die Kosten für die Ausschreibung jener Festnahmeersuchen in keinem Verhältnis zu dem Erfolge der Strafvollstreckung stehen. Die durch Fortfall dieser Ausschreibungen entstehenden Lücken in der Fahndung können durch Benutzung der örtlichen Fahndungsblätter und Vermerke zum Strafregister nahezu vollständig geschlossen werden.

Schließlich ist in diesem das kriminalpolizeiliche Fahndungswesen wenigstens in seiner neuesten Fortentwicklung einmal zusammenfassenden Rahmen noch der **internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit** zu gedenken, die zur Einrichtung einer bei der Bundespolizeidirektion in Wien unter der Bezeichnung „Internationales Büro" unterhaltenen Zentralstelle für die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums geführt hat. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die dort eingerichteten „internationalen Evidenzen" durch die Polizeibehörden der beteiligten Länder mit Nachrichten über Auftreten, Festnahme und Verfolgung internationaler Verbrecher zu versehen. Damit zu verbinden sind Nachrichten über Sachfahndung, Ermittlung Vermißter und Feststellung unbekannter Toter, sofern es sich um Ausländer oder um ins Ausland verbrachtes oder aus dem Auslande stammendes Gut handelt (RdErl. pr. M. d. I. v. 25. März 1930, MBl. i. V. S. 282).

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

**Der Personalbestand der Juristen in Sachsen 1928.** Das Anfang dieses Jahres abgeschlossene „Statistische Jahrbuch für den Freistaat Sachsen" Jg. 1929 bringt eine Uebersicht über die einzelnen juristischen Sonderstände mit folgenden Angaben:

Die Zahl der sächsischen Studierenden der Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig betrug im W.-S. 1928/29 811, im S.-S. 1929 828, die Zahl der Rechtsstudierenden sächsischer Staatsangehörigkeit an sämtlichen Universitäten des Deutschen Reichs im W.-S. 1928/29 1130, im S.-S. 1929 1200.

Die 1. juristische Prüfung haben in Leipzig i. J. 1928: 243 und 1927: 213 (im letzten Vorkriegsjahr 145) Kandidaten bestanden (die vorgenannten Zahlen beziehen sich auf das S.-S. des angegebenen Jahres und das vorangegangene W.-S.).

Referendare waren bei den Justizbehörden (also ohne die bei Rechtsanwälten, Verwaltungsbehörden usw. beschäftigten Ref.) 1928: 553, 1927: 501 tätig. Gegenüber 1913, in dem 341 Ref. gezählt wurden, hat sich ihre Zahl um 62% erhöht.

Die 2. juristische Staatsprüfung haben nach der eingangs genannten Statistik im Berichtsjahr 154 Ref. (1927: 137, 1913: 131 Ref.) bestanden.

Die Zahl der Gerichtsassessoren bei den Justizbehörden bezifferte sich — nach dem Stande v. 31. Dez. — auf 213 gegen 261 im Vorjahre und 290 im letzten Vorkriegsjahr. Als Richter oder Staatsanwälte wurden 60 Ger.-Assessoren angestellt. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr zuvor und für 1913 stellen sich auf 29 bzw. auf 27.

Der Bestand der selbständigen Richter bei den Gerichten belief sich auf 873 gegen 825 im vorangegangenen Jahr und 645 im J. 1913. Bei einer Zahl von 4,99 Mill. Gerichtseingesessenen im Freistaat Sachsen nach der Volkszählung vom Juni 1925 kam mithin auf 5719 Einwohner 1 Richter. Die entsprechende Verhältniszahl für das ganze Reich stellt sich demgegenüber auf 6422.

Staatsanwälte gab es 1928 wie in den Vorjahren 95; i. J. 1913 betrug ihre Zahl 55.

Etatsmäßige Stellen des höheren Justizdienstes einschl. der nichtplanmäßigen Stellen waren 1188 (1927: 1086, 1913: 835) vorhanden.

Rechtsanwälte waren bei den sächsischen Gerichten 1437 zugelassen gegen 1373 i. J. zuvor und 1252 i. J. 1913. Nach Bestehen der 2. jurist. Staatsprüfung wurden 88 Ass. (1927: 68, 1913: 54 Ass.) als Rechtsanwälte zugelassen; außerdem sind i. J. 1928 3 frühere Rechtsanwälte (1927: 5, 1913: 5) wieder zugelassen worden. Im Verhältnis zur Bevölkerung entfallen in Sachsen auf 1 RA. 3474 Einwohner, im Reich auf 1 RA. 3930 Einwohner.

## Sprechsaal.

**Zur Wahl des sächsischen Ministerpräsidenten.** Die sächsische Verf. unterscheidet sich von anderen deutschen Landesverf., besonders von Baden, Thüringen, Anhalt, Oldenburg, Hamburg, Bremen, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, dadurch, daß hier nicht die gesamte Regierung, sondern nur deren oberste Spitze (Ministerpräsident) vom Landtage gewählt wird und die Zusammensetzung des Ministeriums im übrigen dem Ministerpräsidenten überlassen ist.

Art. 26 der sächsischen Verf. lautet:

„Der Ministerpräsident wird vom Landtage . . . . . gewählt."

„Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die übrigen Mitglieder des Gesamtministeriums" usw.

In der Ausübung dieses Rechtes ist der MinPräs. nach der Verf. nicht beschränkt. Die Berufung der übrigen Minister ist auch nicht, wie in Bayern und Hessen, an das Einverständnis des Landtags bzw. die Bestätigung durch diesen gebunden. Der sächsische MinPräs. ist demnach in der Ernennung der übrigen Mitglieder des Gesamtministeriums von Rechts wegen frei und nicht auf bestimmte, vom Landtage oder von den Fraktionen zu diesem Zwecke ausersehene Persönlichkeiten angewiesen. In der Wirklichkeit des Staatslebens besteht aber diese Freiheit nicht. Hier führt das parlamentarische System, kraft dessen der Bestand der gesamten Regierung von dem fortdauernden Vertrauen des Landtags abhängig ist und der MinPräs. sowie jeder einzelne Minister zurücktreten muß, wenn ihm dieses Vertrauen entzogen wird, zu einer tatsächlichen Beschränkung des MinPräs. in der Wahl der Minister; er ist zwar nach der Verf. in der Berufung an sich nicht gebunden, kann aber füglich und wird nur solche Männer ernennen, von denen er annehmen kann, daß sie der Mehrheit des Landtags genehm sind und dessen Vertrauen finden werden. Das rechtfertigt jedoch nicht die Erklärung, die Abg. Dr. Blüher namens der bürgerlichen Parteien im Landtage v. 6. Mai vor der Wahl des MinPräs. abgab:

„Die Annahme der Wahl soll der erwählte MinPräs. erst erklären, wenn er sich mit denjenigen Parteien, die sich zu dieser Einigung bekennen, über die Zusammensetzung des Kabinetts verständigt und die Zustimmung dieser Parteien erlangt hat."

Das enthält eine Beschränkung in der Wahl und eine Bindung des MinPräs., die nach der Verf. nicht zulässig ist. Denn mit Bedingungen oder Vorbehalten irgendwelcher Art konnte die Wahl des MinPräs. nicht verbunden werden. Der mit dem angegebenen Vorbehalte der bürgerlichen Parteien gewählte MinPräs. war trotzdem unbeschränkt und endgültig gewählt und konnte die Annahme der Wahl mit rechtlicher Wirksamkeit sofort auch ohne vorherige Einigung mit den Parteien über die verfassungsmäßig ihm rechtlich allein zustehende Zusammensetzung des Kabinetts erklären. Daran änderte sich auch nichts dadurch, das der neue MinPräs. vor seiner Wahl dem von den bürgerlichen Parteien daran geknüpften Vorbehalte zugestimmt hatte. Die Wahl des MinPräs. ist ein Staatsakt, dessen Wirksamkeit nur von seiner verfassungsmäßigen Vollziehung, nicht aber von irgendwelchen damit verbundenen Erklärungen abhängig ist. Die Unzulässigkeit der an die Wahl geknüpften Bedingung bewirkt nicht Ungültigkeit der Wahl, sondern nur die Hinfälligkeit der Bedingung. Mögen auch bestimmte politische Gründe für die Erklärung maßgebend gewesen sein, um die Wahl des MinPräs. durch die bürgerlichen Parteien zustande zu bringen: vom staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, ist der Vorgang bedenklich. Er enthält eine verfassungswidrige Beschränkung der Rechte des gewählten MinPräs., eine Ueberspannung des Parlamentarismus und eine Auslieferung des Staatswesens an die Herrschaft der Parteien, die mit einem geordneten Staatsleben kaum noch verträglich erscheint.

Sachsen steht jetzt nach der Neuwahl des Landtags wiederum vor der Wahl seines Ministerpräsidenten. Die vorstehenden Bemerkungen möchten auch für diesen Fall nicht unbeachtet bleiben.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Schelcher, Dresden.

**Ersparnisse in der Justiz.** Es ist allgemeine Meinung, daß unser Justizwesen an Hypertrophie von allem Möglichen leidet. Zu den zahlreichen Vorschlägen noch folgende:

1. Könnten in § 1929 BGB. nicht die Worte: „und der ferneren Ordnungen" wegfallen? Das BGB. hat den Grundsatz unbeschränkter Verwandtenerbfolge, der sich besonders dann seltsam auswirkt, wenn zu den Erben kein überlebender Ehegatte gehört und, selbstverständlich, auch keine Verfügung von Todes wegen vorhanden ist. Der Grund der Vorschrift war die Blutsverwandtschaft zwischen Erblasser und Erben. Je ferner die Verwandtschaft, desto schwächer wird dieser Grund. Es müssen notfalls Nachlaßpflegschaften eingeleitet und durchgeführt werden; oft ohne Erfolg. Die Verfahren verursachen viel Mühe und Kosten. Daher sei die Frage aufgeworfen, ob solche nicht nur sich lohnen, sondern auch innerlich gerechtfertigt sind? Es gibt viele Novellen und Komödien, welche die ebenso unerwartete wie ferne Erbschaft, die allerentlegensten „Vettern um 20 Ecken herum" zufällt, zum Gegenstand haben. Aber sie wollen in die „sozialen" Weltanschauungen der Zeit nicht recht passen. Die Finanzministerien würden es gewiß gerne sehen, wenn die §§ 1964 bis 1965 BGB., die Ansätze nach dieser Richtung hin darstellen, durch eine Novelle zu § 1929 dahin erweitert werden, daß gesetzlicher Erbe, mangels solcher bis zur 5. Ordnung, der Fiskus ist. Man kann auch die Zahl der Ordnungen noch erweitern.

2. Nach § 1945 BGB. bedürfen Ausschlagungserklärungen sowie eine Vollmacht dazu öffentlicher Beglaubigung. Ist

diese strenge Form wirklich erforderlich? Häufig gehen bei den Nachlaßgerichten Ausschlagungen ein, bei denen die Unterschrift nur polizeilich beglaubigt ist. Die Bevölkerung hat sich also an die Formen des § 129 BGB. offenbar nicht gewöhnt. Es ist auch nicht einzusehen, inwiefern die heutigen Polizeibeamten, die sonst in vielen Fällen Unterschriften nach sehr sorgfältigen Identitätsprüfungen gehörig zu beglaubigen haben, im Falle der Ausschlagung nicht das Vertrauen genießen sollen, daß sie die Unterschrift richtig beglaubigen werden. Gewiß kann man nicht so weit gehen, allgemein die Zuständigkeitsnormen aus § 167 FGG. dadurch zu erweitern, daß man außer Notaren und Amtsgerichten auch noch andere Behörden mit der Funktion versieht, allgemeine öffentliche Beglaubigungen vorzunehmen. Aber hier dürften kaum erhebliche Bedenken gegen eine Zuständigkeitserweiterung bestehen. In unseren Zeiten der Not sind viele, allzu viele Nachlässe arm; die Aktiva bestehen häufig fast nur aus abgenutzten Sachen; die Nachlaßschulden sind einige Hundert, ev. einige Tausend. Hier verstehen es die Beteiligten häufig nicht, welche Umstände ihnen von Amts wegen gemacht werden, auch nicht einmal den freiwilligen Hinweis des Nachlaßgerichts auf die Unwirksamkeit ihrer Ausschlagungen mangels gehöriger Form.

Selbstverständlich ist die Sicherheit des Erbrechts- und Nachlaßverkehrs unter allen Umständen zu wahren; es hat dabei zu bleiben, daß die Ausschlagung rechtzeitig beim zuständigen Nachlaßgericht eingegangen sein muß. Vielleicht könnte polizeiliche Beglaubigung bis zu gewissen Wertobjekten der Ausschlagungserklärung, 500 oder 1000 M., genügen. Ein anderer Gesichtspunkt ist der, daß der ausschlagende Erbe bei Gericht oder Notar eher richtige Rechtsauskünfte erhalten mag. Aber in Preußen z. B. sind Richter oder Notare ohne Zustimmung der Beteiligten nicht befugt, vom Inhalt der nur zu beglaubigenden Urkunde Kenntnis zu nehmen. Der Ausschlagende muß sowieso seine Erklärung noch beim Gericht abgeben. Für Rechtsauskunft sind auch vielerorts die gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen vorhanden.

3. Wie ist es mit dem Erbrecht der Staatenlosen, deren Erben nicht zu ermitteln sind? § 1936 BGB. beruft den Fiskus zum Erben, je nachdem der Erblasser einem Lande oder doch wenigstens dem Reiche angehört. Hier dürfte das Reich nicht gehindert sein, auch an die Tatsache des bloßen Sterbewohnsitzes des Erblassers oder des Nachlaßverbleibs im Inlande ein gesetzliches Erbrecht des Reichsfiskus gleichfalls zu knüpfen, ev. ein solches der sonst im Rahmen der Art. 138 und 139 EG. BGB. als Erben Berufenen. Eine ähnliche Ausdehnung ließe sich bez. des herrenlosen Vermögens liquidierter juristischer Personen deutschen Rechts festsetzen. Auch solche Fälle kommen vor, wie sie in den Ver. Staaten recht häufig sind. Ob man, gleichsam als Entschädigung hierfür, Staatenlose zur Wohltat des Armenrechts etwa wenigstens dann zulassen will, wenn sie es gemäß den Staatsverträgen mit dem Staat, dem sie zuletzt angehörten, erhalten hätten, ist eine andere Frage. Die neueste Rechtsprechung lehnt die Armenrechtsbewilligung an Staatenlose ab.

Amtsgerichtsrat Berthold Herz, Berlin.

---

**Die Schiedsgutachter im Mietrecht.** Während die Schiedsgutachter (nicht zu verwechseln mit den Schiedsrichtern) sonst nur eine größere Rolle im Versicherungsrechte gespielt haben, tauchen jetzt vielfach Mietverträge auf, die eine Mitwirkung solcher Persönlichkeiten vorsehen. Die Verträge lauten etwa folgendermaßen:

„Es wird eine feste Miete bis zum . . . . festgesetzt. Sollte eine Partei der Meinung sein, daß entweder aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen oder mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse wesentliche Abweichungen von der festgesetzten Miete angebracht sind, so soll darüber ein „Schiedsgericht" entscheiden. Jede Partei wählt zu diesem einen Sachverständigen, den die Partei selbst honoriert. Einigen sich die beiden Sachverständigen nicht, so soll die Handelskammer einen dritten Sachverständigen als Obmann ernennen."

Wenn hier auch irrtümlicherweise der Ausdruck „Schiedsgericht" gebraucht ist, so muß doch schon nach der Tatsache, daß jede Partei die zur Entscheidung berufene Persönlichkeit selbst zahlt, gefolgert werden, daß es sich hier nicht um ein Schiedsgericht, sondern um eine Schiedsgutachter-Kommission handelt. Auf deren Tätigkeit findet § 317 BGB. Anwendung:

„Ist die Bestimmung der Leistung einem Dritten überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach billigem Ermessen zu treffen ist."

Schwierigkeiten macht in der Praxis der 2. Abs.:

„Soll die Bestimmung durch mehrere Dritte erfolgen, so ist im Zweifel Uebereinstimmung aller erforderlich."

Diese Einstimmigkeit ist nach aller Erfahrung wohl nie zu erzielen; denn jede Partei wird sich selbstverständlich einen Sachverständigen aussuchen, von dem sie sich vergewissert hat oder mindestens annehmen darf, daß er den ihr günstigen Standpunkt vertreten wird. Die andere Partei handelt in gleicher Weise, und so werden diese beiden Sachverständigen wohl nie einig werden.

Für den Fall ihrer Meinungsverschiedenheit schreibt der Vertrag die Zuziehung eines Obmannes vor, aber der kann natürlich nur einem der beiden Sachverständigen beitreten, und so haben wir die vom § 317 BGB. im Zweifel geforderte Uebereinstimmung aller Schiedsgutachter nicht.

Hier wird nun neuerlich die Meinung vertreten, daß mangels Erfüllung der Bedingung aus § 317 Abs. 2 BGB. der § 319 Abs. 1 BGB. Platz greift, wonach die Bestimmung durch Richterspruch zu erfolgen hat, wenn der andere — das ist hier die Schiedsgutachter-Kommission — die Bestimmung nicht treffen kann. Damit wäre das von den Parteien gewollte Schiedsgutachter-Kollegium eigentlich in allen Fällen ausgeschaltet, und es hätte keinen Zweck, ein solches in den Mietverträgen vorzusehen. M. E. ist jedoch diese Auffassung unzutreffend.

§ 317 BGB. sagt nur, daß im Zweifel Uebereinstimmung aller zur Entscheidung Berufenen erforderlich ist, er läßt also auch die Möglichkeit einer abweichenden Regelung offen.

Man wird nun immer einen auf solche Abweichung gerichteten Parteiwillen annehmen dürfen, wenn eine Kommission mit ungerader Stimmenzahl zur Entscheidung berufen ist. Dies um so mehr, wenn, wie in diesen Mietverträgen, ursprünglich eine gerade Zahl von Gutachtern vorgesehen ist, und erst bei deren Nichteinigung ein anderer hinzutritt. Das kann nur den Sinn haben, daß ein Mehrheitsbeschluß zur Entscheidung ermöglicht werden soll[1]).

Bei dieser Lösung kommen wir zur Wirksamkeit der Schiedsgutachterklausel, und § 319 BGB. bleibt unanwendbar.

Reichsgerichtsrat i. R. Dr. Sontag, Berlin.

---

**Organisation der Gerichtshilfe.** Die Gründer der ersten Gerichtshilfe waren von Anfang an bestrebt, sie überparteilich zu halten und alle Kreise der Bevölkerung zur Mitwirkung heranzuziehen. Sehr zum Schaden ihrer weiteren Ausgestaltung ist sie jetzt in den Streit der politischen Parteien herabgezogen worden. Anlaß dazu ist die Frage ihrer Organisation gewesen. Soll sie den Gerichten oder den Wohlfahrtsämtern angegliedert werden? Frei von jeder politischen Einstellung soll diese Frage erörtert werden.

Die ersten Gerichtshilfen, Bielefeld, Halle, Altona, Magdeburg und Kassel, sind durchweg von Justizbeamten errichtet und ausgestaltet worden. Diese hatten erkannt, daß bei Entwicklung der Strafgerichtsbarkeit in den letzten Jahrzehnten, in denen Besserung und Erziehung des Straftäters als Strafzweck in den Vordergrund traten, den Gerichten eine der wesentlichsten Grundlagen für Abmessung einer diesem Zweck entsprechenden Strafe fehlte, nämlich die genaue Kenntnis der Individualität des Täters. Lediglich um diese Lücke in den Justizeinrichtungen auszufüllen, wurden die Gerichtshilfen gebildet. Ihr Ziel und richtunggebend für sie war Hebung der Strafgerichtsbarkeit im Allgemeininteresse. Freilich hatte hiervon auch der einzelne Straftäter Nutzen, da die seiner Persönlichkeit angepaßte Strafe ihm auch am ehesten für seine Wiedereinordnung

[1]) Ebenso haben für Versicherungsverträge das OLG. Kiel, Urt. v. 17. Febr. 1908, ROLG. Bd. 16 S. 367, und das OLG. Dresden, Urt. v. 21. Mai 1909, Seuff. Arch. Bd. 65 S. 7, entschieden.

in ein gesetzmäßiges Leben dienlich ist. Aber dadurch, daß der einzelne Vorteil von den guten Staatseinrichtungen hat, z. B. von guten Schulen oder guten Wegeverhältnissen, erhalten diese doch nimmermehr den Charakter als Fürsorgeeinrichtungen für den einzelnen. Die Gerichtshilfen sind daher ihrem Wesen nach Rechtseinrichtungen und keine Fürsorgeeinrichtungen.

Von praktischen Gesichtspunkten aus wird für die Angliederung der Gerichtshilfen an die Wohlfahrtsämter geltend gemacht, daß die größte Anzahl der von der Gerichtshilfe zu erforschenden Persönlichkeiten bereits den Wohlfahrtsämtern bekannt seien und deshalb durch eine Neubehandlung durch die Gerichtshilfe unnötige Doppelarbeit entstehe. Als Beweis dafür wird die dem Wohlfahrtsamt angegliederte Gerichtshilfe in Frankfurt a. M. angeführt, bei der festgestellt sei, daß bereits 60% aller von der Gerichtshilfe behandelten Persönlichkeiten bei ihr bekannt gewesen seien. Diese auffallend hohe Zahl wird dann verallgemeinert. Im Gegensatz dazu stehen die Statistiken von Altona und Hamburg. Bei beiden haben die den Wohlfahrtsämtern bekannten Fälle nur 23 oder 25% betragen [1]). Aber auch die in diesen 23 bis 25% vom Wohlfahrtsamt vorgenommenen Ermittlungen waren unzureichend zur Erfüllung der Aufgaben der Gerichtshilfen. Sie waren nur zwecks Feststellung der Hilfsbedürftigkeit vorgenommen, Werdegang, Charaktereigenschaften fehlten. Die Fürsorgerinnen der Wohlfahrtsämter sind bei der Fülle der zu bearbeitenden Fälle (je 1500—2000 in Altona) auch gar nicht in der Lage, ihre Ermittlungen auf diese schwierigen Feststellungen zu erstrecken. Mindestens müßte ihre Zahl bedeutend erhöht werden. Die dafür und für Erweiterung des Büropersonals, Anstellung eines Vorstehers usw. aufzuwendenden Kosten würden aber bei der bekannten Kostspieligkeit der kommunalen Verwaltungen ungeheuerlich wachsen. Außerdem würde mehr und mehr die Arbeit in die Hände von Berufsarbeitern gleiten, und die äußerst wertvolle Mitarbeit der Laien würde nach und nach wegfallen.

Damit aber würde den Gerichtshilfen überhaupt das Grab gegraben sein. Denn entscheidend für den Bestand ist die Originalität und Brauchbarkeit ihrer Ermittlungen. Ohne die Leitung von erfahrenen, mit der Handhabung der Justiz, mit Strafrecht und Strafprozeß durchaus vertrauten Justizbeamten und ohne die Mitwirkung der von ihnen unterrichteten Laien würden die Berichte unbrauchbar und einflußlos für die Entscheidungen der Gerichte sein und nur noch Bedeutung als Füllung des Papierkorbes haben.

Es kann daher nur dringend davor gewarnt werden, die Gerichtshilfen den Wohlfahrtsämtern anzugliedern.

Oberstaatsanwalt i. R. Dr. Mehliß, Altona.

---

**Suggestivfragen im ungarischen Zivilprozeß.** Viele Verträge und Vereinbarungen werden heutzutage mündlich geschlossen. Daher gehört das Problem des Zeugenbeweises zu den wichtigsten Problemen der ZPO. Meyer, S. 205 d. Bl., und Hartwig, S. 557 d. Bl., haben völlig Recht damit, daß Suggestivfragen unbedingt zu vermeiden sind; es ist dabei sogar noch weiter zu gehen: selbst der Beweisbeschluß sollte in der Regel dem Zeugen vor dem Verhör nicht mitgeteilt werden. Es ist richtiger, wenn sich der Zeuge auf seine Aussage nicht vorbereiten und sie nicht von vornherein konstruieren kann. Die Frage, ob es nicht nötig ist, daß sich der Zeuge auf seine Aussage vorbereite, um ein Geständnis ablegen zu können, verneinen wir, vorausgesetzt, daß es sich nicht um einen solchen Tatbestand handelt, dessen Klärung ein vorheriges Studium von Geschäftsbüchern, Akten usw. erfordert. Das Gedächtnis des normalen Menschen funktioniert auch ohne Vorbereitung, so daß kein Grund vorliegt, dem Zeugen den Beweisbeschluß des Gerichts schon mit seiner Ladung mitzuteilen. Gerade die ungarische Praxis beweist die Richtigkeit dieser Behauptung. Im Sinne der ungarischen ZPO. sollen dem Zeugen jene Tatsachen, über die er verhört wird, bloß dann mitgeteilt werden, wenn das Gericht dies als nötig erachtet. Einen formellen Beweisbeschluß gibt es nach der ungarischen ZPO. überhaupt nicht. Trotzdem die ungarische ZPO. bereits vor 15 Jahren in Kraft trat, ist kein Fall bekannt, wo gelegentlich der Ladung dem Zeugen jene Tatsachen mitgeteilt worden waren, über die er aussagen soll. Besitzt der Zeuge zu der strittigen Frage Dokumente, so ordnet das Gericht an, daß er sie mitzubringen hat. Trotzdem eine vorhergehende Information der Zeugen in Ungarn nicht stattfindet, ist es wohl noch nie vorgekommen, daß ein Termin vertagt werden mußte, damit sich ein Zeuge auf seine Aussage vorbereiten könne. Die Bestimmungen der ungarischen ZPO. betr. die Vernehmung von Zeugen lassen in keiner Hinsicht etwas zu wünschen übrig. Dennoch sind die Zeugenaussagen auch in Ungarn nicht verläßlich. Jede Partei informiert ihre Zeugen von vornherein, meist werden sogar dem Gericht bloß jene Personen als Zeugen angegeben, die der Partei bereits erklärt haben, ein ihr entsprechendes Geständnis abzulegen.

Rechtsanwalt Dr. Andreas König, Budapest.

---

**Welche Wirkung hat die Klagezurücknahme eines BGB.-Gesellschafters bei gemeinsam erhobener Klage?** Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, sind gemäß § 709 BGB. nur alle Gesellschafter gemeinschaftlich geschäftsführungs- und somit nach § 714 BGB. auch nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Stimmen also einer Klageerhebung nicht alle Gesellschafter zu, so sind die übrigen klagenden nicht die richtige Partei, ihre Klage ist also abzuweisen. Welche Wirkung es dagegen hat, wenn zwar alle Gesellschafter die Klage gemeinsam erhoben haben, einer aber die Klage nach § 271 ZPO. wieder zurücknimmt, ist ungeklärt und wohl nur von Rosenberg [1]) erwähnt. Er sagt, aus der Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Klageerhebung könne vielleicht auf die Unzulässigkeit einer späteren einseitigen Klagezurücknahme geschlossen werden.

Aus § 714 BGB., aus dem die Notwendigkeit der gemeinsamen Klageerhebung folgt, läßt sich jedoch ein Verbot der einseitigen Klagezurücknahme nicht herleiten. Der einzelne Gesellschafter „vertritt" hier nicht die anderen Gesellschafter; er nimmt nur seine Zustimmung zur Klageerhebung, die er vorher gegeben hatte, wieder zurück. Das kann er. Ueberall, wo das Gesetz gemeinschaftliches Handeln mehrerer vorschreibt, verlangt es, daß die Willensübereinstimmung nicht nur zu irgendeinem Zeitpunkte einmal bestanden habe, sondern auch in Zukunft bis zur Erledigung der Rechtshandlung immerfort weiterbestehe. Das klarste Beispiel hierfür ist § 116 HGB. Abs. 3. Selbst bei der OHG., wo jeder Gesellschafter allein zu handeln berechtigt ist, § 115, das Erfordernis der Gemeinschaftlichkeit also weniger streng gehandhabt wird als bei der BGB.-Gesellschaft, muß der bei der Bestellung einer Prokura erforderliche gemeinschaftliche Wille auch fernerhin immerfort vorhanden sein, weshalb jeder einzelne seine Zustimmung und damit die Prokura jederzeit wirksam widerrufen kann. § 714 steht also nicht entgegen. Auch § 719 kann nicht gegen die einseitige Klagerücknahme angeführt werden; eine Verfügung i. S. von § 719 muß eine materielle Aenderung des geltend gemachten Anspruchs bewirken, hier aber wird die materielle Rechtslage in keiner Weise geändert.

Daher ergibt sich, daß ein Gesellschafter von der gemeinsam erhobenen Klage wirksam zurücktreten kann, somit also die übrigen nicht mehr die richtige Partei und deshalb abzuweisen sind. Als unbillig kann dieses Ergebnis deswegen nicht bezeichnet werden, weil es keinen wesentlichen Unterschied machen kann, ob der Gesellschafter von vornherein oder erst später der Klageerhebung nicht zustimmt. Ferner bedarf ein freiwilliger Zusammenschluß mehrerer nicht in dem Maße des Rechtsschutzes gegen den bösen Willen des einzelnen, wie dies bei erzwungenen Gemeinschaften (Erben) der Fall sein mag. Schließlich ist durch die Vorschriften über Schadenersatzpflicht und evtl. Kündigung aus wichtigem Grunde für den Schutz der übrigen Gesellschafter ausreichend gesorgt.

cand. jur. Hans Hundertmark, Greifswald.

---

[1]) Geschäftsbericht der Hamburger Gerichtshilfe für 1929 S. 6.

[1]) Lehrbuch 94 Ia, b.

Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 14

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

**Wann haften Banken für Auskünfte über die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden?** Banken seien keine Auskunfteien. Es habe sich die bedenkliche Gepflogenheit herausgebildet, daß die Banken über die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden in deren Interesse Auskunft erteilten, um nicht durch Ablehnung solcher Anfragen dritter Personen den Anschein zu erwecken, als ob sie den Kunden für kreditunfähig hielten. Diese Zwangslage der Banken habe zu der Uebung geführt, daß sie Kreditauskünfte nur mit der durch ihre eigenen Geschäftsbeziehungen zum Kunden bedingten Vorsicht und Zurückhaltung erteilten. Das sei im Geschäftsverkehr bekannt. Die Banken dürften erwarten, daß die Empfänger ihre Auskünfte mit der gleichen Vorsicht aufnähmen und mit der nötigen Aufmerksamkeit läsen. Ihre eigenen Beziehungen zum Kunden brauche die Bank in der Auskunft nicht ohne weiteres zu enthüllen. Die Bank dürfe keine irreführenden Angaben machen und nicht für die Kreditwürdigkeit wesentliche Umstände verschweigen. Die Auskunft müsse dem Anfragenden ermöglichen, sich ein richtiges Bild zu machen, wenn er als umsichtiger Kaufmann erwöge, was sie besagte und worüber sie schwiege. Vor Abgabe der Auskunft müsse ihr Erteiler sich die Kreditlage des Kunden so vergegenwärtigen, daß er von der Richtigkeit der Auskunft sich überzeugt halten dürfe. Wie weit im einzelnen die Auskunft gehen müsse, hänge von den Umständen ab. Enthalte das Ersuchen bestimmte Fragen, die die Bank nicht beantworten wolle, so werde sich meist eine ausdrückliche Ablehnung dieser Fragen erübrigen, weil das Schweigen dem Empfänger zeige, daß die Bank auf diese Fragen nicht zu antworten wünsche. Lege der Empfänger gerade auf Klarstellung dieser Fragen Wert, dann müsse er sie wiederholen oder an andere Stelle richten. Die Grenze zwischen Fahrlässigkeit und Gewissenlosigkeit bei der Erteilung unrichtiger Kreditauskünfte sei nur nach den Umständen des Einzelfalls zu ziehen. (Urt. VI. 193/29 v. 3. März 1930.)

**Die Frist des § 1571 BGB. und Schutz der Kriegsteilnehmer.** Seit Eintritt des Scheidungsgrundes bis zur Erhebung der Klage oder bis zu der vorher im Aug. 1926 erfolgten Trennung der Parteien waren mehr als 10 Jahre verstrichen. Der Kl. berief sich demgegenüber auf § 8 des Ges. v. 4. Aug. 1919 betr. Schutz der infolge des Krieges an der Wahrung ihrer Rechte behinderten Personen. Nach § 2 würde der Lauf der für die Beschreitung des Rechtswegs vorgeschriebenen Ausschlußfristen bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses gehemmt sein. Das Berufungsgericht meint, daß die Frist des § 1571 trotz Unkenntnis des Scheidungsgrundes laufe und der Gesetzgeber das Zurückgreifen auf so lange Zeit zurückliegende Gründe habe ausschließen wollen. § 8 sei deshalb auf die zehnjährige Frist nicht anzuwenden. Diese Auffassung lehnt das RG. ab. § 8 spreche ganz allgemein von den für die Beschreitung des Rechtsweges vorgeschriebenen Ausschlußfristen. Eine Ausschlußfrist habe zur Folge, daß eine Handlung wirksam nur innerhalb der Frist vorgenommen werden könne; sie wirke von Rechts wegen und unbedingt, auch wenn der Berechtigte die Handlung nicht vornehmen konnte oder vom Recht nichts wußte, also wesentlich anders als die Verjährungsfrist, die nur eine Einrede gewesen wäre. Da Kriegsteilnehmer an der Wahrung ihrer Rechte in gerichtlichen Angelegenheiten gehindert seien, sowie auch die Gegner von Kriegsteilnehmern, habe das Gesetz, abgesehen vom Schutz gegen die Verjährung, i. S. des § 194 BGB. mit Rücksicht auf die Kriegsteilnehmer über § 203 hinausgehend Maßnahmen treffen und das dadurch erreichen wollen, daß ebenso wie der Lauf der Verjährung allgemein auch der Lauf der für die Beschreitung des Rechtsweges vorgeschriebenen Ausschlußfristen und außerdem der Lauf der Fristen gehemmt werden sollte, auf die § 203 ohnehin schon Anwendung fände. § 1571 BGB. unterscheide zwischen einer sechsmonatlichen, einer dreimonatlichen und einer zehnjährigen Ausschlußfrist, nur auf die beiden ersten finde nach Abs. 4 § 203 Anwendung, nicht auf den Lauf der zehnjährigen Frist,; diese sei eine gesetzliche zur Beschreitung des Rechtswegs vorgeschriebene Ausschlußfrist. Die Scheidungsklage sei ausgeschlossen, wenn seit Eintritt des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen seien. Die Frist falle deshalb unter § 8 des Ges. v. 4. Aug. 1914. Es gehe auch nicht an, nur die Urlaubszeiten auszunehmen und für die übrige Dauer der Kriegszeit die häusliche Gemeinschaft für aufgehoben zu rechnen. Mit der langen Dauer des Krieges und mit der Möglichkeit von Kriegsurlauben habe der Gesetzgeber nicht gerechnet. Die Fernhaltung vom Hause durch den mobilen Kriegsdienst erfülle den Begriff der häuslichen Gemeinschaft. (Urt. VIII. 502/29 v. 17. März 1930.)

**Zur Frage des Rechtsschutzes für Rundfunknachrichten.** Die Kl., eine Rundfunksendegesellschaft, hatte durch nach Friedrichshafen entsandten Sprecher am Morgen des 1. Nov. 1928 die glückliche Landung des Luftschiffes Graf Z. nach beendeter Amerikafahrt an die Rundfunkteilnehmer bekannt gegeben. Der beklagte Zeitungsverleger hat, wie unterstellt wird, die ihm auf diesem Weg gewordene Nachricht durch Extrablatt verwertet und verbreitet. Kl. verlangt von ihm Unterlassung des Abdruckes von funkmäßig wiedergegebenen Nachrichten durch seine Zeitung. Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen, die Rev. der Kl. zurückgewiesen. Ein Rechtsverhältnis, insbes. ein Vertrag, bestehe zwischen den Rundfunksendegesellschaften und Inhabern der Rundfunkempfangsanlagen, den Rundfunkteilnehmern, zu denen der Bekl. gehört, nicht. Das zwischen den Rundfunkteilnehmern und der deutschen Reichspost als Inhaberin des Rechts zur Verleihung des Rundfunkempfangs durch diese Verleihung geschaffene Rechtsverhältnis begründe für die Sendegesellschaften keine unmittelbaren Ansprüche aus den den Teilnehmern von der Reichspost auferlegten Bedingungen. Die Rundfunkgenehmigung müsse sich jeder verschaffen und die Rundfunkgebühr entrichten für gewährtes Recht, Anlagen zu haben, mit denen er die Leistungen der Rundfunkgesellschaften abhören könne. Die Sendegesellschaften hätten deshalb auch keine Vertragspflicht zur Vornahme von Veranstaltungen gegenüber den Inhabern von Rundfunkverleihungen. Aus einem Vertragsverhältnis lasse sich der Klageanspruch also nicht begründen, solange nicht eine rechtliche Regelung dergestalt bestehe, daß zugleich mit der Einräumung der Genehmigung zur Teilnahme durch die Reichspost ein eigenartiges Nutzungsrecht für den Teilnehmer an der durch die Rundfunkgesellschaft betriebenen Mitteilungsanstalt dieser gegenüber unmittelbar geschaffen würde. Aus der Ratifizierung des Weltfunkvertrages vom 25. Nov. 1927 durch Ges. v. 2. Mai 1929, dessen Art. 5, und aus § 11 des FAG. v. 14. Jan. 1928 ergebe sich nicht das Verbot der Verwertung einer mit Funkanlage aufgenommenen Funknachricht. § 11 schütze nicht Nachrichten, die auch, wenn sie Anlagen der deutschen Reichspost anvertraut seien, nicht unter dem Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ständen, also die sog. Cq-Nachrichten und den im Rahmen des Rundfunkprogramms verbreiteten Stoff. Die Cq-Nachrichten als an die Gesamtheit mithörender Empfangsanlagen gerichtete, blind abgegebene Nachrichten entzögen sich einer Geheimhaltung. Um eine Anlage nach Ziff. 12 der V. des Reichspostministers über die Rundfunkvermittlungsanlagen handle es sich nicht. Die Rundfunkvermittlungsanlagen seien besondere Einrichtungen, die eine rundfunkmäßige Verbreitung der von der Rundfunkgesellschaft übermittelten Werke bewirkten, zu der die Genehmigung des Autors erforderlich sei. Es handle sich um eine gegenüber der Tätigkeit der Rundfunkgesellschaften selbständige neue Tätigkeit. Aus § 8 der Bek. des Reichspostministers über Unterhaltungsrundfunk folge nicht das

Verbot jeglicher Verwertung dessen, was mit der Empfangsanlage aufgenommen werde, weil Rechtsbeziehungen nur zwischen den Teilnehmern und der Reichspost beständen, nicht aber zu den Sendegesellschaften. § 8 treffe überdies nur mehrere gleichzeitig arbeitende Empfangsanlagen. Ein Urheberrechtsschutz komme mit Rücksicht auf den Gegenstand der Rundfunksendung nicht in Frage. Wenn die von Zeitungen gebrachten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten abgedruckt werden dürften (§ 18 Abs. 3 LitUrhGes., Art. 9 Abs. 3 Berner Uebereinkunft), so beständen keine Bedenken, daß das gleiche auch für die durch den Rundfunk verbreiteten gelten müsse. Es handele sich hier um eine einfache tatsächliche Mitteilung. Auch ein Verstoß gegen das UnlWGes. komme nicht in Frage. Die Kl. möge nach § 13 UnlWGes. selbständig befugt sein, Ansprüche aus §§ 1 und 3 UnlWGes. zu erheben. Der Bekl. möge auch im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt haben. Die Anwendbarkeit des § 1 sei abgelehnt, weil sich nicht feststellen lasse, daß die Uebernahme der fraglichen Nachricht aus dem Rundfunk durch den Bekl. in seine Zeitung gegen die guten Sitten verstoße. Das BerGer. habe ausgeführt: Es handele sich nicht um die Wiedergabe einer durch besondere Veranstaltungen und durch den Rundfunk übermittelten Schilderung eines ganzen Vorganges (Boxkampfes) wie JW. 1929 S. 1251, sondern nur um die Wiedergabe einer Nachricht. Die besondere Beschleunigung wäre allen Rundfunkmeldungen eigentümlich. Die Tatsache, daß nach § 18 Abs. 3 LitUrhGes. Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten aus Zeitungen ohne weiteres abgedruckt werden könnten, beeinflusse das Gefühl der Allgemeinheit für das sittlich Zulässige in dem Sinne, daß man jede, auch im Erwerbsleben stattfindende Weitergabe empfangener Nachrichten von Tagesneuigkeiten für einwandfrei halten dürfe; ebenso der Umstand, daß nach § 1 der Rundfunkteilnehmerbedingungen der Reichspost das Verbot gewerblicher Verbreitung nur mit Bezug auf die Sendungen des sonstigen Funkverkehrs im Gegensatz zu den Sendungen des Unterhaltungsrundfunks und den Nachrichten an alle ausgesprochen sei. Die von der Rev. erhobenen Bedenken seien unbegründet. In dem Fall JW. 1929 S. 1251 handele es sich um die Ausnutzung einer fremden, mit Mühe und Kosten geschaffenen Arbeitsleistung, einer Darbietung, die als Erzeugnis selbständiger Arbeit der Sendegesellschaften Anspruch auf Rechtsschutz gegen jede unlautere gewerbliche Ausbeutung gehabt habe. Hier handele es sich um die einmalige gewerbliche Verwertung einer durch den Rundfunk verbreiteten Nachricht tatsächlichen Inhalts, die urheberischen Schutz nicht genieße, wie in Rechtsähnlichkeit mit Zeitungsnachrichten auch für Rundfunksendungen anzunehmen sei. Das schließe die Anwendung des UnlWGes. nicht aus. Das Erfordernis, daß die Handlung zu Wettbewerbszwecken geschehen sei, setze nicht voraus, daß sie nur zu diesem Zweck erfolgte. Es genüge, daß auch Wettbewerbszwecke vorlagen. Der Bekl. möge seinem Publikum haben zeigen wollen, daß es ihm dank seiner vorzüglich arbeitenden Nachrichtenübermittlungsstelle möglich sei, auf dem Gebiet der Schnelligkeit in der Bekanntgabe von Nachrichten den Wettbewerb mit dem Rundfunk aufzunehmen. Es möge auch sein, daß bei einem Teil des Publikums der Glaube an die unbedingte Ueberlegenheit des Rundfunks in bezug auf Schnelligkeit der Nachrichtenmeldung erschüttert werden könne. Näher liege ein Handeln zum Zwecke des Wettbewerbs mit den engeren Zeitungskonkurrenten am Orte. Das sei nicht entscheidend. Durch § 13 Abs. 1 UnlWGes. sei eine besondere Klageberechtigung aus allgemeinem Interesse geschaffen. Die Unterlassungsklage solle nicht nur den Konkurrenten schützen, sondern im öffentlichen Interesse den Auswüchsen des Wettbewerbs auf irgendeinem Gebiet entgegentreten. Danach wäre die Kl. an sich zur Klage auf Unterlassung sittenwidriger Handlungen des Bekl. zu Zwecken des Wettbewerbs mit seinen Zeitungskonkurrenten befugt, aber auf diesen Gesichtspunkt sei die Klage nicht gestützt. Sie sehe die Handlung des Bekl. als zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber den Sendegesellschaften begangen an. Feststellungen in dieser Richtung erübrigten sich, da die Ablehnung eines Verstoßes gegen die guten Sitten des Wettbewerbs die Klageabweisung schon rechtfertigte. Der Rechtsbegriff des Handelns gegen die guten Sitten sei nicht verkannt. Nach gegenwärtigem Rechtszustand könne der Klage in einem Fall vorl. Art nicht stattgegeben werden. (Urt. II. 355/29 v. 29. April 1930.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsanwalt Dr. Schneidewin, Leipzig.

**§ 19 Abs. 2 Republikschutzgesetz 1922.** Ein Vergehen gegen § 19 Abs. 2 RepSchGes. kann nur vorliegen, wenn die aufgelöste Vereinigung z. Zt. der Tat in irgendeiner Form — sei es als dieselbe, sei es als eine angeblich neue, die sich sachlich als die alte darstellt — noch bestanden hat. Hierfür spricht der Wortlaut: „. . . . als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt." Aus RGSt. 59, 163 kann keine andere Stellungnahme herausgelesen werden. Aber die Feststellung, daß sich das Fortbestehen der Ortsgruppe des Roten Frontkämpferbundes nicht habe erweisen lassen, ist nicht einwandfrei. Die Auflösung des Vereins betrifft nur dessen rechtliches Dasein, schließt aber seine tatsächliche Fortsetzung nicht aus (RGSt. 59, 163). Letztere würde vorliegen, wenn die Mitglieder oder nur ein Teil den ferneren Zusammenschluß zu einer organisierten Vereinigung unter Beibehaltung der Ziele des aufgelösten Vereins erkennbar zum Ausdruck gebracht haben. Nun hat der Angekl., der „als Bildungsobmann" eine führende Rolle gespielt hat, nicht bloß von einem Fortbestehen des aufgelösten Bundes „im Herzen" der Beteiligten gesprochen, sondern zum Ausdruck gebracht: „der RotFB." sei zwar verboten, aber die „rote Front" werde aufrechterhalten. Im weiteren Verlauf seiner Rede legte er den bisherigen Mitgliedern nahe, ihre Vereinstracht öffentlich beizubehalten; er hat sie schließlich aufgefordert, mit ihm in ein Bekenntnis zu dem Verein: „Rot Front trotz alledem!" einzustimmen. Diese Aufforderung wurde von einigen Anwesenden befolgt. Das LG. hat nicht geprüft, ob nicht gerade in diesem Vorgang der einverständliche Wille der an der Kundgebung beteiligten Personen, den Verein trotz Verbots tatsächlich fortzuführen, seine äußere Betätigung gefunden hat, und ob der Angekl. sich nicht hierbei „als Mitglied beteiligt" hat. Es erscheint nicht ohne weiteres verständlich, welchen Sinn und Zweck die Feststellung des Angekl., die Vereinigung „werde aufrechterhalten", und der symbolische Vereinsruf der Anwesenden hätte haben können. Dabei würde es keine Rolle spielen, ob diesem Vorgang eine kurze Zeitspanne tatsächlichen Erlöschens der Ortgruppe vorangegangen ist; auch in solchem Falle könnte es sich um die tatsächliche Wiedereröffnung der untergegangenen Vereinigung in neuer Gestalt (§ 19 Abs. 2 Satz 2) gehandelt haben. Ein weiteres Bedenken ergibt sich daraus, daß nur geprüft ist, ob der Angekl. mit unbedingtem Vorsatz gehandelt hat. Dagegen fehlt es an einer Prüfung, ob er mit dem Fortbestehen der verbotenen Vereinigung wenigstens gerechnet und gleichwohl die Ansprache gehalten hat, also mit dem sog. bedingten Vorsatz tätig geworden ist. (Urt. III. 1216/29 v. 9. März 1930.)

## Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

**Verbandsvertreter i. S. des § 11 Abs. 2 ArbGG.** Kl. war Mitglied des Deutschen Metallarbeiterverbandes, der dem Allg. Deutschen Gewerkschaftsbund angehört. Er war vor dem Arbeitsgericht durch einen Arbeitersekretär des letzteren vertreten, der dem Metallarbeiterverbande nicht angehörte. Die von diesem eingelegte Berufung hat das LAG. für unzulässig erklärt, weil der Verbandsvertreter das Einzelmitglied einer der wirtschaftlichen Vereinigungen, aus denen sich der Verband zusammensetze, nicht vertreten könne. Diese Auslegung des § 11 Abs. 2 ist zu eng. Der Wortlaut hebt freilich den Fall nicht besonders hervor, daß ein Vertreter eines Gesamtverbandes das Einzelmitglied einer Vereinigung vertritt, die dem umfassenden Verbande angehört. Das mag sich aus den Schwierigkeiten der sprachlichen Fassung erklären, nötigt aber nicht dazu, diesen Fall von dem Gedanken des Gesetzes auszunehmen. Dieser Grundgedanke geht dahin, die Unmittelbarkeit der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung dadurch zu fördern, daß die Vertretung der Parteien in die Hände von Personen gelegt

wird, die den arbeitsrechtlichen Verhältnissen besonders nahe stehen und in besonderem Maße das Vertrauen der rechtsuchenden Parteien genießen. Diese Erwägung läßt es als richtig erscheinen, daß auch der Verbandsvertreter zur Vertretung der Einzelmitglieder einer Vereinigung befugt ist, die dem Verbande angehört. Auch das Schrifttum und die Rechtsprechung der LAG. haben sich überwiegend in diesem Sinne ausgesprochen. (RAG. 479/29 v. 29. März 1930.)

## Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

**Ausnahme von der Verantwortung des Arbeitnehmers für das Vorliegen einer Steuerkarte beim Arbeitgeber. (StAbzDurchfBest. § 34 Abs. 3.)** Der Beschwerdef. ist AGR. i. R. und bezog seine Versorgungsgebührnisse wechselnd von verschiedenen Gerichtskassen. Er ist für seine Bezüge auf 1. Aug. 1928 von der Gerichtskasse in H. an die Gerichtskasse in S. überwiesen worden. Weil in S. zunächst keine Steuerkarte vorlag, wurden an den Versorgungsgebührnissen des Beschwerdef. für Aug. 1928 als Lohnsteuer 10% abgezogen und an das FA. abgeführt, während bei Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge um 16,50 M. weniger abzuziehen und abzuführen gewesen wäre. Der Beschwerdef. begehrt mit Recht Erstattung des Betrages von 16,50 M. Bei dem Arbeitgeber des Beschwerdef. (dem Staat) lag bis zu der Ueberweisung der Ruhegehaltsauszahlung an die Gerichtskasse in S. eine Steuerkarte vor, gemäß deren Lohnabzug unter Berücksichtigung der gesetzl. Vergünstigungen erfolgte. Danach war demselben Arbeitgeber gegenüber steuerrechtlich die Verpflichtung des Beschwerdef. für den Steuerabschnitt erfüllt. Es war vom Standpunkt des EinkStGes. aus Sache des Arbeitgebers, wenn die Zahlstelle wechselte, dafür zu sorgen, daß auch die neue Zahlstelle im Besitz einer Steuerkarte sei. Aber auch wenn man eine Verpflichtung des Beschwerdef. als Arbeitnehmer annehmen wollte, müßte im vorl. Falle mangels Verschuldens des Beschwerdef. in seinem Sinne abgeholfen werden. Der Senat hat auch sonst schon (RFH. Bd. 22 S. 235) anerkannt, daß ausnahmsweise bei fehlendem Verschulden des Arbeitnehmers die Bestimmung, daß bei Fehlen der Steuerkarte 10% Lohnsteuer schuldig sei, nicht durchgeführt werden kann. Der Beschwerdef. konnte damit rechnen, daß auch in S. die Angelegenheit weiter behandelt oder ihm rechtzeitig von der Gerichtskasse S. mitgeteilt werde, daß sie das Nichtvorliegen einer Steuerkarte beanstande. (Urt. VI. A. 2100/29 v. 5. Febr. 1930.)

## Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

**Strafversetzung bei Verurteilung zu Gefängnisstrafe wegen fortgesetzter Amtsunterschlagungen. §§ 76, 78 Abs. 2 RBG.** Ein Zollassistent, der Jahre hindurch fortgesetzt ihm zur Unterzeichnung durch Vertrauensmänner der Zollverwaltung übergebene Quittungen über Vergütungen für die Ausstellung von Versendescheinen selbst unterzeichnet und die ihm zur Auszahlung an die Vertrauensmänner ausgehändigten Vergütungsbeträge abzuliefern unterlassen hat, wird, obgleich er deshalb strafgerichtlich aus §§ 350, 351 StrGB. zu 6 Monaten und 1 Woche Gefängnis verurteilt ist, vom RDH. nur mit Strafversetzung und 300 RM. Geldstrafe bestraft. Die Feststellungen und Rechtsauffassung des SchöffGer. werden trotz ihrer Lücken gemäß § 78 Abs. 2 RBG. vom RDH. seiner Beurteilung zugrunde gelegt. Es wird dem Angeschuldigten aber geglaubt und bei der Würdigung seiner Beweggründe berücksichtigt, daß Vertrauensmänner vielfach auf die geringfügigen Beträge verzichtet oder ihn, wenn er sie auf dem Felde traf, aufgefordert hätten, sie selbst zu unterzeichnen, daß er in anderen Fällen des Wetters wegen die Auszahlung bis zu passender Gelegenheit aufgeschoben und die Quittungen nur deshalb unterzeichnet habe, um die Angelegenheit gegenüber seiner Behörde pünktlich formell in Ordnung zu bringen. Da der Angesch. sich bisher im Kriege und im Beamtendienst vorzüglich führte und zu der Hoffnung berechtigte, daß er sich auch künftig als Beamter günstig entwickeln werde, erschien wegen seines Dienstvergehens, das sich mehr als Entgleisung, denn als wirkliches Amtsverbrechen darstellte, die Verhängung der schwersten Disziplinarstrafe nicht geboten. (Urt. F. 131/29 v. 11. Febr. 1930.)

## Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

**Vergütung für Einnahmeausfall nach dem OkkLG. bei Belegung eines Hotels mit Besatzung.** Daß es sich bei der Belegung des Hotels mit Franzosen um eine Requisition i. S. des OkkLG. handelt, kann nicht zweifelhaft sein, und wenn das Hotel dann, wovon das angef. Urteil ausgeht, tatsächlich „infolge dieser Belegung von anderen Gästen gemieden wurde", so ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dieser Requisition und dem Ausbleiben der Gäste nicht in Abrede zu stellen. Dann trifft aber auch nicht zu, daß ein Einnahmeausfall, den das Hotel durch das Ausbleiben der anderen Gäste erleidet, nur als eine allg. Folgeerscheinung der Besatzung anzusehen ist. Die Tatsache, daß das Ausbleiben der Gäste „infolge der Belegung" des Hotels mit Franzosen, also einer Requisition i. S. des OkkLG. erfolgte, schließt die Annahme einer bloßen allg. Folgeerscheinung der Besatzung aus. Es ist auch unrichtig, daß die Rechtspr. des RWirtschG. in einer „derartigen Meidung eines Hotels" grundsätzlich nur eine allg. Folgeerscheinung der Besatzung erblickt. Im allg. sieht diese Rechtspr. das Ausbleiben der Gäste und den dadurch verursachten Einnahmeausfall, wenn jenes auf die Beschlagnahme und Belegung des Hotels zurückzuführen ist, nicht als eine allg. Folgeerscheinung der Besatzung, sondern als eine Leistung an, für die nach dem OkkLG. eine Vergütung zu gewähren ist. (Urt. R. 30/29 v. 14. Dez. 1929.)

## Wahlprüfungsgericht beim Reichstag.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Kaisenberg, Reichsbeauftragter für das Wahlprüfungsverfahren, Berlin.

**Kautelen gegen Parteizersplitterung.** Die Beschränkungen der § 31 Abs. 1 Satz 4 und § 32 Satz 3 RWG. für Zuteilung von Sitzen auf Kreis- und Reichswahlvorschläge sind mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl (Art. 17, 22 RVerf.) nicht unvereinbar. Gegenüber dem Urt. des StGH. für das Deutsche Reich v. 22. März 1929 ist das WPG. bei seiner früheren Entsch. v. 20. Mai 1928 (DJZ. 1929 S. 577 Nr. 2) verblieben. „Gleiches Wahlrecht" nach Art. 22 RVerf. bedeutet nichts anderes, als daß jeder Wähler eine Stimme, jede Stimme gleiche Kraft haben soll. RVerf. hat das Verhältniswahlverfahren dem Grundsatz der Wahlgleichheit nicht unterstellt. Die beiden Grundsätze sind nebeneinander gestellt. Wenn sie sich auch gegenseitig beeinflussen, so kann noch nicht daraus geschlossen werden, daß dem Begriff der Gleichheit ein rein formaler Sinn beigelegt und dabei die Gleichheit nicht nur für den Zählwert der einzelnen Stimmen, sondern auch für den Erfolgswert gefordert wird. § 32 RWG. wendet sich nicht gegen neue Parteien oder überhaupt gegen bestimmte Parteien, findet vielmehr gleichmäßige Anwendung auf alle Parteien. Selbst wenn § 32 Satz 3 RWG. nicht mit RVerf. in Einklang stünde, würde er doch der Gültigkeit nicht entbehren, weil beim Erlaß des RWG. überdies Art. 76 RVerf. erfüllt worden ist. Die Nationalvers. hat den Willen gehabt, allen etwaigen Verfassungsänderungen zuzustimmen. Eine solche bedingte Willensentschließung ist nicht nur üblich, sondern auch zulässig. (Entsch. v. 25. Jan. 1930 — Verteilung der AbgSitze auf die Reichswahlvorschläge.)

**Versehentliche Zulassung zur Stimmabgabe.** Ein nicht in die Stimmliste eingetragener Wähler war zur Abstimmung zugelassen, sein Umschlag in die Urne gelegt, dann aber, um das Versehen gut zu machen, ein beliebiger Umschlag aus der Urne genommen und der darin befindliche Stimmzettel für ungültig erklärt worden. Da der Wähler zur Stimmabgabe zugelassen worden ist, hat er eine gültige Stimme abgegeben. Für Annahme einer Doppelwahl besteht kein Anhalt. Es ist also eine Stimme zu Unrecht vernichtet worden. Diese ist nach System d'Hondt zuzuteilen. (Entsch. v. 25. Jan. 1930 — Wahlkreisverband XII.)

## Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Beuster, Berlin.

**Unterhaltspflegschaft für ein Kind zwecks Erlangung der Ausbildungskosten für dessen Beruf.** Weigert sich der personensorgeberechtigte Vater, die Ausbildungskosten für den Beruf zu zahlen, den das Kind gegen seinen Willen

ergreifen will, so ist die Einleitung einer Unterhaltspflegschaft für das Kind zwecks Erlangung dieser Kosten von dem Vater erst dann zulässig, wenn von dem Vormundschaftsgericht dem Vater das Sorgerecht, soweit es die Berufswahl des Kindes betrifft, entzogen ist. (Beschl. 1a X. 156/30 v. 21. März 1930.)

**Gebührenpflicht bei Entscheidungen des Grundbuchrichters über Anträge auf Abänderung von Entscheidungen des Rechtspflegers.** Entscheidungen des Grundbuchrichters über Anträge auf Abänderung von Entscheidungen des Rechtspflegers sind nach § 105 Abs. 3 Ziff. 1 preuß. GKG. gebührenpflichtig. Der Gegenstandswert für die Gebühr ist nach § 105 Abs. 3 Ziff. 4 daselbst zu bemessen. (Beschl. 1a X. 295/30 v. 21. März 1930.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

**Anreißen.** Der Ausdruck „Anreißen", der auf den ostpreuß. Provinzialismus „Reißer" = „Kommis, der Käufer von der Straße in den Laden lockt und zieht" zurückführt, ist nicht gemeinverständlich. Eine PolVorschrift (§ 68 Berliner StraßenO. v. 15. Jan. 1929), die „das sog. Anreißen" verbietet, entbehrt daher der notwendigen Klarheit und ist ungültig. (Urt. 1 S. 485/29 v. 29. Nov. 1929.)

**Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.** Soweit die Vorschrift des § 56a RGewO. als gewerbepolizeiliche in Betracht kommt, ist sie selbständig auszulegen und von den Voraussetzungen des § 55 Nr. 3 unabhängig. Die Ausübung der Heilk. im Umherziehen ist daher schlechthin, also auch dann verboten, wenn der sie betreibende seine Leistungen nicht „anbietet". (Urt. 3. S. 690/29 v. 19. Dez. 1929.)

**Bezeichnung des Pfandes.** Unter der Bez. d. Pfandes i. S. des § 5 Abs. 2 Nr. 6 Pfandleihges. v. 17. März 1881 ist grundsätzlich nicht eine genaue, ins einzelne gehende Beschreibung des Pfandgegenstandes, aber doch eine diesen wenigstens einigermaßen spezialisierende Eintragung zu verstehen. Die Verneinung einer solchen Spezialisierung bei der Bezeichnung von Ringen mit Brillanten und Saphiren als „Ringe mit weißen und blauen Steinen" ist nicht rechtsirrig. (Urt. 3. S. 700/29 v. 19. Dez. 1929.)

**Religiöse Eidesformel.** Durch die Bestimmungen der Art. 136 Abs. 4, 177 RVerf., daß die Eidesleistung auch unter Weglassung der religiösen Eidesformel, zu deren Benutzung niemand gezwungen werden kann, erfolgen könne, wird die Rechtsgültigkeit eines im Widerspruch hierzu in religiöser Form abgenommenen Eides nicht in Frage gestellt. (Urt. 2. S. 610/29 v. 21. Dez. 1929.)

**Parken auf Droschkenhalteplätzen** ist nach § 16 Abs. 2d Berl. StraßenO. v. 15. Jan. 1929 anderen Wagen als Droschken schlechthin verboten. (Urt. 3. S. 706/29 vom 2. Jan. 1930.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

**Freiheit von Leibesübungen von der Vergnügungssteuer.** Preiswettschießen können der Leibesübung dienen und deshalb von der Vergnügungssteuer frei bleiben, wenn sie nur dem Beweise der durch Uebung erlangten körperlichen Fertigkeit der Teilnehmer im Schießen dienen sollen. Der Grad der Ertüchtigung kann am besten im Wettkampfe mit anderen Schützen erwiesen werden. Die Natur einer Leibesübung verliert ein Wettkampf aber, wenn der Zweck der Teilnehmer nicht so sehr auf den Beweis ihres sportlichen Könnens, als auf den Gewinn von Preisen gerichtet ist und dieser Zweck dadurch gefördert wird, daß durch wiederholte Zahlung des Einsatzes die Uebung in weitestem Umfange wiederholt werden kann. Da es bei dem vom Kläger veranstalteten Preißschießen möglich war, die Aussicht auf den Gewinn eines Preises durch zahlreich wiederholte Zahlung des Einsatzes zu vergrößern und von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht ist, kann die Veranstaltung nicht mehr als der Leibesübung dienend angesprochen werden, sondern nur als ein der Steuer unterliegendes sportliches Vergnügen. (Urt. II. C. 57/29 v. 15. Okt. 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin.

### Steuersachen.

**Hauszinssteuer und Grundstücksbelastung.** Nach § 4 Abs. 3ff. der HauszinsStV. v. 2. Juli 1926/27. April 1927 ist die Steuer gestaffelt nach dem Maße der am 31. Dez. 1918 vorhanden gewesenen Grundstücksbelastung. Je höher die Belastung war, um so höher der Inflationsgewinn und daher die Geldentwertungsausgleichsteuer. Das Gesetz setzt die Belastung in Verhältnis zum „Friedenswert", d. h. dem Grundvermögensteuerwert. Dieser umfaßt bei bebauten hauszinssteuerpflichtigen Grundstücken nicht Maschinen und andere gewerbliche Einrichtungen und das Grundstückszubehör (§ 1 Abs. 2 GrundvermögenStGes.). Lastet eine Hypothek auf einem Gasanstalts- oder Elektrizitätsgebäude, so umfaßt sie auch das außerhalb des Grundstücks vorhandene Rohr- und Kabelleitungsnetz als Zubehör (§ 1120 BGB., RGZ. 83, 67; 87, 43); ihre Höhe kann daher den Grundvermögensteuerwert übersteigen. Hier ist die Steuerherabsetzung ausgeschlossen; nur nach jenem Wert ist steuerrechtlich die Belastung zu bemessen. Dies entspricht dem Zwecke der Inflationssteuer. Wäre es zulässig, durch Verteilung der Last auf Grundstück und Zubehör die Grundstücksbelastung geringer zu gestalten, so würde ein Teil der Inflationssteuer entzogen werden. Dies widerspräche dem Zwecke der Steuer und wäre unbillig. Es würde zur Bevorzugung des Eigentümers führen, der in der Lage war, seinem Gläubiger noch andere Werte in weitem Maße als Pfandobjekt zu bieten, daher erhöhte Hypothekenvaluta zu erhalten, und der dadurch erhöhten Inflationsgewinn erzielte gegenüber einem Eigentümer, der sein Grundstück ohne vorhandenes Zubehör usw. belastet hatte. Der Senat hat daher auch ständig abgelehnt, mitverpfändete Wertpapiere als die Grundstücksbelastung mindernd zu berücksichtigen. (Urt. VI. D. 324/27 v. 22. Jan. 1930.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

**Zulässigkeit der Feststellungsklage des Gläubigers auf das Vorrecht einer titulierten Forderung im Konkurs.** Das Vorrecht einer Konkursforderung kann niemals im Titel festgestellt sein. Denn die Frage, ob eine Forderung im Konkursverfahren ein Vorrecht genießt, taucht erst nachträglich im Konkursverfahren auf. Richtet sich der Widerspruch gegen eine besondere Eigenschaft der titulierten Forderung, mit der sich der Titel nicht befaßt, so gegen die Eigenschaft als einer im Konkursverfahren bevorrechtigten Forderung, so bleibt es bei der Regel des § 146 Abs. 2 KO., wonach der Widerspruch vom Anmelder niedergekämpft werden muß; denn für das Vorrecht besteht noch kein Titel. Wenn in RGZ. Bd. 116 S. 368 der Standpunkt vertreten wird, daß im Falle der Bestreitung des Vorrechts einer titulierten Forderung der bestreitende Konkursverwalter berechtigt und verpflichtet sei, die Feststellungsklage auf Aberkennung des Vorrechts zu erheben, so kann dem nicht entnommen werden, daß dem Gläubiger verwehrt ist, selbst das geltend gemachte Vorrecht mit der Feststellungsklage zu verfolgen; das Recht, die Feststellungsklage aus § 146 Abs. 6 KO. zu erheben, ist in der früheren Rechtsprechung des RG. dem Gläubiger denn auch mehrfach zuerkannt: RGZ. Bd. 34 S. 409; Bd. 51 S. 97; Bd. 86 S. 237. (Urt. I. 47/1930 v. 2. April 1930.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

**Vergehen der sog. Automobilaussetzung. § 22 Abs. 2 KraftfahrzeugGes.** Die Auffassung, es genüge hierzu, daß der Verletzte durch den Unfall in eine Lage geraten sei, in der er sich aus eigener Kraft nicht helfen kann, und daß der Täter sich im Bewußtsein dessen entfernte, es sei unerheblich, ob sich andere Personen in der Nähe befinden, ist in dieser Allgemeinheit nicht zu billigen. Die Anwesenheit Dritter für sich allein beseitigt allerdings nicht die Hilflosigkeit des Verunglückten, solange es auf den Zufall ankommt, ob der Dritte helfend eingreifen will und kann. Wenn aber die Gewißheit besteht, daß ein Dritter sich des Verunglückten annehmen will und kann, ist von einer hilflosen Lage des Verunglückten nicht mehr zu sprechen. (Urt. R. I, 883/1929 v. 28. Jan. 1930.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 14

**Jaeckel-Güthes Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz.** 6. Aufl., neubearb. von Geh. RegRat, MinRat Dr. Erich Volkmar und KGR. Ernst Armstroff. 1929. Berlin, Vahlen. Geb. 59 M.

Das Zwangsversteigerungsgesetz hat trotz seines 30jährigen Bestehens und seiner vieltausendfachen Anwendung kaum etwas von seinen Schwierigkeiten verloren. Einen Begriff von dem Umfang dieser Schwierigkeiten mag man daraus entnehmen, daß dieses Gesetz von nur 184 Paragraphen jetzt ein Erläuterungsbuch von mehr als 1100 Seiten gefunden hat. Der Jaeckel-Güthe war in 5 Auflagen das Hilfsbuch geworden, das für jeden mit der Liegenschaftsvollstreckung Befaßten schlechthin unentbehrlich war. Die Jahre seit dem Erscheinen der letzten Aufl. haben eine Fülle neuer Gesetzesbestimmungen gebracht, die sich im Gebiet der Zwangsversteigerung von Grundstücken irgendwie auswirken. Besonders die Aufwertungsgesetzgebung, die im übrigen die Gerichte wenig mehr beschäftigt, stellt das Zwangsversteigerungsverf. noch täglich vor neue Fragen und wird hier, wenn nicht alles täuscht, der Rechtsanwendung noch manches schwere Rätsel zu lösen geben. Die beiden Bearbeiter der neuen Aufl. haben unter pietätvoller Erhaltung des Erprobten den gesamten Stoff unter Berücksichtigung jener neuen Gesetzesbestimmungen sowie der inzwischen ergangenen Rechtsprechung und Literatur überprüft und ergänzt, nach der aufwertungsrechtlichen Seite in der m. E. besonders glücklichen Form, daß sie einen von Oberregierungsrat Harmening verfaßten besonderen Abschnitt über die aufgewerteten Rechte in der Zwangsversteigerung beigefügt haben. Der „Jaeckel-Güthe" wird in dieser neuen Gestalt seinen alten Ruhm bewahren.

Reichsgerichtsrat Dr. Brodführer, Leipzig.

---

**M. von Brauchitsch Verwaltungsgesetze für Preußen.** Neuherausg. von Staatsminister, Präs. des OVG., Prof. Dr. Bill Drews u. Prof. Dr. Gerhard Lassar. 3. Bd. 17., vollst. neubearb. Aufl. 7. Bearbeitung. 1929. Berlin, Heymann. Geb. 30 M.

Der 3. Band von „Brauchitsch" ist gegenüber den früheren Auflagen fast völlig neu; er enthält im wesentlichen modernes Recht, nämlich das Wassergesetz v. 7. April 1913, das Moorschutzgesetz v. 20. Aug. 1923 und das Fischereigesetz v. 11. Mai 1916. Alle drei Gesetze sind von Paul Schlegelberger bearbeitet und konnten keinen besseren Bearbeiter finden. Er ist Herausgeber des führenden Kommentars zum Wassergesetz (ursprünglich von Holtz-Kreutz bearbeitet) und steht auch durch seine Tätigkeit als Vors. des Wasserwirtschaftlichen Senats des OVG. in engster Fühlung mit der wasserwirtschaftlichen Praxis. Das Wassergesetz ist im vorl. Bande wesentlich kürzer besprochen als im Schlegelbergerschen Hauptkommentar, die wichtigsten Entsch. sind aber überall angeführt. In einzelnen Fällen wäre eine ausführlichere Behandlung zu wünschen gewesen, so vermisse ich z. B. beim § 99 Wassergesetz einen Hinweis darauf, daß privatrechtliche Verpflichtungen zur Erhaltung eines Staues bestehen bleiben, denn dieser Punkt ist für das praktische Verständnis des § 99 von größter Wichtigkeit. Aber der Verf. mußte sich naturgemäß bei der Fülle des Materials Beschränkungen auferlegen. Für die Praxis besonders wichtig ist es, daß auch die AusfAnweisungen zum Wassergesetz mit zum Abdruck gelangt sind. Einen besonderen Abschnitt über Enteignungssachen hat OVGR. Kersten bearbeitet; er gibt nicht nur einen Kommentar über das Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874, sondern eine dankenswerte Uebersicht über die Entwicklung des Enteignungsbegriffs seit Erlaß der Reichsverfassung.

Justizrat Dr. Riemann, Breslau.

---

**Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden.** Kommentar nebst einem Grundrisse des Reichshaushaltsrechts. Von Geh. RegRat, MinRat Ernst Reichard. 1929. Berlin, Heymann. Geb. 12 M.

Reichard hat seinem Kommentar zur ReichskassenO., der S. 885, 1928 d. Bl. von sachverständiger Seite eingehend gewürdigt worden ist, einen Kommentar zu den Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden folgen lassen. Das neue Werk weist die gleichen Vorzüge auf wie das frühere. Als besonders wertvoll darf der Grundriß des Reichshaushaltsrechts bezeichnet werden. Der Kommentar kann daher ebenfalls nur aufs beste empfohlen werden.

Ministerialrat Seel, Berlin.

---

**Die Satzungen der deutschen Aktiengesellschaften.** Ergänzungsband zur Erläuterung des HGB. von Düringer-Hachenburg. Von Prof. Dr. Julius Flechtheim, Prof. Dr. Martin Wolff und Dr. Maximilian Schmulewitz. 1929. Mannheim, Bensheimer. Geb. 28 M.

Die Verf. haben sich eine dankenswerte Autgabe gestellt. Nach von Flechtheim und Wolff gegebenen Gesichtspunkten hat Schmulewitz die Satzungsbestimmungen von 689 A.-G. — und zwar nur von den Gesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse zugelassen sind — untersucht und mit unendlicher Sorgfalt die Abweichungen der einzelnen Gesellschaften systematisch verbucht. Eine Arbeit, an der weder der Praktiker, der mit Gründungsfragen befaßt ist, noch der Theoretiker der dieses Gebiet behandelt, vorbeigehen kann. Wie sich die Praxis der großen A.-G. in den verschieden gelagerten Fällen mit den Rechtssätzen des HGB. in Hinsicht auf die Satzungsbestimmungen abgefunden hat, weist das Buch auf. Es soll zugleich Tatsachenmaterial für den Kommentar von Düringer-Hachenburg zum HGB, schaffen, der die Gültigkeit und Tragweite der einzelnen Bestimmungen behandeln wird. Auch mit Rücksicht hierauf ist das Werk von großer Bedeutung.

Rechtsanwalt Dr. Ernst Winckler, Dresden.

---

**Recht und Rechtsverfolgung im Familienrecht.** Darstellung für Unterricht und Selbststudium nebst Repetitorium. Von Dr. Marie Munk. Mit Geleitwort von Dr. Alice Salomon. 1929. Berlin. Liebmann. Geb. 6 M. Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. geb. nur 5,10 M.

Wir alten rheinischen Juristen bildeten uns ein, neben dem besten, gemeinverständlichen BGB. die volkstümlichste Darstellung dieses Rechts, den berühmten rheinischen Hausadvokaten, zu besitzen. Die Jetztzeit begünstigt solche Unternehmungen. Frl. Dr. Munk hat mit ihrem Leitfaden für das Familienrecht ähnliches geschaffen. Neben klarem, knappen Stil reicher Inhalt und gute Anordnung. Mir gefallen besonders die kurzen historischen Hinweise und die ruhige sachliche Erwägung der mancherlei parteipolitisch umkämpften Reformvorschläge. Was findet man nicht alles angedeutet: Zukunftsrecht der Rechtsgestaltung während der Ehe, Scheidungsrecht, Blutprobe, Rechtsstellung der unehelichen Kinder, Adoptionsvertrag! — Ein glücklicher Gedanke sind auch die Erörterungen wichtigster Verfahrensvorschriften, die an passenden Stellen eingeschoben sind. Wenn Streitfragen nur vereinzelt gestreift sind, so entspricht dies dem Zwecke des einführenden Lehrbuchs. Eine nicht unbedenkliche Einrichtung scheinen mir die auf S. 86 erwähnten Groß-Berliner Sofortscheidungskammern zu sein; ich möchte sie nicht zur Nachahmung empfehlen. Dem Buch wünsche ich weiteste Verbreitung, auch bei Studenten, Referendaren. Vivant sequentes!

Kammergerichtsrat Dr. v. Velsen, Berlin.

---

**Teilnahme der Beamten an Volksbegehren und Volksentscheid** betitelt sich das erste Heft einer neuen Schriftenreihe: Ausgewählte Entscheidungen des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich und des Reichsgerichts gemäß Art. 13 Abs. 2 RVerf., herausgeg. vom Reichsgerichtspräsidenten Dr. Dr. h. c. Bumke. Mit dieser Sammlung wird weiteren Kreisen Gelegenheit gegeben, sich über die wichtigen Entscheidungen des StGH. sachgemäß zu unterrichten.[1])

[1]) 1930, Berlin, Verlag Vahlen. 1. Heft 1 M.

# Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

## A. Zeitschriften.

### Allgemeines.

**Revue internat. de la théorie du droit.** Ann. 4. No. 3: Horváth, Gerechtigkeit u. Wahrheit. Tassitch, Le principe de légalité dans les doctrines de Duguit et Kelsen à la lumière de la notion de la technique juridique. Ledig, Zur Klärung einiger Grundbegriffe. 2: Einigung u. Vertrag

**Jurist. Wochenschrift.** 59. Jg. H. 24: Simons u. Siehr, Zur Königsberger Tagung d. Deutschen Gesellschaft f. Völkerrecht. v. Hagens, Die Lage bei d. Gemischten Schiedsgerichten des Versailler Vertrags n. d. Inkrafttreten des Neuen Planes. Krahe, Das Gesetz üb. d. deutsch-amerikanische Schuldenabkommen v. 13. März 1930. Henrychowski, Das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen. v. Zwehl, Die deutsch-polnische Ueberleinkunft v. 31. Oktober 1929. („Deutsch-polnisches Liquidationsabkommen".) Die Entschädigung n. d. Polenabkommen u. d. internat. Rechtsprechung. Reinh. Wolff, Die Rechtsstellung d. internat. Kartelle in Deutschland. Kössler, Freies Gericht u. Sicherheitsleistung f. d. Prozeßkosten im internat. Rechte. Juda, Ausland. Aktiengesellschaften in England. Schwalb, Nochmals „Staatenlose Elsaß-Lothringer". Strupp, Die sogenannte erste Haager Völkerrechtskodifikationskonferenz. Gutzwiller, Zum zwischenstaatlichen Erbrecht d. Einf.-Ges. zum BGB. Schwalb, Die Rechtsentwicklung in Elsaß-Lothringen seit 1925. — Internat. Eherecht: Neumeyer, Tschechoslowakei. Gottschick, Argentinien. Knorr, Finnland. Stark, Zu den Prozessen und Vollstreckungen tschechoslowakischer Kriegsanleihelombardforderungen. Wohlhaupter, Deutsche wissenschaftliche Jurisprudenz und Ausland. Dietz, Das deutsche Vermögen der in Rußland nationalisierten Aktiengesellschaften (Entgegnung). — H. 25: Grave, Rechtsschutz gegen Störungen des Rundfunkverkehrs. Scholz, Kann die deutsche Reichspost im Postverkehr zu Zollgebühren herangezogen werden? Busse, Die Fortschritte des Luftrechts. Kluckhohn, Die Verpflichtungen der Notare auf Grund d. Verkehrssteuergesetze. Wüstendörfer, Grundgedanken eines kommenden Weltluftrechts. (Bericht über einen Vortrag).

**Deutsche Richterzeitung.** 22. Jg. H. 6: Marx, Köln, Sittlichkeit und Recht. Heilberg, Fachanwaltschaft. Hermsen, Ein neuer Richterstand. Braun-Friderici, Drei unannehmbare Vorschläge. Schorn, Akteneinsicht u. Abschrifterteilung im Strafverfahren. John, § 414 Abs. 2 StrPO. im geltenden u. neuen Strafprozeßrecht. Goldschmit, Notwendigkeit d. Reform d. Aktienrechts? Töpfer, Die sofortige Beschwerde n. § 104 Abs. 3 ZPO. Dosenheimer, Zur Behandlung d. Armenrechtsgesuche. Petruschke, Haftung der Staatskasse für Transportkosten bei der Vollstreckung in Armensachen. Zeiler, Wirtschaftsentwicklung und Aufwertung.

**Die Justiz.** 5. Bd. H. 9: Lippmann, Zur Neugestaltung des landwirtschaftl. Pachtrechts. Kirchheimer, Reichsgericht u. Enteignung. Verfassungswidrigkeit des preuß. Fluchtliniengesetzes? von Klass, Justizspionage oder Gerichtskritik? Schumann, Gefängnisfürsorge u. Sozialpädagogik. — Ueber modernen Strafvollzug. Von einem Gefangenen. Geipel, Der Vollstreckungsrichter beim AG. Dresden zur Sache d. Frau Rethberg. Mittermaier, Purifikation des Richterstandes? (Eine Erwiderung, mit Replik v. Martin).

**Jurist. Rundschau.** 1930. Nr. 11: Hellwig, Psychoanalyse u. Strafrechtspflege. Floegel, Duchesne-Paragraph u. § 157 Nr. 1 StrGB. Klann, Die Stellung des Verletzten nach § 153 StrPO. im geltend. Recht und nach d. Entwurf des ADStrGB. — Nr. 12: RGR. i. R. Schultz, Soll die Bestrafung des fahrlässigen Falscheides im neuen StrGB. beibehalten werden? Israel, Die Rechtsstellung des Zwangsverwalters u. des Sequesters.

**Leipziger Zeitschr. f. deutsch. Recht.** 24. Jg. Nr. 11: Haymann, Köln, Haftung auf d. Erlös aus Verfügung üb. fremdes Recht. Kupfer, Zur Zuständigkeit f. Wechselklagen. Philippe, Wie lange noch Vergleichsverfahren? OLGR. Fischer, Stettin, Die Gebühren d. Rechtsanwälte n. d. deutsch. Auslieferungsgesetz.

**Berliner Anwalts-Blatt.** 4. Jg. H. 6: Hoffstaedt, Vollstreckungshilfe? Langenbach, Pfändung v. Geschäftsanteilen einer GmbH. Schweitzer, Anwaltsdelikte u. ihre Verhütung.

**Jahreskurse f. jurist. Fortbildung.** 4. Bd. H. 3/4: Fügart, Das Recht des Aktionärs auf Auskunft. Voss, Das Recht d. öffentl. Wege.

**Mecklenb. Zeitschr. f. Rechtspflege usw.** 46. Jg. H. 9: Radloff, Aktuelle Lehnrechtsfragen. Klien, Wer ist zum Erlaß v. Polizeiverordnungen in d. Landgemeinden zuständig?

**Zeitschr. f. Ostrecht.** 4. Jg. H. 5: Allerhand, Probleme des jüdisch-polnischen Eherechts. Karadže-Iskrov, Das gegenseit. Verhältnis d. Gesetze verschiedener Staaten in der UdSSR. Egyed, Ungarisches Staatsangehörigkeitsgesetz.

**Deutsches Wohnungs-Archiv.** 5. Jg. H. 6: Ruth, Dingliches Wohnungsrecht u. Stockwerkseigentum. Stephan, Die Bewertung v. Wohngrundstücken. (Rechtsgrundsätze des Kammergerichts). Block, Rechtslage d. Bausparkassen in England u. Amerika. Baak, Können die Wohnungsämter auf ihr Beschlagnahmerecht gegen Entschädigung rechtswirksam verzichten? Frank, Versagung der Bauerlaubnis während des Fluchtlinienfeststellungsplanes. Neukamp, Entgelt f. Reklamen im Luftraum.

**Das Grundeigentum.** 49. Jg. Nr. 23: Fabisch, Die Rechte d. Straßenanliegers aus d. Gemeingebrauch d. Straße. — Nr. 24: Hesberg, Bausparerschutz durch gesetzl. Bestimmungen f. d. privaten Bausparkassen. — Nr. 25: Geier, Die strafrechtl. Verantwortlichkeit des Hausbesitzers. (Straßenreinigungspflicht) II. Noffke, Wirksamkeit v. Zahlungs- u. Räumungsvergleichen.

**Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.** 28. Jg. H. 12: Peschke, Der Eigentumsvorbehalt in d. strafrechtlichen Praxis. Cohen-Reuss, Der Kampf um d. Zugabewesen. Lewin, Die Umsatzsteuernovelle in d. Praxis.

**Sparkasse.** 50. Jg. Nr. 12: Horstmann, Pflichtwidriges Verhalten v. Sparkassenorganen u. strafrechtl. Betrachtungen über geltendes u. kommendes Recht (Forts.). Kleiner, Die Rechtsstellung der Sparkassenanstalten d. öffentl.-rechtl. Verbände (Forts. folgt).

**Soziale Praxis.** 39. Jg. H. 21: Fromm, Psychologie d. Verbrechers und Strafvollzugsreform (Schluß in H. 22). — H. 22: Dorothea Karsten, Der gegenwärtige Stand d. Reform des Unehelichenrechts. — H. 23: Frieda Wunderlich, Das Bergarbeitsgesetz im Reichswirtschaftsrat (Schluß in H. 24).

**Gerichts-Zeitg.** 81. Jg. Nr. 11: Goldschmidt, Die grundbücherliche Anmerkung d. Abtretung (Verpfändung) v. Hauptmietzinsen. Kastner, Zum Kostenersatz bei e. Mehrheit v. Privatanklägern. — Nr. 12: Sperl, Kann auf Waldparzellen e. Dienstbarkeit des Weges ersessen werden? Singer, Anwendung d. Mietengesetzes auf mieterschutzfreie Objekte? — Die alte u. d. neue Geschäftsordnung (der Gerichte). Büttner, Wie das größte deutsche Gericht (das AG. Berlin-Mitte) arbeitet.

**Juristische Blätter.** 59. Jg. Nr. 12: Roß, Recht und Wirklichkeit. Altmann, Die Entscheidungen des Oesterr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen. (1. Vierteli. 1929.)

**Oesterreich. Anwalts-Zeitg.** 7. Jg. Nr. 13: Petschek, Forderungspfandrecht u. Recht aus der Vertragsversicherg. Luchner, Die Spezialisierung d. Rechtsanwaltschaft. Herzog, Das neue Verwaltungsgerichtshofgesetz.

**Prager Jurist. Zeitschr.** 10. Jg. Nr. 11: Lapajne, Zur Unterscheidung der Dienst- und Werkverträge. v. Weber, Das neue reichsdeutsche Republik-Schutzgesetz. Zebo, Die Gemeindeautonomie in ihrer Entwicklung und heutigen Gestaltung.

**Juristen-Zeitg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republik.** 11. Jg. Nr. 11: Steffel, Der Einfluß des Ausgleichsverfahrens auf Passivprozesse des Schuldners. Cicha, Zur Kritik des Obersten Gerichtes im Parlamente. Jarolim, Grundzüge d. allgem. Staatsrechtes v. G. Steidler. — Nr. 12: Prochaska, Aus d. Praxis des Eheprozesses. Bettelheim, Das 1. H. des 10. Bd. d. Entsch. d. österr. Oberst. Gerichtshofes in Zivil- u. Justizverwaltgssachen.

**Zeitschr. f. schweizer. Recht.** 49. Bd. H. 2: Gerhard, Die Familienstiftung nach ZGB. Wacker und Jacob, Die Konstruktion des Gesamtarbeitsvertrages (Tarifvertrages). Goetzinger, Die Rechtsmittel nach baselstädtischem Zivilprozeßrecht. Simonius, Wissenschaftl. Weltanschauung u. Rechtswissenschaft. (Zur Rechtsphilosophie Arthur Baumgartens.)

**Schweizer. Juristen-Zeitg.** 26. Jg. H. 22: Canner, Die strafrechtl. Behandlung des Kundenfangs. — H. 23: Wreschner, Selbstmord und soziale Unfallversicherung. Steiner, Ist das Nutzungsrecht des Ehemannes am Frauengute pfändbar? Kauschansky, Der Rechtszustand in Bessarabien.

**Nederlandsch Juristenblad.** 5. Jg. No. 23: de Moor, Een hatelijke bepaling en een vrome wensch. — No. 24: van Oven, Het hypotheekrecht in de Ned. Jur. Ver. Goudsmit, De preventieve hechtenis onder het nieuwe Wetboek van Strafvordering. — No. 25: Taverne, Nulla poena sine culpa. van Dyk, Eenige opmerkingen betr. het wetsontwerp tot wijziging der Woningwet.

**Rivista di storia del diritto italiano.** Vol. 3. Fasc. 1: Leicht, Dal „Regnum Langobardorum" al „Regnum Italiae". Avondo, Il feudalismo giapponese visto da un giurista europeo. Scherillo, Studi sulla donazione nuziale. Mor, La politica ecclesiastica di Autari e Agilulfo. Onory, Congetture sulla data del passaggio del Castrum felicitatis alla definitiva dominazione longobarda.

### Bürgerliches Recht.

**Jahrbuch des preuß. Haus- u. Grundbesitzes.** Im Auftrag des Preuß. Landesverbandes d. Haus- u. Grundbesitzer eine hrsg. v. W. Frank. 4. Jg. 1929: Günther, Rechtsprechung zum Mietrecht u. Raumnotrecht. Entscheidungen des RG. u. anderer Gerichte, Beschlüsse d. Berliner Gemischten Kommission. Hertel, Die Zusatzmiete. Schweitzer, Hausbesitzer, Untermiete u. Aufnahme dritter Personen. Friedrichs, Höchstrichterl. Rechtsprechung auf dem Gebiete der Bau- u. Wohnungspolizei.

**Das Mietgericht.** 5. Jg. Nr. 6: Marwitz, Die Mängelhaftung des Vermieters b. Nichtkündigung d. Mietvertrages durch den Mieter. Kiefersauer, Mieterschutz und Mietzinsbildung in Bayern. Freymuth, Untermiete u. Tausch v. Geschäftsräumen. 2: Tausch.

**Deutsches Mietrecht.** 10. Jg. Nr. 5/6: Herrmanns, Mietwucher u. seine Bekämpfung. Philippe u. Dahmann, Der Ausgleich für die unterlassenen Schönheitsreparaturen.

**Die Grundstückswarte.** 5. Jg. Nr. 20: Culemann, Der endgültige Regierungsentwurf eines Landpachtgesetzes. Lehmann, Liegnitz, Wie kommt man zu einer passenden Wohnung? — Nr. 26: Pincus, Unbillige Aufhebung von Parteivereinbarungen durch das bevorstehende AufwGes. Greune, Die Umbaukosten im Steuerrecht.

**Zeitschr. für Standesamtswesen.** 10. Jg. Nr. 11: Brandis, Neue Vereinbarungen mit der Türkei u. Bulgarien über konsularische Eheschließungen u. Beurkundung v. Standesfällen. — Nr. 12: Bergmann, Neues Eherecht in Haiti. Gunzenhäuser, Argentinisches Namenrecht. Knost, Humor in altem Eherecht u. altem Ehebrauch.

**Archiv f. Urheber-, Film- u. Theaterrecht.** 3. Bd. H. 3: Smoschewer, Das Persönlichkeitsrecht im allgemeinen u. im Urheberrecht. Pinzger, Die Abgrenzung v. Urheber- u. Wettbewerbsrecht. Marwitz, Künstlerschutz. Palághi, Die Gerichtspraxis in Ungarn in urheber- u. verlagsrechtl. Angelegenheiten.

**Börsenblatt f. d. deutsch. Buchhandel.** 97. Jg. Nr. 131: Willy Hoffmann, Das jugoslawische Urheberrechtsgesetz.

**Le Droit d'auteur.** 43. Ann. No. 6: Ostertag, Rapport sur les principaux événements survenus dans le domaine du droit d'auteur de janvier à juin 1930.

### Handelsrecht usw.

**Kartell-Rundschau.** 28. Jg. H. 5: Herzfeld I, Essen, Vorverträge d. Außenseiter des Rhein-Westfäl. Kohlensyndikats. Sackett, Zur Frage d. Monopolgesetzgebung in den Vereinigten Staaten (Auszug aus e. Rede). Kuhr, Der gegenwärt. Stand des Trustproblems in den Vereinigten Staaten v. Amerika. Eber, Ein Beitrag zum französ. Kartellrecht.

**Deutsche Wirtschafts-Zeitg.** 27. Jg. Nr. 23: Große, Das Gutachten des Reichswirtschaftsrats zum Zugabewesen.

**Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidungen u. Abh.** 49. Bd. H. 3 (Schiffahrt-Sondernummer): Lindeck, Die Fortentwicklung des Frachtvertragsrechts in der Binnenschiffahrt. Schweighäuser, Fragen aus d. Gebiete d. Seeversicherg. Sebba, D. Entwicklung des Navigationsrechtes durch die Londoner Konferenz. Vortisch, Die Ablieferung d. Frachtgüter n. d. Binnenschiffahrtsgesetz in d. Rechtsprechung d. Berliner Gerichte. Werneburg, D. Haftung d. Frachtführers im Binnenschiffahrtsrecht. Zschucke, Das Problem d. zwischenstaatlichen Vereinheitlichung d. Binnenschiffahrtsrechts.

**Zeitung des Vereins deutsch. Eisenbahnverwaltgn.** 70. Jg. Nr. 18: Kurze, Die Verzinsung d. Frachtnachforderungen d. Eisenbahn n. d. Internat. Uebereinkommen f. d. Güterverkehr. — Nr. 22: Stockhammer u. Lejhanec, Tarifanwendung bei Umbehandlungen n. d. IUeG.

**Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherg.** 7. Jg. Nr. 12: Söltzer, Insassenunfallversicherg. u. Haftpflicht des Fahrzeughalters. — Nr. 13: Lesser, Kann d. Versicherer, der m. Rücks. auf e. langjährigen Abschluß eine geringere Prämie vereinbart hat, die Prämiendifferenz nachverlangen, wenn der Vertrag (z. B. durch Kündigung n. § 70 VVG. oder dergl.) vorzeitig endet?

**Neumanns Zeitschr. f. Versichergswesen.** 53. Jg. Nr. 11: Isaac, Automobilzwangsversicherg. in Schweden. — g —, Die amerikanische Gesetzgebung zum Haftpflichtversichergszwang f. Kraftfahrzeughalter u. ihre praktischen Auswirkungen. — Nr. 13: Berliner, Neue Rechtsprechung auf d. Gebiet d. Privatversicherg. — Nr. 14: Hartwig, Die Bestimmung des Zeitwertes in der Autokaskoversicherg. — Nr. 16: Hochgräber, Havarie-grosse-rechtliche Streitfragen. — Nr. 20: Ullrich, Erfahrungen einer Lebensversichergsbank vor den Aufwertungsstellen. Joh. Richter, Zeitwert bei d. Autokaskoversicherg. — Nr. 22: Schmidt, Z. Frage d. Beweises im Transportschadensfalle (Forts. folgt). — Nr. 23: Katz, Körperversicherg.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 28. No. 1/2: Vivante, Ancora della clientela. Mossa, Volontà e dichiarazione nella creazione della cambiale. Rotondi, La nozione giuridica dell' azienda. Janne, Il diritto delle minoranze nelle società anonime. Ghini, Ancora sulla cosidetta solidarità delle obbligazioni cambiarie. Lattes, Una nuova serie di documenti mercantili genovesi. Cabassi, Azioni di commando con responsabilità sussidiaria. Sraffa, Monopoli di segni distintivi o monopoli di fabbricazione? Jemolo, Il debitore di obbligazione alternativa inadempiente e la perdita della facoltà di scelta. Moraglia, Abbandono ai creditori di nave perduta in un viaggio posteriore a quello in cui nacque il credito. Valeri, In tema di trasporto cumulativo. Coblanchi, La nullità delle vendite o locazioni non autorizzate di stabili adibiti ad albergo. Ferrara, Il fallimento e i sequestri penali. Messineo, Gli amministratori intestatari di azione nominative e il divieto di cui all' art 161 n. 1 cod. comm.

**Il Diritto commerciale.** Vol. 22. Fasc. 1/2: Ramella, Responsabilità di terzi nella violazione d' altrui contratto. Da Passano, L' internazionalità del diritto aeronautico.

### Zivilprozeß usw.

**Judicium.** 2. Jg. H. 3: Volkmar, Grundprobleme d. Zivilprozeßreform. Kisch, 50 Jahre Deutscher ZivilprozeßO. Schima, Die Vertretung des Staates vor den bürgerl. Gerichten. Mendelssohn-Bartholdy, Zum richterl. Prüfungsrecht. Grimm, Hamburg, Bereicherung der Konkursmasse durch Wegfall eines Konkursgläubigers?

**Nachrichtenblatt d. österreich. Rechtsanwaltschaft.** 3. Jg. Nr. 16/19: Spitzer, Die Tagung der „Ständigen Vertreterversammlung der Rechtsanwaltskammern Oesterreichs."

### Strafrecht usw.

**Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 21. Jg. H. 6: Hellwig, Ein Beitrag zur Frage d. Gerichtsberichtertattung. Loewenthal, Soziale Tendenzen i. d. Strafrechtspflege? Kothe, Das Problem d. Arbeit i. d. Gefangenenanstalten. Feisenberger, Vorhastner u. Lange, Waldheim, Hypnotismus u. Verbrechen. Barnhoorn, Uebersicht üb. d. holländische psychiatrisch-juridische Literatur seit 1925. Röhrer, Ein verschwundenes Volksrügegericht. Hacker, Die Kriminalität Ungarns in d. Jahren 1921—1928.

**Monatsblätter d. Deutschen Reichszusammenschlusses f. Gerichtshilfe usw.** 5. Jg. H. 5/6: Seyfarth, Der Humanitätsgedanke im Strafrecht. (Vortrag). Grünewald, Moralische Minderwertigkeit, Berufsverbrechertum u. Nachkommenschaft. Echternacht, Bewahrung der 18—21 Jährigen vor dem Zuchthaus.

**Revue de droit pénal et de criminologie.** 10. Ann. No. 5: Donnedieu de Vabres, La valeur internationale des jugements repressifs d'après le mouvement législatif actuel.

**Revue internat. de droit pénal.** 7. Ann. No. 2; Rappaport, Le problème de la codification des contraventions dans la législation polonaise. Caloyanni, La réforme du statut de la Cour permanente de justice internationale. Belloni, Le droit naturel et la nouvelle école criminologique italienne.

**Archivio di antropologia criminale.** Vol. 50. Fasc. 1: Belloni, Lombroso e Moleschott. Ruiz Funes, L' imputabilità parziale. Saporito, L'antropologia criminale e i sui maggiori sviluppi. — Fasc. 2: Kinberg, Stoccolma, Un système pénal édifié sur une base empirico-psycologique a-t-il besoin du concept de la responsabilité? Magnanimi, Il progetto del nuovo Codice di procedura penale e l'ordinamento delle perizie. Mahrer, Quando noi morti ci destiamo. Contribuzione alla fisio-psicologia del suicidio.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

**Reichsverwaltgsblatt u. Preuß. Verwaltgsblatt.** 51. Bd. Nr. 23: Michel, Das Gaststättengesetz v. 28. Apr. 1930. Reichert, Der städt. Grundeigentümer als Polizeipflichtiger. (Entgegnung, m. Schlußwort v. Isay.) — Nr. 24: Derenberg, Kompetenzkonflikt zw. d. Reichsgericht u. d. Reichsfinanzhof auf dem Gebiete des Steuerrechts. Mangel, Baukontrolle durch die Bauarbeiterschutzkommissionen der Arbeitnehmerverbände.

**Zeitschr. f. Beamtenrecht.** 2. Bd. H. 4: Marcard, Die Rechtsstellung der preußischen nichtbeamteten Hochschullehrer. Abraham, Das Gesetz üb. d. Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers u. der Reichsminister v. 27. 3. 1930. Klüber, Die Treupflicht der Beamten. Nischk, Der preuß. Runderlaß des Min. d. Innern u. d. Finanzmin. v. 27. 12. 29. (Abänderungsfähigkeit d. Dienstbezüge v. Gemeindebeamten). Mallon, Die Rechtsstellung des Beamten im „gemischtwirtschafl. Unternehmen". Just, Unzulässigkeit d. Herabsetzung der Gehälter u. Ruhegehälter der Beamten durch einfaches Reichs- oder Landesgesetz.

**Bayer. Verwaltungsblätter.** 78. Jg. H. 10: Lent, Zur Wahlgesetzentscheidung des Bayer. Staatsgerichtshofs.

**Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 26. Jg. Nr. 11: v. Marth, Aufrechnung gegen Gehälter u. Pensionen. Uebertragung v. Witwen- u. Waisenbezügen. (Art. 12 AG. BGB.)

**Zeitschr. f. d. badische Verwaltg. usw.** 62. Jg. Nr. 6: Haulick, Entw. e. Ges. zur Aenderung der Titel II bis V d. Gewerbeordnung.

### Arbeitsrecht.

**Arbeitsrecht u. Schlichtung.** 12. Jg. Nr. 6: Potthoff, Bedeutungslosigkeit der „Berufung" auf e. Tarifvertrag. Voigt, Der Entw. des neuen Arbeitschutzgesetzes. Sperling, Gegenseitige Vertretung (§ 15 der 2. AusfV. zur SchlV.) (Entgegnung). Peters, Kann e. Schwerbeschädigter auf d. Kündigungsschutzbestimmungen des § 13 d. SchwerbeschG. verzichten? Groh, Kritischer Bericht üb. d. Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts. 3: Arbeitsvertrag.

**Arbeitsrechtspraxis.** 3. Jg. H. 6: Peterhansel, D. Rechtsprechg. d. Reichsversichergsamts in d. Unfallvers. Dersch, Das Beschäftigungsverhältnis im Arbeitsrecht u. s. Auswirkungen, besonders b. Betriebsübergang. Sello, Grenzen d. Schiedsgerichtsbarkeit im Arbeitsrecht.

**Monatsschr. f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg.** 18. Jg. H. 6: Kreil, Die Hinterbliebenenfürsorge n. Art. 3 d. Ges. über Leistungen in d. Invalidenvers. v. 12. 7. 1929. Dehm, Die Milderung der Anwartschaftsvorschriften in d. Invalidenvers. u. d. Rechtsprechg. d. RVA. v. Frankenberg, D. Betriebsanmeldg.

**Die Arbeiter-Versorgung.** 47. Jg. H. 16: Sonderhoff, Die Rechtsstellung u. d. Befugnisse der Krankenkassen-Geschäftsführer. — H. 17: Thielmann, Der Begriff d. Schul- oder Berufsausbildg. in d. Sozialversicherg. — H. 18: Knoll, Rentenneurose.

**Die Arbeitslosenversicherg.** 7. Jg. Nr. 5: Adam, Grundsätzliches zum versichergsrechtlichen Teil d. Reformvorschläge. — Nr. 6: Adam, Die versichergsrechtl. Neuerungen d. Regiergsentwurfes.

### Steuerrecht.

**Vierteljahresschrift f. Steuer- u. Finanzrecht.** 4. Jg. H. 2: Niemann, Der Steuerverwaltgsakt. Ein Beitr. z. allgem. Steuerrecht.

**Steuer u. Wirtschaft.** 9. Jg. Nr. 5/6: Kratz, Zur steuerl. Beurteilung v. negativen Kapitalkonten und Debetsalden d. Gesellschafter b. offenen Handelsgesellschaften u. Kommanditgesellschaften. Ott, Sind die Rechtsmittelbehörden im Streit üb. d. Haftung f. d. Lohnsteuer an eine Anrufungs-Entscheidung d. Finanzamts gebunden?

**Deutsche Steuer-Zeitg.** 19. Jg. Nr. 6: Boyens, Der Gewerbebegriff in d. preuß. GewerbesteuerV. Warneyer, Sichergsübereignung zur Sicherstellung v. Steuerschulden. Zulässigkeit d. Rechtswegs in Steuersachen. Pape, Die Gültigkeit d. Wertzuwachssteuerordnung der Stadt Berlin. Paul Hoffmann, Die Entscheidung über d. Betriebszugehörigkeit v. Grundstücken im Einheitswertverfahren. RegR. Fischer, Die mecklenb. Landessteuern. B: Mecklenburg-Strelitz. Klebba, Die Bewertung des Warenlagers. Aufwertungspraxis: Heilfron, Der Gesetzentw. über die Fälligkeit u. Verzinsung der Aufwertungshypotheken zum 1. Jan. 1932. Förster, Verzinsg u. Fälligkeit d. Aufwertungshypothek.

**Deutsch. Steuerblatt.** 13. Jg. Nr. 6: Heider, Zur Umsatzsteueränderung durch Ges. v. 15. 4. 30. Glatzer, Spruchtätigkeit u. Leitungsbefugnisse des Finanzgerichtsvorsitzenden u. seiner Vertreter im Kammervorsitze (Forts. folgt). Vangerow, Zur Auslegung des § 12 Abs. 1 Satz 3 EinkStG. (Forts.). Spiess, Sind Einkünfte v. Städten u. Gemeinden aus d. Verpachtung v. Anschlagsäulen körperschaftsteuerpflichtig? Wunschel, Bewertung v. land- oder forstwirtschaftlich od. gärtnerisch genutzten Grundstücken m. d. gemeinem Werte gemäß § 36 Abs. 1 RBewG. (Nachtrag). Liebisch, Sind Zuwendungen zur Erfüllung v. Sittlichkeits- und Anstandspflichten erbschaftssteuerpflichtig? (Replik). Becker, Bremen, Die Kraftfahrzeugsteuer bei d. Verkaufe eines Kraftfahrzeugs.

**Steuer-Archiv.** 33. Jg. Nr. 6: Hoeres, Zur steuerl. Behandlung d. offenen Handelsgesellschaft n. d. neueren Rechtsprechung d. Reichsfinanzhofs. Becker, Bremen, Die Kürzung d. „Familienermäßigungen" n. § 52 Abs. 2 EinkStG. Eckstein, Der Gesellschafterwechsel bei d. offenen Handelsgesellschaft im Einkommensteuerrecht u. in d. Steuerbilanz.

### Kirchenrecht usw.

**Archiv f. kathol. Kirchenrecht.** 110. Bd. H. 1/2: Wunderle, Das Besteuerungsrecht d. Religionskörperschaften im Volksstaat Hessen. Widera, Der Kirchenzehnt in Deutschland zur Zeit d. sächsischen Herrscher. Rey, Die Zwangsvollstreckung in res sacrae u. res ecclesiasticae in den verschiedenen Rechtsgebieten Preußens. Hilling, Die Konkordatsfrage. Josef, Gemeingebrauch an Gemeindefriedhöfen.

**Preuß. Pfarrarchiv.** 18. Bd. H. 4: Loerke, Erstreckt sich das Patronat üb. e. Kirche auf neu errichtete Pfarrstellen, so daß f. d. neu zu errichtende Pfarrbaus der Patron baulastenpflichtig ist? Arndt, Die Wiedervereinigung der Kirchen. Ein Gang durch die neuere, wichtigere deutsche Literatur.

### Völkerrecht usw.

**Revue de droit international.** 4. Ann. No. 1: de Leyrat, La session de New-York de l'Institut de droit internat. (octobre 1929). Scott, La découverte de l'Amérique et le droit des gens. Mandelstam, La déclaration des droits internationaux de l'homme, adoptée

par l'Institut de droit international. Scott, La déclaration internationale des droits de l'homme. Ostrorog, Les droits de l'homme et l'Islam. Hoijer, Responsabilité des Etats en matière d'actes judiciaires. Chapuis, Etude de la jurisprudence des tribunaux mixtes institués par le traité de Lausanne. Lapradelle, La législation relative à la propriété foncière dans la Nouvelle Dobroudja (Dobroudja du Sud).

**Zeitschr. f. ausländ. u. internat. Privatrecht.** 4. Jg. H. 2: Hupka, Das Haager Wahlrechtsübereinkommen u. d. Völkerbund. Fränkel, Der Irrgarten des internat. Privatrechts. Riese, Zum Warschauer Luftprivatrechtsabkommen. Laufke, Das Wechselrecht d. Tschechoslowakei, Polens u. Südslawiens.

**Blätter f. internat. Privatrecht.** 5. Jg. Nr. 6: Hunna, Das Jahr 1929 in Oesterreich (Gesetzgebung). Oppenheimer, Zur bevorstehenden Staatenkonferenz üb. d. Vereinheitlichung d. Wechselrechts bzw. Scheckrechts.

## B. Bücher.

### Allgemeines.

Juristische Literatur für Studium, Vorbereitungsdienst, Praxis. Neue Ausg. S.-S. 1930. Heidelberg, Groos. (36 S.) M. 1.

Hofacker, W. Der Einzelne u. die Gesamtheit. Eine Untersuchung üb. unerlaubte Handlungen, Beamtenhaftung, Eigentum, Rechtsaufblähung u. die Rechtsmethode. Stuttgart, Kohlhammer. (55 S.) M. 2,40.

Mailly, Anton. Deutsche Rechtsaltertümer in Sage u. Brauchtum. (M. 26 Holzschn.) (Kleine histor. Monographie. Nr. 19/20). Wien, Reinhold. (251 S.) M. 3,10.

Melicher, Theophil. Der Kampf zw. Gesetzes- u. Gewohnheitsrecht im Westgotenreiche. Weimar. Böhlau. (288 S.) M. 18.

Warneyers Jahrbuch d. Entscheidungen auf d. Gebiete d. Zivil-, Handels- u. Prozeßrechts, verbunden m. e. Jahrbuch d. Aufwertgsrechts. Unt. Mitw. v. Mart. Buchwald u. Wilh. Weber hrsg. Otto Warneyer u. Fritz Koppe. 28. Jg. Herbst 1928/29. Berlin. Spaeth & Linde. (561 S.) Hlw. M. 17,50.

Henke, Ernst, Hans Müller u. Fritz Rumpf. Rechtsgrundlagen d. öffentl. Elektrizitätswirtschaft in Deutschland. Berlin, Springer. (238 S.) Geb. M. 16.

### Bürgerliches Recht.

Schück, Rich. Zivilrechtspraktikum zum Selbststudium u. zum Lehrgebrauch. 4., verm. Aufl., hrsg. v. Gust. Schreiber. Berlin, de Gruyter. (160 S.) M. 6.

Enneccerus, Ludw. (†), Theod. Kipp und Martin Wolff. Lehrbuch d. bürgerl. Rechts. Bd. 2: Recht d. Schuldverhältnisse. 11. Bearb. v. Heinr. Lehmann. Marburg, Elwert. (838 S.) Geb. M. 26.

Müller, Hans-Dietrich. Wie verhält sich der § 950 BGB. zu dem Satz, daß jeder Arbeiter Eigentümer des Arbeitsprodukts werden soll? (Schriften des Instituts f. Wirtschaftsrecht an d. Univ. Jena. Nr. 10). Jena, Fischer. (108 S.) M. 6.

Löning, George Anton. Die Grundstücksmiete als dingliches Recht. (Schriften d. Instituts f. Wirtschaftsrecht an d. Univ. Jena. Nr. 9). Jena, Fischer. (378 S.) M. 20.

Jacusiel, Hans. Mietaufhebungsgründe n. §§ 2, 3, 4 Mieterschutzges. (Mietfragen d. tägl. Lebens. Bd. 2). Berlin, Struppe & Winckler. (71 S.) M. 1,80.

Dahm, Aug. Sammelheizung, Warmwasserversorgung, Wassergeld. (Mietfragen d. tägl. Lebens Bd. 9). Berlin Struppe & Winckler. (63 S.) M. 2.

Stulz, Günter. Der Eigentumsvorbehalt im in- u. ausländ. Recht. (Veröffentl. d. Reichsverb. d. Deutschen Industrie. Nr. 51). Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 28, Reichsverband. (56 S.) M. 6.

Krüger, Hans. Reichsheimstättengesetz v. 10. Mai 1920 nebst den landesrechtl. AusfBest. erl. 3., verm. Aufl. v. Fritz Wenzel. Berlin, Hobbing. (254 S.) Lw. M. 7,20.

Loewe, Ernst. Die Fälligkeit d. AufwHypotheken. Die Regierungsvorlagen u. Begründung hrsg. m. e. Einl. Berlin, Schwabacher. (48 S.) M. 1.

Hirsch, Ernst. Das Recht aus d. Erfindung. Berlin, Verl. Chemie. (124 S.) M. 7.

Warbanek, Karl. Das österreich. Grundbuchsrecht m. d. Vorschriften über d. bei Gericht geführten öffentl. Bücher u. m. einer Uebers. über d. Rechtsprechung. 2. Aufl., umgearb. unter Mithilfe v. Edm. Krautmann u. Karl Sattler. (Handausg. österr. Gesetze Nr. 241.) Wien, Staatsdruckerei. (470 S.) Lw. M. 16.

v. Tobolka, Zdeněk. Des Peter v. Rosenberg Bergordnung aus d. J. 1515 (nebst Erklärung in deutscher u. tschech. Sprache). Prag, Taußig & Taußig. (49, 20 S.) Ldr. M. 25.

Salvisberg, Oscar. Ueber d. Rechtsprechung betr. d. Haftpflicht d. Eisenbahnunternehmungen. (Aus d. Zeitschr. d. Bernischen Juristenvereins.) Bern, Stämpfli. (82 S.) M. 2,50.

### Handelsrecht usw.

Brodmann, Erich. Gesetz betr. die Gesellschaften m. beschränkter Haftung. Kommentar. 2., verb. Aufl. (Gewerbe- und Industrie-Kommentare Bd. 1). Berlin, de Gruyter. (304, 63 S.) Lw. M. 18.

Dieckhoff, Albr. D., u. Fritz Zimmermann-Locher. Holdinggesetzgebung in Europa. (Erw. u. ergänzt. Sonderdr. aus d. „Deutsch. Steuer-Ztg.") Berlin, Spaeth & Linde. (82 S.) M. 2,20.

Spohr, Werner. Das Gesetz geg. d. unlaut. Wettbewerb. Systemat. Darst. u. kurzer Kommentar m. Anh. (Erg.-Gesetze). (Handbücherei des Rechtsanwalts H. 10). Mühlhausen i. Thür., Gensel. (84 S.) M. 2.

Magnus, Jul. Tabellen zum internat. Recht. H. 4: Wechselrecht. Mitarbeiter JR. Bernstein, Berlin, u. GAss. Hirsch, Frankfurt a. M. Berlin, Vahlen. Kart. M. 40.

Schwedisches Gesetz üb. d. Versicherungsvertrag m. d. wesentlichst. Teil d. Begründung. (Veröffentl. d. Deutsch. Vereins f. Versicherungswiss. H. 46). Berlin, Mittler. (196 S.) M. 12.

### Zivilprozeß usw.

Heun, Werner. Das Mieteinigungsamt. Zuständigkeit, Verfahren u. Rechtsmittel. (Mietfragen des tägl. Lebens. Bd. 7). Berlin, Struppe & Winckler. (78 S.) M. 2.

Benkard, Georg. Der Rechtsschutz in der Reichsgesetzgebung seit 1919. (Druckschr. des Deutsch. Anwaltsvereins Nr. 26.) Leipzig, Moeser. (72 S.) M. 2,50, f. Mitgl. d. Anwaltsver. M. 1,50.

György, Ernst. Neue Wege des Insolvenzrechts. Wien u. Leipzig, Perles. (90 S.) M. 4.

Kiesow, Wilh. Gesetz üb. d. Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) v. 5. Juli 1927 erl. 3., neu bearb. Aufl. (Sammlung deutsch. Gesetze Bd. 130). Mannheim, Bensheimer. (758 S.) Lw. M. 21.

Friedlaender, Max. Grundprobleme des Anwaltsrechts. Vortr. (Druckschr. d. Deutsch. Anwaltver. Nr. 29). Leipzig, Moeser. (39 S.) M. 2, f. Mitgl. d. Anwaltsver. M. 1,25.

Gentil, Jos. Anwalt, Volk u. Recht. Vortr. (Druckschr. d. Deutsch. Anwaltver. Nr. 28). Leipzig, Moeser. (24 S.) M. 1,50, f. Mitgl. d. Anwaltver. M. 1.

Lachner, Hugo. Das neue Konkurs- u. Ausgleichsrecht Jugoslawiens. In Kraft ab 1. Mai 1930. Wien I, Stubenring 8/10, Kammer f. Handel, Gewerbe u. Industrie. (182 S.) Sch. 15.

### Strafrecht usw.

Entwurf e. Einführungsgesetzes zum Allg. Deutsch. Strafgesetzbuch u. zum Strafvollzug nebst Begründung u. 3 Anl. (Reichstag. 4. Wahlperiode 1928. Drucksache Nr. 2070.) Berlin, Heymann. (119, 212, 192 S.) M. 10.

Eisenführ, Wilh. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Kraftfahrers. Leipziger Diss. Berlin-Friedenau, Schmargendorfer Str. 26, Selbstverl.

Schmitt, Herm. Polizeistrafgesetzbuch f. Bayern, nebst den einschläg. Nebengesetzen. M. Erl. 9. Aufl. München, Beck. (277 S.) Lw. M. 5.

Pfefferkorn, Hugo. Gerichtshilfe. (Vorw.: Prof. Polligkeit). Berlin, Heymann. (136 S.) M. 8.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Ausgewählte Entscheidungen des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich u. des Reichtsgerichts gem. Art. 13 Abs. 2 der Reichsverf. Hrsg. von Erw. Bumke. H. 1: Teilnahme an Volksbegehren u. Volksentscheid. Berlin, Vahlen. (40 S.) M. 1.

Schneider, Gerh. Die Gefährdung d. Beamtenrechte in Gesetzgeb., Rechtsprechung u. Schrifttum. Weimar, Weimarer Buchdruckwerkstätten. (32 S.) M. 0,75.

Meyer, K., OLGPräs. Die Reform des deutschen Presserechts. (Werdendes Recht H. 2.) Berlin, Liebmann. (32 S.) M. 1,40, für Abonn. der DJZ. u. für Subskr. M. 1,20.

Köstlin, Reinhard. Das Gaststättengesetz v. 28. April 1930. Mit Erl. u. den AusfBest. d. Reichs u. d. Länder. (2 Teile.) T. 1: Gaststättenges. m. Einf. u. Erl. Stuttgart, Kohlhammer. (174 S.) Lw. M. 4,20.

Heindl, Herm., u. Karl Fries. Grundriß des Fürsorgerechts unter bes. Berücks. des bayer. Landesfürsorgerechts. München, Beck. (55 S.) M. 2.

Naumann, Rich. Vom Staatsrecht der Neu-England-Kolonien im 17. Jahrh. (Leipziger rechtswiss. Studien H. 52.) Leipzig, Weicher. (94 S.) M. 5.

### Arbeitsrecht.

Bendix, Ludw. Gewisses u. ungewisses Recht. Ein Beitr. zu den irrationalen Grundlagen d. arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung. (Druckschr. d. Deutsch. Anwaltsvereins Nr. 27.) Leipzig, Moeser. (67 S.) M. 2,50, für Mitgl. d. Anwaltver. M. 1,50.

### Steuerrecht.

Fragen des geltend. Steuerrechts. 6 Vortr. v. Enno Becker, Karl Ant. Fischer, Franz Helpenstein, Potthast, Walb u. Zorn. (Kölner Industriehefte. H. 11—16). Köln, Neubner. (155 S.) Lw. M. 5.

Renzi, Max. Nachtrag zu: F. Suckow, Die Erhebung e. vorläufigen Steuer vom Grundvermögen. Berlin, Heymann. (96 S.) M. 5.

Karger, Alfr. Die Gewerbesteuer d. freien Berufe in Preußen. Eine Einführung in d. geltende Gewerbesteuerrecht n. d. Novelle v. 17. April 1930. Berlin, Spaeth & Linde. (106 S.) M. 4.

Rössler, H. Das Aufwertungs-(Mietzins-)Steuergesetz nebst Erl. 3., verm. Aufl. Freiberg i. S., Mauckich. (171 S.) Hlw. M. 3.60.

### Kirchenrecht usw.

Rommen, Heinr. Die Kirche, ihr Recht u. d. neue Volksordnung. Gladbach-Rheydt, Volkvereins-Verl. (64 S.) M. 1.

Schönsteiner, Ferd. Grundriß des Ordensrechtes. Wien, Ludw. Auer. (692 S.) Geb. Sch. 38.

Thümmel, Otto. Evangelisches Kirchenrecht f. Preußen. Verfassungsurkunde f. d. Evangel. Kirche d. altpreuß. Union v. 29. Sept. 1922. Aus d. Praxis f. d. Praris erl. Berlin, Vahlen. (519 S.) Lw. M. 14.

Berner, M. Die rechtl. Natur des Deutschen Evangel. Kirchenbundes. Berlin, Heymann. (69 S.). M. 6.

### Völkerrecht usw.

Rauchberg, Heinr. Die Reform des Minderheitenschutzes. (Zeitschr. f. Völkerrecht. Bd. 15, Erg.-H.) Breslau, Kern. (76 S.) M. 4,50.

v. Lautz, Dr. jur., Das Rechtsproblem d. Rückgliederung des Saargebietes. Breitfurt, Saar, Selbstverl.

Wunderlich, Georg. Der belgische Justizstreik, insbes. die deutschen Staatsanwaltschaften in Belgien. Zugleich e. Studie zum Rechte d. Okkupation. (Veröffentlichungen d. Deutschen Landesgruppe der International Law Association. H. 2). Berlin, Heymann. (136 S.) M. 6.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Dr. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.